

der Lichtblick

Unzensurierte Gefangenenzeitung seit 1968





© des Titels: Sanierungsfall Berlin von Marcel Luthe (1975-2019) 46-50
Zus. by Parzenbach, Würg. Illustration: Wolfgang Gernthaler, München

6 **Topthema**
Stiftungsmüll
Elias Romaniuk

21 **Leserbrief**
Abzocke in Moabit
Kay S.

32 **Strafvollzug**
desolates Aichach
Andreas Bach

11 **Strafvollzug**
Hungertod in Tegel
Tommy Bätcher

24 **Gastbeitrag**
alte Leiden
Karsten Kroll

38 **Strafvollzug**
elektronische Fußfessel
Redaktion

12 **Gastautorin**
Bewährung Teil II
RAin Viktoria Reeb

26 **Soziales aktuell**
Wohnungserhalt
Andreas Bach

42 **Strafvollzug**
Kompetenzen aus Moabit
Tommy Bätcher

16 **Strafvollzug**
renitente Mediziner
Andreas Bach

30 **Maßregelvollzug**
politische Mahnung
Kim Abraham

45 **Strafvollzug**
Behrendts Ghettoträume
Andreas Bach

Redaktionsschluss für Ausgabe 3 | 2021 ist d

Liebe Leserschaft und Interessierte.



Die Redaktion verabschiedet einen langjährigen Redakteur und widmet diese Ausgabe seinem Schaffen und seiner Leistung für die Redaktion »der lichtblick«. Ein Abschied bedeutet jedoch immer einen Neuanfang.

Mehrfach berichteten wir über die Machenschaften in der Universal-Stiftung, im Rahmen der undurchsichtigen Vergabe von Gesellenbriefen. Der Stiftungsmüll hat sich hinter großen Mauern einen finanziellen Selbstbedienungsladen aufgebaut, den die Redaktion intensiv unter die Lupe genommen hat. Erfolg bringt Geld und Gier.

Dass kranken Menschen unmittelbare Hilfe zu gewähren ist, und einstweilige Anordnungen des Gerichts zu befolgen sind, hat sich in der TA V der JVA Tegel noch nicht etabliert. Ein Inhaftierter musste sich gar, wegen des glanzvollen Dienstversagens, bis zum BVerfG durchschlagen. Passiert ist nichts. Tegel und seine Krankenakte, Hilfe ist hier ein dehnbarer Begriff.

Auch ein Todesfall in der Teilanstalt II der JVA Tegel vom 09.05.2021 beschäftigt die Gemüter. Spielten auch hier wieder ärztliches Versagen und vollzugliche Renitenz eine Hauptrolle? Ein Hungertod in der JVA Tegel?

Im Rahmen der Rechtsprechung des BVerfG zum Mietendeckel, sind auch die Auswirkungen auf die zu Entlassenen zu hinterfragen. Wir informieren, wie sich der Inhaftierte trotz allem behelfen kann und an günstigen Wohnraum gelangt, und wie ihm dies mit Hilfe eines Marktsegmentscheines und eines WBS ermöglicht wird.

Wer keinen Wohnberechtigungsschein hat wird sich auch nicht in der JVA Aichach niederlassen wollen. Die Verhältnisse in dieser Frauenanstalt haben die Redaktion in zweierlei Hinsicht geprägt. Das Agieren dieser Anstalt gegen den lichtblick und letztendlich die traurige Marotte in einem Frauenvollzug aus den bayerischen Niederungen. Auch das BVerfG hatte in einer neuerlichen Entscheidung deutliche Worte über diese Haftanstalt gefunden.

Deutliche Worte hat auch das BVerfG zur elektronischen Fußfessel gefunden. Sie verletzt keineswegs die Grundrechte der Entlassenen, wenn diese den Beinschmuck richterlich angepasst bekommen. Sicherlich vermag der Ein oder Andere den Zweck missverstehen, letztendlich dient es der Kontrolle der Behörde, aber auch dem Träger. Dieser kann sich hierdurch vor falschen Belastungen im Sinne des Strafrechts schützen.

Schützen kann wohl Dr. Behrendt noch nicht einmal die Resozialisierung von Inhaftierten in der Exilanstalt Heidering. Ein Entlassener schildert seine Eingliederung, die er nun in einer Notunterkunft selbst vollzieht. Toll Herr Justizsenator, dies setzt Qualität.

Andreas Bach (V.i.s.d.P)
für die Redaktionsgemeinschaft
»der lichtblick«



46 **Recht**
Aktuell
Redaktion

54 **Kleinanzeigen**
Fisch sucht Fahrrad
LeserInnen

58 **Impressum**
Knacki's Telefonbuch
Redaktion



er 12.08.2021

In der nächsten Ausgabe...wir stellen vor:
Der NEUE soziale Dienst für Inhaftierte. Von **Eingliederung** bis **Betreutes Wohnen - PARAGRAF 1**, die helfende Hand in der Seidelstr. 29, 13507 Berlin, gegenüber der JVA Tegel.

Eine Institution hat den

Es sind die Momente, in denen sich die Redaktionsgemeinschaft verneigt und sich mit großem Dank von einem Redakteur verabschiedet, der die unzensurierte Gefangenenzeitung „der lichtblick“ mit seinem Geist, seinen Ideen und all seiner Kraft zu einer lebendigen Institution hat werden lassen.

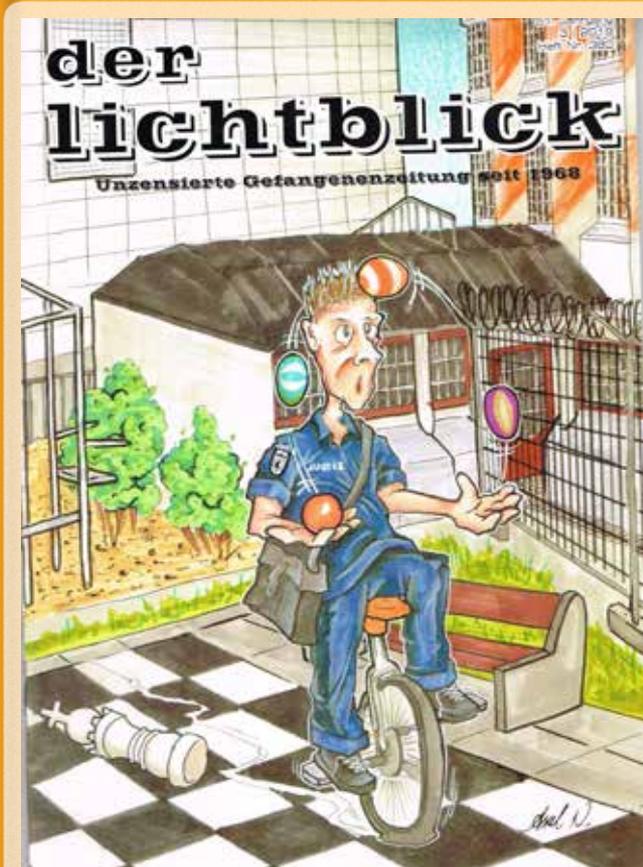
Stichhaltige Recherche, Neumünster Anstaltsalarm, Amigoaffären und die ein oder andere Tegeler Komplettpanne prägten über ein Jahrzehnt deine federführende Hand. Von der technischen Gestaltung über den technischen Aufbau und der Redaktionsausstattung, vom Layout über Bindungen bis in die Politik, der lichtblick ist anhand dieser Erfahrungen zu einem populären und auch gefürchteten Sprachrohr herangewachsen. Deine Tätigkeit und deine Hingabe hat es sogar dazu gebracht, dass dich eine Anstalt 2019 als nicht vertrauenswürdig bezeichnete, was dann auch die JVA Tegel selbst verwunderte.

In deiner Zeit hattest du den ein oder anderen Redakteur kommen und gehen sehen. Auch die Politik und so manch Gesellschaftsgast saß Dir gegenüber. Ob gute Gespräche oder konkretes nachhaken, deine journalistische Tätigkeit

umrahmte viele Fassetten, und der lichtblick profitierte in seinem wachsenden Ansehen von Deinem konstruktiven Auftreten.

Auch die JVA Tegel verabschiedet einen Redakteur, der seinen Geist und seine Mühen zum Wohle des lichtblicks eingesetzt hat. Nicht nur die ein oder anderen Skandale bleiben der Anstaltsleitung in Erinnerung, die der Redakteur mit der Redaktion aufgedeckt hat. Es sind auch oftmals die persönlichen Gespräche Einzelner, die in den Räumen der Redaktion einen Zuhörer gefunden haben. Hierbei ist hervorzuheben, dass nun auch das Personal der JVA Tegel einen langjährigen Redakteur mit einem großen Dank in Richtung Zukunft entlässt.

Der zuständige Bedienstete für die Öffentlichkeitsarbeit der JVA Tegel verabschiedet sich ebenfalls mit einem großen Dank und auch ihm werden die



Die Redaktionsge Danke, alles Gute



„lichtblick“ verlassen...

ein oder anderen Momente in Erinnerung bleiben. Er achtete mit Wertschätzung Dein bestrebtes Handeln und so manches Lächeln wird sich nicht verkneifen lassen, mit Rückblick auf Deine lichtblick - Karriere. Seinerseits alles Gute und viel Gesundheit auf Deinem weiteren Lebensweg.

Angesichts der Tatsache, dass der Redakteur nunmehr der am längsten in der Redaktion sesshafteste war, er in den Jahren einen kapitalen Umbruch eingeleitet hat und der Redaktion seinen Stempel aufdrückte, kann es keine bessere Werbung geben. Auch so mancher Rechtsanwaltskanzlei ist Dein bestrebtes Handeln in guter Erinnerung und wenn sich die auflagenstärkste unzensurierte Gefangenenzeitung auch in der breiten Medienkultur einen Namen machte, ist dies Deiner langjährigen Tätigkeit geschuldet.

„Der lichtblick genießt in der interessierten Öffentlichkeit besondere Glaubwürdigkeit und ist in der Lage, dem Ansehen der Vollzugsbehörde erheblichen Schaden zu zufügen.“

Mit diesem Prädikat wollen wir auch in Zukunft un-



sere Arbeit ausrichten und den lichtblick mit Deinem Geist und Deiner langjährigen Schaffenskraft weiter in Richtung Erfolg drängen.

In so manch Gruppenleiterbüro wird nunmehr ein tiefes erleichterndes Seufzen zu hören sein, in der Dein Abschied mit Begeisterung bejubelt wird. Doch auch dies könnten nur Momentaufnahmen, sein.

Die Redaktion verabschiedet Dich in guter Erinnerung. Bleib gesund genieße Dein neues Leben und sicherlich noch den ein oder anderen Erfolg, der da kommen mag. **D A N K E ...**

Machs juht...danke für Allet und für Deinen Geist.

emeinschaft sagt und Gesundheit.



Der Beifang zur Resozialisierung, entsorgungsbereiter Stiftungsmüll für die Müllprofis der JVA Tegel

Eine Senatsverwaltung die als Stiftungsaufsicht ihren Aufgaben nicht gerecht wird, eine JVA Tegel die es versäumte eine Stiftung intern zu überwachen und Controlling zu betreiben und eine Helmut Ziegner Stiftung, die hinter hohen Mauern einen unüberwachten bedienungsfreundlichen Melkschemmel platzierte unter dem nicht nur der Taler, sondern so manch kurioser Gesellenbrief herabrieselte, frei nach dem Motto: „Hand in Hand im Stiftungsland“.

Die bisherige Berichterstattung über die Misstände im Zusammenhang mit der Ausbildung von Inhaftierten in anerkannten Ausbildungsberufen sowie der Fortbildung in Ausbildungsmodulen mit Teilnehmerbescheinigungen in der JVA Tegel hat hohe Wellen geschlagen und dazu geführt, dass wir erneut über dieses heikle Thema berichten. Nachdem der Betroffene aus unserer bisherigen Berichterstattung durch Mitarbeiter der Universal Stiftung Helmut Ziegner bei Besuchen in seinem Haftraum massiv eingeschüchtert worden ist, ist er nun bereit, seine Anonymität fallen zu lassen.

Nachdem Adrian Z. bereits über fünf Jahre in der JVA Tegel inhaftiert ist, und ein Ende seiner sehr langen Haftstrafe nicht absehbar ist, ist es umso wichtiger, ihm eine Lebensperspektive zu geben. Natürlich ist es Aufgabe der JVA Tegel alles zu unternehmen, um seine Resozialisierung und Lebenstüchtigkeit zu fördern. Ganz falsch wäre es dagegen, ihn seinem Schicksal zu überlassen und sich nicht um ihn zu kümmern. Nur leider kennen wir sehr viele Fälle innerhalb der JVA Tegel, bei denen inhaftierten Menschen, ganz besonders wenn sie resigniert haben und keine Perspektiven mehr für sich sehen, eben nicht geholfen wurde, sie wurden und werden nach wie vor ihrem Schicksal überlassen.

Ein ganz wesentlicher Bestandteil dieser Förderung und Hilfe ist die berufliche Qualifikation der betroffenen Menschen und die Beschäftigung innerhalb der Tegeler Gefängnismauern, um dem Leben in Haft eine Struktur zu geben. Nur muss man sich in diesem konkreten Fall die Frage stellen, geht es tatsächlich um die Belange und Bedürfnisse des Inhaftierten oder spielen hier ganz andere Interessen eine Rolle?

Am 12.06.2018 unterschrieb Adrian Z. einen Umschulungsvertrag mit der Universal Stiftung Helmut Ziegner. Er sollte, nachdem er bereits dort Ausbildungsmodule absolviert hatte, nun eine zweijährige Ausbildung zum Glas- und Gebäudereiniger beginnen. Und natürlich standen bei dieser Entscheidung die Vorlieben, die Interessen und die Förderung des Gefangenen im Vordergrund, und nicht

die 21733,00 Euro an Kosten, die bei einer Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit, an die Universal Stiftung Helmut Ziegner für eine 24 monatige Umschulung/ Ausbildung zum Glas- und Gebäudereiniger fließen. Wir möchten hier ganz deutlich betonen, dass wir die Förderungshöhe durch die Bundesagentur für Arbeit in keinsten Weise kritisieren, selbstverständlich ist jeder Euro, der in

UNIVERSAL STIFTUNG
Helmut Ziegner

Richtstellungen zum Artikel „Beifang der Resozialisierung“
zur Zeitschrift „der Lichtblick 4/2020“

Alle nachfolgenden Richtstellungen beziehen sich ausschließlich auf Qualifizierungsmaßnahmen zum Gebäudereiniger:

Zitat: „...die Universal-Stiftung Helmut Ziegner in der JVA Tegel erhält zwischen 20000,- Euro und bis zu 50000,00 Euro für einen einzelnen Auszubildenden...“

Umschulung zum Glas- und Gebäudereiniger:
Dauer 24 Monate, Kosten 21733,-Euro, wenn eine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgt.
Modulare Ausbildung:
Dauer 15 Monate, 5 Module, Kosten je Modul ca. 3350,-Euro

Zitat: „An einen Besuch der Berufsschule von zwei ganzen Schuljahren hat der Inhaftierte auch keine Erinnerung mehr...“

Ausbildungszeiten:	Modulausbildung Textile und nichttextile Bodenbeläge mit anschließender Prüfung durch die Innung
3.1.2018 bis 30.3.2018	Modulausbildung Reinigung und Pflege von Glasoberflächen mit anschließender Prüfung durch die Innung
2.4.2018 bis 30.6.2018	Abbruch der Ausbildung
→ Dez. 2019	→ beschäftigt als Glas- und Gebäudereiniger in einem anderen Betrieb der JVA Tegel
Jan 2020 und noch	

Auf Grund einer Empfehlung der Geschäftsleitung der Gebäudereiniger-Innung am 13.5.2020 wurde der Teilnehmer zur Gesellenprüfung angemeldet. (Siehe Anlage 1)

14.3.2020 bis 30.6.2020 Teilnahme am Berufsschulunterricht

Produktions- und Vertriebsleitung
Gartenstraße 100 • 10245 Berlin
Telefon: 030 177 30 20, 2
Telefax: 030 177 30 30

Betriebsleitung
Hermann-Baum-Str.
Box 100 • 10245 Berlin
Tel: 030 177 30 10

Stiftungsleiter
Helmut Ziegner
Hilfsstraße 10 • 10245 Berlin
Telefon: 030 3 41 37 30

die tatsächliche Förderung der Inhaftierten investiert wird, ein gut investierter Euro. Aber genauso erwarten wir, dass die Ausbildung stattfindet und der Betroffene eine berufliche Qualifikation tatsächlich erhält, alles andere wäre ein Betrug am Steuerzahler und ganz besonders am Inhaftierten selbst.



Lohnschein

AVA Tager (Garten) | Gedächtnisstr. 20 * 13007 Berlin
Tel.: 030 901 47-0 Fax: 030 901 47-1809 Bereich: AV Stand: 24.11.2020 11:22

Buchnummer: 50153	Geburtsdatum: 12.04.1985	Mitgliedskategorie: TA V / TA V B / 162
Familienname: Z	Staatsangehörigkeit: deutsch	
Nachname: Z	Geburtsort: Deutschland	
Vorname: Adrian	Geschlecht: männlich	

Lohnschein für den Monat Oktober 2019

Lohn-Stammdaten:
 Arbeitslosenversicherung :
 Erlernter Beruf : Garten- und Landschaftsbauer
 Zuletzt ausgeübte Tätigkeit : ohne

Lohnbuchungen

Lohnart	Betriebsnummer / Betrieb	Arbeitsleistung / Arbeitsplatz Tage / Std.	Vergütungskategorie Arbeitsstunden / Minifaktor	Brutto-EUR
543	543	unverschuldete Nichtbeschäftigung / 01 - 09, 18		
503	102 Universal-Gebäudereiniger	8 / Umschulung II 10, 17, 21 - 28	IV / 3,3940	99,79
542	542	Krankheit / 11 - 16, 29 - 30		
544	544	verschuldete Nichtbeschäftigung / 31		
Summe :				99,79

Ende der Liste

Gesamtrubriksbezüge	99,79	80%	GesamtnettoBezüge	99,53	80%
davon AV-Bezugsanteil	9,00	80%			
davon AV-Bezugsanteil	99,79	80%			
AV-Bezugsanteil	1,24	80%			

Erläuterung zur Lohnart

- 503 SAB Zeitlohn (betrieblich)
- 542 Krankheit
- 543 unverschuldete Nichtbeschäftigung
- 544 verschuldete Nichtbeschäftigung

Doch ganz anders verlief die Ausbildung in diesem konkreten Fall. Es fing schon mit dem Besuch der Berufsschule am Oberstufenzentrum Max-Taut ab August 2018 an. Adrian Z. berichtete uns davon, dass er den Berufsschulunterricht regelmäßig vorzeitig verließ und in seinen Haftraum ging, weil der Unterricht nicht seinen Vorstellungen entsprach. Am 03. Dezember 2019 wurde er dann aus der Berufsschule endgültig entlassen, obwohl er diese seit dem 17.06.2019 nicht mehr besuchte. Auch seine An-

Lohnschein

AVA Tager (Garten) | Gedächtnisstr. 20 * 13007 Berlin
Tel.: 030 901 47-0 Fax: 030 901 47-1809 Bereich: AV Stand: 24.11.2020 11:22

Buchnummer: 50153	Geburtsdatum: 12.04.1985	Mitgliedskategorie: TA V / TA V B / 162
Familienname: Z	Staatsangehörigkeit: deutsch	
Nachname: Z	Geburtsort: Deutschland	
Vorname: Adrian	Geschlecht: männlich	

Lohnschein für den Monat November 2019

Lohn-Stammdaten:
 Arbeitslosenversicherung :
 Erlernter Beruf : Garten- und Landschaftsbauer
 Zuletzt ausgeübte Tätigkeit : ohne

Lohnbuchungen

Lohnart	Betriebsnummer / Betrieb	Arbeitsleistung / Arbeitsplatz Tage / Std.	Vergütungskategorie Arbeitsstunden / Minifaktor	Brutto-EUR
542	542	Krankheit / 01 - 07, 14		
544	544	verschuldete Nichtbeschäftigung / 08 - 11, 13, 15		
543	543	unverschuldete Nichtbeschäftigung / 12, 18 - 29		
Summe :				0,00

Ende der Liste

Gesamtrubriksbezüge	0,00	80%	GesamtnettoBezüge	0,00	80%
davon AV-Bezugsanteil	0,00	80%			
davon AV-Bezugsanteil	0,00	80%			
AV-Bezugsanteil	0,00	80%			

Erläuterung zur Lohnart

- 542 Krankheit
- 543 unverschuldete Nichtbeschäftigung
- 544 verschuldete Nichtbeschäftigung

Einstellungsanspruch von der Arbeitspflicht

Insgesamt erworben	4 Tage	Genommen	4 Tage	Ausgezahlt	0 Tage
Beiträgt	0 Tage	Angeordnet	0 Tage	Offen	0 Tage
				Aktuell nutzbar	0 Tage

wesenheit im Ausbildungsbetrieb war nicht regelmäßig. Im Zeitraum August 2018 bis Oktober 2019 besuchte er den Ausbildungsbetrieb der Universal Stiftung Helmut Ziegner einschließlich seiner Ausbildungszeiten in der Berufsschule ganze 65553 Minuten lang, d.h. 1092 Stunden, oder laut Ausbildungsvertrag bei einer vertraglich vereinbarten wöchentlichen Ausbildungszeit von 35,45 Stunden in der Woche ganze 30 Wochen. Im November 2019 hat er dann nicht eine Minute mehr im Ausbildungsbetrieb

ANZEIGE

BETREUTES WOHNEN für Erwachsene

Wir unterstützen Sie bei:

- dem Aufbau einer tragfähigen Lebensführung
- der Sicherung der Lebensgrundlage
- der Suche nach Wohnraum
- der Vermeidung erneuter Straffälligkeit
- der physischen und psychischen Stabilisierung
- der Förderung sozialer Kompetenzen

KONTAKT

Siehe Plakate und Aushänge

Standort Spandau
Telefon: 030 / 336 8550

Standort Steglitz
Telefon: 030 / 792 1065

Standort Treptow-Köpenick
Telefon: 030 / 6322 3890

UNIVERSAL
STIFTUNG
Helmut Ziegner

www.universal-stiftung.de

Lohnschein

JVA Tegel (Berlin) · Seidelstr. 36 · 13507 Berlin Tel.: 030 901 47-0 Fax: 030 901 47-1809		Bereich: AV	Stand: 24.11.2020 11:23
Buchnummer: 50153	Geburtsdatum: 12.04.1985	Hafthaus/Abt./Raum: TA V / TA V 8 / 162	
Familienname: Z	Staatsangehörigkeit: deutsch	Geburtsland: Deutschland	
Vorname: Adrian	Geschlecht: männlich		

Lohnschein für den Monat Dezember 2019

Lohn-Stammdaten:
 Arbeitslosenversicherung :
 Erlernter Beruf : Garten- und Landschaftsbauer
 Zuletzt ausgeübte Tätigkeit : ohne

Lohnbuchungen

Lohnart	Betriebsnummer / Betrieb	Arbeitsplatznr. / Arbeitsplatz Tage von - bis	Vergütungssstufe Arb. minuten / Min.faktor	Brutto-EUR
543	543	unverschuldete Nichtbeschäftigung / 02		
544	544	verschuldete Nichtbeschäftigung / 03 - 31		
Summe :				0,00

Ende der Liste	
Gesamtbruttobezüge	0,00 EUR
davon AV-Beitragsfrei	0,00 EUR
davon AV-Beitragspflichtig	0,00 EUR
AV-Beitragsanteil	0,00 EUR
Gesamtnettobezüge	0,00 EUR

Erläuterung zur Lohnart

543 unverschuldete Nichtbeschäftigung
 544 verschuldete Nichtbeschäftigung

Freistellungsanspruch von der Arbeitspflicht

Insgesamt erworben	4 Tage	Genommen	4 Tage	Ausgezahlt	0 Tage
Beantragt	0 Tage	Angeordnet	0 Tage	Offen	0 Tage
				Aktuell nutzbar	0 Tage

Freistellungsanspruch nach § 63a/66 SrtVotzG/USrtVotzG/Bln SrtVotzG

Voranstalt BASIS-Alt		Aktuelle Anstalt inkl. Voranstalt			
Voranstalt bis	Erworben 0 Tage	Zeitraum ab 01.08.2014	Genommen 0 Tage	Insg. offen 0 Tage	
Weitere Arbeitstage	0 Tage	Genommen 0 Tage	Anpassung -7 Tage	Angeordnet 0 Tage	Beantragt 0 Tage
	Rest 0 Tage	Insg. erw. 7 Tage	Ausgezahlt 0 Tage	Verfügbar 0 Tage	

Resozialisierung in der JVA Tegel tatsächlich hat. Und natürlich spielt hierbei auch die Tatsache eine Rolle, dass 21733,00 Euro durch die Bundesagentur für Arbeit bezahlt werden und eben nicht durch die JVA Tegel.

In diesem Zusammenhang wurde uns ein weiterer Fall in der JVA Tegel bekannt. Dieser Inhaftierte aus der Teilanstalt II der JVA Tegel hat sich im Dezember 2020 während der Teilnahme an der Fortbildung in Ausbildungsmodulen mit Teilnehmerbescheinigung bei der Universal Stiftung Helmut Ziegner mit dem Corona Virus infiziert. Nachdem es auch hier zu Unstimmigkeiten zwischen dem Gefangenen und den Mitarbeitern der Universal Stiftung Helmut Ziegner bezüglich der teils katastrophalen Bedingungen während der Fortbildungsmaßnahme gekommen war, wurde der Inhaftierte zum 23. Februar 2021 wegen seines angeblichen schuldhaften Verhaltens von der Ausbildungsmaßnahme durch die JVA Tegel ausgeschlossen.

Erhalten hat die Universal Stiftung Helmut Ziegner in diesem konkreten Fall 4995,00

verbracht. Diese von uns gemachten Angaben entsprechen exakt den Angaben seiner uns vorliegenden Lohnscheine.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass bei einer vertraglich vereinbarten Ausbildungsdauer von 24 Monaten, Adrian Z. ganze 30 Wochen tatsächlich im Ausbildungsbetrieb anwesend war. Ganze 30 Wochen während des Ausbildungszeitraums von 24 Monaten. Nachdem Adrian Z. seine Ausbildung laut der Universal Stiftung Helmut Ziegner im Dezember 2019 nun endgültig abbrach und ab Januar 2020 als Helfer Endmontage in der Tischlerei beschäftigt wurde, was ihm persönlich einen Abstieg aus der Lohnstufe 3 in die Lohnstufe 2 einbrachte, hätte man sagen können, und wieder ein Inhaftierter mehr, der durch das Tegeler Raster gefallen ist. Doch ganz so einfach ist es in diesem konkreten Fall dann doch nicht.

Zunächst stellt sich die Frage, wie kann es sein, dass ein langjährig inhaftierter Mensch einfach eine Ausbildung beginnen kann, und dann über einen Zeitraum von 16 Monaten sich vollkommen selbst überlassen wird. Keiner innerhalb der JVA Tegel hat sich darum gekümmert, ob Adrian Z. mit den Anforderungen, die an ihn gestellt werden, zurechtkommt. Ob er die Berufsschule oder seinen Ausbildungsbetrieb tatsächlich besucht und falls nicht, was die Gründe dafür sind. Dieser Fall zeigt wieder einmal mehr als deutlich, welchen Stellenwert die

Lohnschein

JVA Tegel (Berlin) · Seidelstr. 36 · 13507 Berlin Tel.: 030 901 47-0 Fax: 030 901 47-1809		Bereich: AV	Stand: 24.11.2020 11:23
Buchnummer: 50153	Geburtsdatum: 12.04.1985	Hafthaus/Abt./Raum: TA V / TA V 8 / 162	
Familienname: Z	Staatsangehörigkeit: deutsch	Geburtsland: Deutschland	
Vorname: Adrian	Geschlecht: männlich		

Lohnschein für den Monat Januar 2020

Lohn-Stammdaten:
 Arbeitslosenversicherung :
 Erlernter Beruf : Garten- und Landschaftsbauer
 Zuletzt ausgeübte Tätigkeit : ohne

Lohnbuchungen

Lohnart	Betriebsnummer / Betrieb	Arbeitsplatznr. / Arbeitsplatz Tage von - bis	Vergütungssstufe Arb. minuten / Min.faktor	Brutto-EUR
544	544	verschuldete Nichtbeschäftigung / 02 - 03		
501	173 Tischlerei	24 / Probezeit 06 - 08	1332 / 2,3240	34,04
		Zulage: Leistung 15 %	888 / 2,324	3,10
543	543	unverschuldete Nichtbeschäftigung / 09 - 15		
501	173 Tischlerei	8 / Helfer Endmontage 16 - 20, 22 - 27, 30 - 31	3996 / 2,7270	128,35
		Zulage: Leistung 20 %	3552 / 2,727	19,36
542	542	Krankheit / 21.08 - 29		
Summe :				162,41

Ende der Liste	
Gesamtbruttobezüge	162,41 EUR
davon AV-Beitragsfrei	0,00 EUR
davon AV-Beitragspflichtig	162,41 EUR
AV-Beitragsanteil	1,92 EUR
Gesamtnettobezüge	160,49 EUR

Erläuterung zur Lohnart

501 Zeitlohn
 542 Krankheit
 543 unverschuldete Nichtbeschäftigung
 544 verschuldete Nichtbeschäftigung

Freistellungsanspruch von der Arbeitspflicht

Insgesamt erworben	4 Tage	Genommen	4 Tage	Ausgezahlt	0 Tage
Beantragt	0 Tage	Angeordnet	0 Tage	Offen	0 Tage
				Aktuell nutzbar	0 Tage

Freistellungsanspruch nach § 63a/66 SrtVotzG/USrtVotzG/Bln SrtVotzG

Voranstalt BASIS-Alt		Aktuelle Anstalt inkl. Voranstalt			
Voranstalt bis	Erworben 0 Tage	Zeitraum ab 01.08.2014	Genommen 0 Tage	Insg. offen 0 Tage	
Weitere Arbeitstage	0 Tage	Genommen 0 Tage	Anpassung -7 Tage	Angeordnet 0 Tage	Beantragt 0 Tage
	Rest 0 Tage	Insg. erw. 7 Tage	Ausgezahlt 0 Tage	Verfügbar 0 Tage	

Bundesagentur für Arbeit
 Agentur für Arbeit
 Berlin Mitte
 Ihr Partner vor Ort Agentur für Arbeit Spandau

Agentur für Arbeit Berlin Mitte, 10085 Berlin
 DE 2973 4CTG 83 8000 8108
 DW 03.21 6,80 Deutsche Post

3
 Main Zeichen: 017 9640047945
 (Bei jeder Antwort bitte angeben)

Telefon: 0800 4 5055 00 (Der Anruf ist für Sie kostenfrei.)
 Datum: 12.03.2021
 Uhrzeit: 13:32:22

Leistungen für die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme vom 01.10.2020 bis 30.06.2021 nach §§ 81 und 83 ff Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)
Maßnahmenummer: 955/0377/2017
Änderungsbescheid

Sehr geehrter Herr

Ihr Leistungsanspruch hat sich geändert. Sie erhalten Leistungen in folgender Höhe:

Ihnen werden folgende Leistungen bewilligt:

Leistungsart	Überweisungskennziffer	Leistungsbetrag EUR
Lehrgangskosten einschli. Kosten für Eignungsfeststellung gem. § 84 SGB III	6001	4.995,00

Den Zahlungszeitraum und die Leistungsart finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder auf der Zahlungsanweisung zur Verrechnung.
 Die Leistungsart wird dabei mit einer Überweisungskennziffer verschlüsselt. Die Überweisungskennziffer finden Sie in der Tabelle über die bewilligte Leistung.

Kosten der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme insgesamt: 4.995,00 EUR

Der Bescheid über die Bewilligung von Weiterbildungskosten wird gemäß § 47 SGB X geändert.
Lehrgangskosten:
 Der Anspruch auf Lehrgangsgebühren hat sich ab 01.05.2021 geändert.

Die Leistungen werden wie folgt ausgezahlt:

Auszahlung der Leistung an den Maßnahmeträger:

Leistungsart	Zahlung fällig ab	Zahlung bis	Monatlicher Zahlungsbetrag EUR	Empfänger
Lehrgangsgebühren	01.11.2020	01.04.2021	632,50	Universal Stiftung

Euro von der Bundesagentur für Arbeit für Lehrgangskosten einschließlich Kosten für die Eignungsfeststellung gem. § 84 SGB III. Laut Änderungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit vom 12.03.2021 zu der Maßnahmennummer 955/0377/2017 jedoch für den Zeitraum vom 01.10.2020 bis zum 30.06.2021, und das alles, obwohl er zum 23.02.2021 von der Fortbildungsmaßnahme durch die JVA Tegel abgelöst worden ist. Die Restzeit seiner von der Bundesagentur für Arbeit bezahlten Fortbildungsmaßnahme verbrachte der Betroffene im Sortier- und Montagebetrieb (SMB) der JVA Tegel, also vergleichbar wie im Fall Adrian Z..

Auch in diesem konkreten Fall stellt sich die Frage nach dem Sinn solcher Maßnahmen innerhalb der JVA Tegel. Geht es den Verantwortlichen wirklich nur um die Resozialisierung der Gefangenen oder werden hier Inhaftierte durch zumindest fragwürdige Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen einfach nur scheinbeschäftigt und nebenbei erhebliche Summen der Bundesagentur für Arbeit abgeschöpft für Maßnahmen, die tatsächlich nicht im vereinbarten Rahmen stattfinden bzw. keine Qualifizierung der Betroffenen erzielen.

Wir können über die Zustände innerhalb des Ausbildungsbetriebs der Universal Stiftung Helmut Ziegner für die Gebäudereiniger keine Nachweise liefern, uns wurde jedoch von bedenklichen Zuständen durch Inhaftierte berichtet.

Nachweisbar ist jedoch, dass zumindest in diesen beiden Fällen keine abschließende Qualifizierung der Gefangenen stattgefunden hat.

Insbesondere auch nicht durch die im Juni 2020 bestandene Gesellenprüfung des Adrian Z.. Man muss sich einmal vor Augen führen, dass Adrian Z. nach nur 30 Wochen der Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme und dem unbestrittenen Abbruch der Ausbildung im Dezember 2019 doch tatsächlich im Juni 2020 seine Gesellenprüfung erfolgreich abgelegt hat. Wie kann so etwas sein, muss man sich fragen lassen. In dieses Bild passt auch die Aussage von Adrian Z., dass der Mitarbeiter der Universal Stiftung Helmut Ziegner Herr I. ihm kurz vor der Gesellenprüfung die Lösungsantworten für die Gesellenprüfung überreicht hat oder die Behauptung der Universal Stiftung Helmut Ziegner, dass Adrian Z. ab Januar 2020 angeblich als Glas- und Gebäudereiniger in der Tischlerei beschäftigt war. Und das obwohl er nachweislich der abgedruckten Lohnschein nach einer Probezeit mit der Lohnstufe I ab Januar 2020 als Helfer Endmontage mit der Lohnstufe II in der Tegeler Tischlerei beschäftigt wurde. Wäre er dagegen weiterhin als Glas- und Gebäudereiniger beschäftigt worden, wie von der Universal Stiftung behauptet, erhielte er wie bisher die Lohnstufe III und auf dem Lohnschein stünde nicht Helfer Endmontage Tischlerei sondern Glas- und Gebäudereiniger und eine Probezeit inmitten der Ausbildungszeit ist auch nicht möglich.

Hier zeigt sich mehr als deutlich, mit welchen Mitteln versucht wird, die vollen Tröge innerhalb der JVA Tegel auf Kosten der Inhaftierten abzuschöpfen.

Beispielhaft teilte uns die Industrie- und Handelskammer (IHK) Halle Dessau mit, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit der Auszubildende zu einer Zwischen- oder Abschlussprüfung zugelassen werden kann. Sowohl bei der normalen wie auch bei der sogenannten gestreckten Zulassung muss der Auszubildende aktiv an der Ausbildung teilgenommen haben. Es darf also nicht einfach die Ausbildungszeit bis zum Prüfungstermin verstrichen sein, sondern man muss den größten Teil der Ausbildungszeit sowohl im Unternehmen als auch in der Berufsschule aktiv dabei gewesen sein. Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass sowohl die theoretischen als auch die praktischen Ausbildungsinhalte entsprechend dem Ausbildungsplan tatsächlich vermittelt werden konnten.

Bei einem Auszubildenden, welcher Fehlzeiten in einem bestimmten Umfang hat, geht man davon aus, dass dieser die Ausbildung nicht komplett durchlaufen hat und somit nicht die berufliche Handlungsfähigkeit erwerben konnte. Insofern wird die Zulassungsentscheidung auch in ganz wesentlichem Maße durch die Fehlzeit von Teilnehmern beeinflusst. Wenn der Umfang von Fehlzeiten 20% der Ausbildungszeit übersteigt, ist im Grundsatz immer zu vermuten, dass das Ausbildungsziel nicht erreicht werden konnte.

Der Pressesprecher der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Herr Sebastian Brux, teilte uns mit, dass Gefangene, die aus unverschuldeten oder verschuldeten Gründen von der Maßnahme abgelöst werden, dennoch im Einzelfall die Möglichkeit haben, die Maßnahme zu beenden. Dazu ist jedoch notwendig, dass weiterhin am Berufsschulunterricht teilgenommen wird.

Adrian Z. hat seit spätestens Dezember 2019 weder am Berufsschulunterricht noch an der Ausbildung im Ausbildungsbetrieb teilgenommen, er hat einfach als Helfer Endmontage in der Tischlerei eine vollkommen neue Tätigkeit gefunden. Alle anderen Behauptungen entsprechen einfach nicht der Faktenlage.

Diese beiden Fälle zeigen mehr als deutlich, dass nicht der Inhaftierte und seine Resozialisierung im Mittelpunkt stehen. Es interessiert schlicht niemanden, ob eine Qualifizierungsmaßnahme zum Abschluss kommt oder nicht. Es wird gar nicht erst versucht, die Fähigkeiten oder persönlichen Interessen der Inhaftierten zu berücksichtigen. Wäre es nicht für alle Beteiligten um ein Vielfaches besser, wenn der Inhaftierte seine neue Ausbildung mit Interesse und Begeisterung absolvieren würde. Wenn er seiner neuen Beschäftigung gerne nachgeht.

Dieser Ansatz hätte bei der Resozialisierung und dem gesamten Haftverlauf des Inhaftierten einen gewaltigen Unterschied gemacht. Stattdessen wird versucht, die Förderung im vollen Umfang abzugreifen, ganz gleich ob der Betroffene mitspielt oder nicht. Weder Adrian Z. noch der Inhaftierte in unserem zweiten Fall wurden tatsächlich

qualifiziert.

Seit Januar 2020 ist Adrian Z. als Helfer Endmontage in der Tischlerei beschäftigt und verrichtet seine Aufgaben gerne und gut. Es gibt im Vergleich zu seinem vorherigen Arbeitsplatz bei der Universal Stiftung Helmut Ziegner weit weniger Probleme und Schwierigkeiten. Wieso konnte nicht bereits im Vorfeld dieser Weg für Adrian Z. ermöglicht werden. Natürlich handelt es sich bei den Inhaftierten der JVA Tegel in einer Vielzahl um Menschen, die verschiedenste persönliche Schwierigkeiten zu meistern haben, denen es nicht einfach fällt, über Jahre eine Qualifizierungsmaßnahme zu meistern. Umso mehr brauchen diese Menschen jedoch Hilfe und jemanden, der ihnen hilft und für sie da ist. Und gerade hieran fehlt es in der JVA Tegel. Adrian Z. ist mit Sicherheit nicht damit geholfen, das ihm ein Gesellenbrief ermöglicht wird, den er gar nicht bestehen konnte.

Trotz aller Aufklärung gehen die Verantwortlichen von einer zulässigen Gesellenprüfung aus. Sie versuchen mit allen Mitteln eine Beschäftigung als Glas- und Gebäudereiniger auch nach Dezember 2019 zu konstruieren. Doch der Betroffene hat seit November 2019 keinerlei Bezug mehr zu seinem Ausbildungsbetrieb. Umso mehr hat er sich darüber gewundert, dass er seine Gesellenprüfung im Juni 2020 ablegen durfte.

Wir hoffen sehr, dass zukünftig die wirkliche Resozialisierung der Inhaftierten wieder im Vordergrund steht und nicht die Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit, doch eines ist sicher, in Tegel ändert sich seit Jahren kaum etwas, alles wie gehabt. ■



IHK

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Einen Herzlichen Dank richten wir an die IHK Halle-Dessau, die uns mit ihrer fachlich kompetenten Hilfe nicht nur beratend, sondern auch im Wege der Aufklärung behilflich war. Aufgrund dieser dubiosen Stiftungspraxis, liegt es nah, dass die Senatsverwaltung der Justiz, als Stiftungsaufsicht, grundlegende Maßnahmen der Überwachung vernachlässigt hat. Tatsache ist, die Fragen an die Staatsanwaltschaft und der Bundesagentur für Arbeit werden hiermit deutlich beantwortet. Die Mutmaßlichen Betrügereien in der Universal-Stiftung scheinen bereits in der Arbeitspraxis fest eingebunden zu sein. Das dies keinem Verantwortlichen über Jahre aufgefallen sein soll, kann und wird auch kein Staatsanwalt verstehen.

Tegeler Sterbehilfe

Am 09.05.2021 kam es in der JVA Tegel zu einem Todesfall. Das wäre soweit (leider) nichts Besonderes, jedoch handelt es sich hier um einen sehr grausamen Fall, der den zuständigen Bediensteten lange bekannt war und mutmaßlich hätte verhindert werden können.

Der Inhaftierte hungerte sich zu Tode...

Mehrere Jahre befand sich der Inhaftierte in der Teilanstalt II der JVA Tegel. Nach unseren Informationen verweigerte der Verstorbene seit mindestens 2020 konsequent jede Form von fester Nahrung. Er bittete anfänglich lediglich um etwas Honig und Milch. Sein physischer Zustand verschlechterte sich immer mehr und führte am 09.05.2021 schließlich zum Tod.

Fest steht, dass den zuständigen Bediensteten die Umstände seit mindestens letztem Jahr bekannt waren. Weil der Inhaftierte zu schwach war, um aufzustehen, wurde er Tag für Tag 24 Stunden unter Verschluss genommen. Jegliche Form der Körperpflege blieb aus. Der Sachverhalt erinnert an den Koala-Fall der JVA Bruchsal aus dem Jahr 2014. Auch hier hungerte sich ein Häftling zu Tode. Damals wurde der Anstaltsleiter und die zuständige Ärztin vorläufig suspendiert und die zuständige Staatsanwaltschaft ermittelte wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung.

Auf unsere Presseanfrage vom 10.05.2021 teilte uns die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung mit, dass das Angebot medizinischer, sozialpädagogischer und psychologischer Versorgung im Fall des verstorbenen Gefangenen zu jeder Zeit sichergestellt war. Weitere Auskünfte, einschließlich näherer Umstände seines Todes, erfolgten mit Verweis auf das postmortale Persönlichkeitsrecht nicht.

Unklar ist, weshalb der Inhaftierte die Nahrung verweigerte. Es gibt Gerüchte unter den Insassen der JVA Tegel, dass der Verstorbene bereits in der vorherigen Haft den Hungerstreik vollzog, um eine Haftunfähigkeit herbeizuführen. Nur dieses mal wollte sich die Justiz nicht erpressen lassen und zeigte, dass sie den längeren Atem hat, ganz nach dem Motto: „Mach was Du willst“. Nur, dass die Anstalt sich so einfach nicht um ihre Fürsorgepflicht hätte drücken dürfen.

Zwar lässt sich ein Suizid am Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 GG messen, dem-

gegenüber überwiegt aber die staatliche Schutzpflicht, insbesondere dann, wenn der Betroffene sich in einer staatlichen Vollzugseinrichtung befindet. Grundsätzlich ist die Anstalt befugt, eine medizinische Untersuchung und Behandlung ohne Einwilligung der Gefangenen durchzuführen, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuchs zu verhindern (vgl. § 75 Abs. 1 StVollzG Bln). Ebenso ist die Anstalt ermächtigt, eine Zwangsernährung bei gegenwärtiger Lebensgefahr oder schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit anzuordnen (vgl. § 75 Abs. 2 StVollzG Bln). Daraus ergibt sich, dass ein akuter Selbsttötungsversuch unabhängig von der Einwilligungsfähigkeit des Gefangenen verhindert werden darf. In welchem Maße die JVA Tegel ihrer Verantwortung gegenüber dem Verstorbenen gerecht wurde, bleibt zum Zeitpunkt unseres Redaktionsschlusses ungeklärt.

In etwa 90 % aller Suizide bzw. Suizidversuche sind die Ursachen auf eine diagnostizierbare psychische Erkrankung zurückzuführen. Empirische Untersuchungen belegen, dass Suizide nur in seltenen Fällen auf einem rationalen Entschluss beruhen, sondern nur in besonderen Ausnahmesituationen in Betracht gezogen werden. Es erscheint höchst fraglich inwieweit der Gefangene unter den menschenunwürdigen Bedingungen noch Herr seiner Sinne war. Möglicherweise hätte wegen erheblicher Selbstgefährdung nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) eine vorübergehende Unterbringung in eine Psychiatrischen Klinik erfolgen müssen.

Von einer Kausalität seines körperlichen Zustands infolge des Nahrungsentzuges und seines Todes ist auszugehen. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat, wie bei jedem anderen Todesfall in Haft, ein Todesermittlungsverfahren eingeleitet. Zu prüfen ist, ob sich die Verantwortlichen unter anderem wegen fahrlässiger Tötung oder unterlassener Hilfeleistung strafbar gemacht haben. Im Übrigen können z. B. Ärzte, aufgrund ihrer Garantenpflicht eine Selbsttötung zu verhindern, wegen Totschlags bzw. wegen Mordes durch Unterlassen bestraft werden. ■

Bewährung und Führungsaufsicht

Teil 2: Führungsaufsicht

Endet Eure Inhaftierung in der Strafhaft bzw. Eure Unterbringung im Maßregelvollzug, ordnet die Strafvollstreckungskammer im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung Hilfestellungen in Form von Maßnahmen mit dem Ziel, Euch in der Freiheit von der Begehung neuer Straftaten abzuhalten, an.

Nachdem in Teil 1 der Artikelreihe die Bewährung im Rahmen der Strafaussetzung gemäß §§ 57, 57a StGB dargestellt wurde, befasst sich der zweite Teil mit der Maßregel der Besserung und Sicherung, sprich, mit der Führungsaufsicht, die bei Straftätern mit schlechter Prognose, bei Schwerekriminellem und in Unterbringungsfällen angeordnet wird. Voraussetzung für das Entstehen der Führungsaufsicht ist die Gefährlichkeit des Täters.

I. Kraft richterlicher Anordnung

Führungsaufsicht kann gemäß § 68 Abs. 1 StGB kraft richterlicher Anordnung eintreten, wenn Ihr wegen einer Straftat, bei der das Gesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt und die Gefahr besteht, dass Ihr weitere Straftaten begehen werdet.

Ob bei Euch die Gefahr besteht, dass Ihr weitere Straftaten begehen werdet, wird durch das Tatgericht aufgrund einer Gesamtwürdigung von Tat und Täter im Wege einer Prognoseentscheidung getroffen. Erforderlich ist eine Wahrscheinlichkeit, dass Ihr erneut straffällig werdet, wobei die Taten nicht unbedingt erheblich sein müssen.

II. Kraft Gesetzes

Führungsaufsicht kann gemäß § 68 Abs. 2 StGB auch im Urteil neben der Verhängung der Strafe angeordnet werden und ist selbstständig anfechtbar. Die jeweiligen Ausgestaltungen der Führungsaufsicht werden durch das erkennende Gericht durch Beschluss getroffen, welcher zusammen mit dem Urteil zu verkünden ist.

Möglich ist aber auch, dass das Tatgericht nur über die Anordnung an sich entscheidet und die nähere Ausgestaltung der Führungsaufsicht nachträglich getroffen wird.

Führungsaufsicht kraft Gesetzes tritt in drei Fallgruppen ein:

- nach Vollverbüßung
- bei Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel zur Bewährung
- nach Erledigung von stationären Maßregeln, das heißt bei Entlassung aus der Sicherungsverwahrung, wenn die Maßregel für erledigt erklärt worden ist, bei Ablauf der Höchstfrist einer Unterbringung, bei vorzeitiger Entlassung aus der Entziehungsanstalt wegen Aussichtslosigkeit der Suchtbehandlung sowie bei Erledigung der Unterbringung nach § 63 StGB bei zweifelhafter Prognose

1. Weisungen

Weisungen sollen eine Hilfe darstellen, damit Ihr künftig ein straffreies Leben führen könnt, da durch die Euch auferlegten Weisungen die Gefahr eines Rückfalls in ausreichendem Maße verhindert werden soll. Ferner können Weisungen bezwecken, der Aufsichtsstelle notwendige Überwachungsmöglichkeiten zu verschaffen. Weisungen müssen einen inneren Bezug zur jeweils zugrundeliegenden Straftat haben und sind präzise auf Euch und Eure Taten abzustimmen. Da Ihr wissen müsst, was von Euch verlangt wird, müssen die Weisungen klar und bestimmt sein.

Die Weisungen nach § 68b Absatz 1 StGB sind strafbewehrt, was bedeutet, dass ein Verstoß bzw. eine Nichtbefolgung bestraft werden kann. Die Weisungen nach § 68b Absatz 2 StGB sind nicht strafbewehrt. Wird indes göblich und beharrlich gegen diese verstoßen, kann dies – sofern diese im Rahmen der Führungsaufsicht

bei Aussetzung einer Unterbringung erteilt worden sind – zum Widerruf der Aussetzung führen.

a) Weisungen gemäß § 68b Abs. 1 S. 1 StGB

Die Weisungen des § 68b Abs. 1 S. 1 StGB sind in einem fest umrissenen Katalog abschließend aufgezählt und können für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit angeordnet werden:

- Nichtverlassen eines bestimmten Bereichs ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle
- Aufenthaltsverbot an bestimmten Orten
- Kontakt-, Verkehrs-, Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Beherbergungsverbot
- Verbot bestimmter Tätigkeiten
- Verbot des Umgangs mit bestimmten Gegenständen
- Verbot des Umgangs mit (Kraft)- Fahrzeugen
- Meldepflicht bei einer bestimmten Stelle
- Meldepflicht eines Wohnungs- oder Arbeitsplatzwechsels
- Meldepflicht bei der Agentur für Arbeit etc.
- Alkohol- oder Suchtmittelverbote sowie Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen
- Vorstellungsweisung (regelmäßiges Vorstellen bei einem Arzt, einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz)
- Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)

b) Weisungen gemäß § 68b Abs. 2 StGB

Darüber hinaus Euch kann das Gericht gemäß § 68b Abs. 2 StGB für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit weitere Weisungen erteilen. Verstöße gegen diese Weisungen sind nicht strafbewehrt, jedoch kann – wenn gröblich oder beharrlich gegen Weisungen, die im Rahmen der Führungsaufsicht bei Aussetzung einer Unterbringung erteilt worden sind, verstoßen wird – die Aussetzung widerrufen werden.

Dies gilt auch für den Widerruf der Strafaussetzung oder der Aussetzung des Strafrests, wenn die Weisungen nach § 68b StGB (Führungsaufsicht) an die Stelle der Weisungen nach § 56c StGB (Bewährung) treten. Anstatt die Aussetzung zu widerrufen, ist es – je nach Einzelfall – möglich, die Höchstdauer der Führungsaufsicht

zu überschreiten oder unbefristete Führungsaufsicht anzuordnen. Die Weisungen gemäß § 68b Abs. 2 StGB können sich beziehen auf:

- Ausbildung
- Arbeit
- Freizeit
- Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse
- Erfüllung von Unterhaltspflichten
- Therapie (psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch)

Die Aufzählung der Weisungen ist nicht abschließend, so dass Euch das Gericht auch andere Weisungen erteilen kann, zum Beispiel solche, welche allein Eurer Überwachung und Kontrolle dienen. Weitere mögliche Weisungen (nicht abschließend) können sein:

- Wohnsitznahme im Inland/ im Ausland/ in einem Heim
- Elektronische Aufenthaltsüberwachung (mit Eurer Einwilligung)
- Körperliche Eingriffe bei Alkohol- und Suchtmittelkontrollen (Haaranalyse, Blutkontrolle)

2. Mindest- und Höchstdauer

Gemäß § 68c Abs. 1 S. 1 StGB dauert die Führungsaufsicht mindestens zwei und höchstens fünf Jahre, wobei das Gericht nach Satz 2 die Höchstdauer abkürzen kann. Eine solche Abkürzung kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn die Führungsaufsicht gemäß § 68 Abs. 2 StGB kraft Gesetzes eintritt und die materiellen Voraussetzungen für die richterliche Anordnung nicht vorliegen. In den Fällen, in denen Führungsaufsicht gemäß § 68 Abs. 1 StGB kraft richterlicher Anordnung angeordnet wird, hat das Gericht zu prüfen, ob eine kürzere Dauer der Führungsaufsicht zur Erreichung des Maßregelzwecks ausreicht.

Als wesentliche Kriterien werden Eure Gefährlichkeit, die bis zur Resozialisierung erforderliche Dauer der Hilfe, Betreuung und Überwachung sowie die Dauer, bis die Weisungen ihre Wirkung hinreichend entfalten konnten, herangezogen.

Nach § 68c Abs. 2 StGB kann das Gericht eine unbefristete Führungsaufsicht anordnen sowie in den Fällen des Absatz 3 eine zunächst befristete Führungsaufsicht über die Höchstdauer hinaus unbefristet verlängern. Das Gericht entscheidet in diesen Fällen nach Ermessen und prüft, ob durch eine Verlängerung der Füh-

rungsaufsicht über fünf Jahre hinaus der Gefahr neuer Straftaten sinnvoll begegnet werden kann.

Im Falle einer unbefristeten Verlängerung der Führungsaufsicht soll nicht nur auf die Gefährlichkeit einer behandlungsunwilligen verurteilten Person reagiert, sondern es soll auch für eine mangelnde Behandlungsbereitschaft eine gesonderte Sanktion vorgehalten werden können.

3. Beginn

Gemäß § 68c Abs. 4 StGB beginnt die Führungsaufsicht, welche auf einer richterlichen Anordnung beruht, mit der Rechtskraft des anordnenden Urteils. In den Fällen der §§ 67b Abs. 2, 67c Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 4, 67d Abs. 2 S. 3 StGB beginnt die Führungsaufsicht mit der Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung, sofern das Gericht keinen anderen Zeitpunkt bestimmt. In den Fällen der §§ 67d Abs. 3 bis 6, 68f StGB beginnt die Führungsaufsicht mit Eurer Entlassung.

III. Bei Nichtaussetzung des Strafrests

Führungsaufsicht kann auch kraft Gesetzes bei Vollverbüßern eintreten. Nach § 68f Abs. 1 StGB tritt mit der Entlassung der verurteilten Person aus dem Strafvollzug Führungsaufsicht ein, wenn eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen vorsätzlicher Straftaten oder eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen Straftaten der in § 181b StGB genannten Art vollständig vollstreckt worden sind.

Da die verhängte Freiheitsstrafe vollständig vollstreckt worden sein muss, kommt eine Führungsaufsicht nach § 68f Abs. 1 StGB bei LLern folglich nicht in Betracht. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen der Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wurde und wenn ein Teil der Strafe im Gnadenwege oder durch eine Amnestie erlassen wurde.

Befandet Ihr Euch in U-Haft, zählt diese zur vollstreckten Strafe, auch wenn dies bedeuten könnte, dass die Anrechnung die Strafvollstreckung vollständig entfallen lässt. Selbiges gilt für eine angerechnete Strafvollstreckung im Ausland, einen angerechneten Maßregelvollzug sowie eine nach § 36 BtMG angerechnete Behandlungszeit.

1. Eintritt

Die Führungsaufsicht tritt automatisch mit Eurer Entlassung aus dem Strafvollzug ein, es sei denn, im Anschluss an die Strafverbüßung wird eine

freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen oder das Gericht ordnet an, dass die Führungsaufsicht entfällt (siehe unter III. 2.).

Wird Führungsaufsicht angeordnet, hat das Gericht Entscheidungen über die Ausgestaltung der Führungsaufsicht – unter anderem Bestellung Bewährungshelfer, Erteilung Weisungen – zu treffen.

2. Entfallen bei günstig Prognose

Da es rechtswidrig wäre, wenn Führungsaufsicht trotz einer guten Prognose eintreten würde, hat das Gericht die Pflicht, schon vor Eurer Entlassung von Amts wegen zu klären, ob Ihr auch ohne Führungsaufsicht voraussichtlich keine Straftaten mehr begehen werdet. Dabei hat die Prüfung so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Entscheidung noch vor Eurer Entlassung getroffen werden kann. Es gilt zu beachten, dass aus einer Reststrafenaussetzung in einer anderen Sache nicht zwingend ein Entfallen der Führungsaufsicht folgt, da der Prognosemaßstab des § 68f Abs. 2 StGB strenger ist als der des § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Zweifel daran, ob ein straffreies Leben künftig zu erwarten ist, wirken sich zu Euren Lasten aus. Bei einer günstigen Prognose ordnet das Gericht so dann gemäß § 68f Abs. 2 StGB an, dass die Maßregel entfällt. ■

ANZEIGE

Angebot in den Berliner JVAen und Maßregelvollzug

Beratung, Begleitung, Hilfe

- zu Übertragungswegen, Schutz- und Behandlungsmöglichkeiten
- zum HIV- und Hepatitis C-Test
- zum Leben mit HIV/AIDS und Hepatitis

Für Betroffene bieten wir ebenfalls Beratung und Unterstützung zu:

- Sucht und Substitution
- Vollzugslockerungen, Haftentlassungsvorbereitung etc.
- Begleitung nach Entlassung

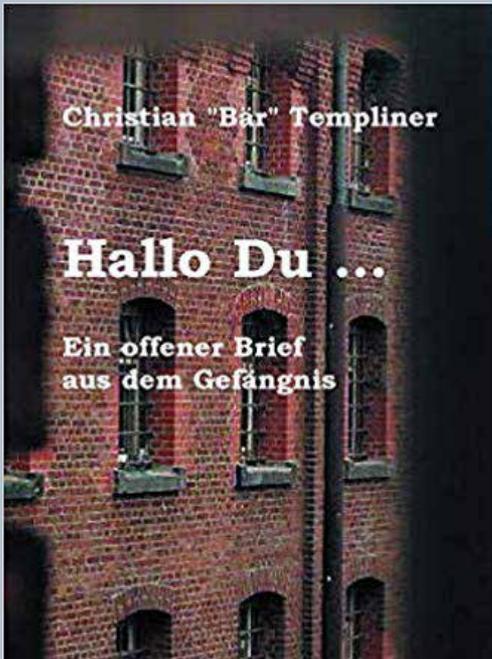
Sprachen: Deutsch, Englisch. Bei Bedarf und Voranmeldung besteht die Möglichkeit einer russischen Sprachmittlung - aktuell in den JVAen Tegel, Moabit, Lichtenberg, JVK.

Kontakt: per Vormelder über Stationen, GBZ, Zentralen in den Vollzügen Plötzensee, Heidering, Lichtenberg und Moabit oder per Post oder Telefon an die jeweilige Ansprechpartnerin

Ihre Ansprechpartnerin für die JVA Heidering, JVK und Plötzensee ist:
Anna Gliffe Telefon: 030 / 88 56 40-84

Ihre Ansprechpartnerin für die JVA Tegel, Moabit, JVK, Lichtenberg und Maßregelvollzug ist:
Daniela Staack Telefon: 030 / 88 56 40-41

Berliner Aids-Hilfe e.V.
 Kurfürstenstr. 130 | 10785 Berlin
 Telefon 030 / 88 56 40-0



Wird es ein drittes Buch geben?

von
Tabea Zagor

Wer eine Abrechnung erwartet - eine Abrechnung mit der Justiz, den Zuständen im Strafvollzug oder mit dieser Gesellschaft, die zweifelsfrei in fast allen Strafverfahren mit auf die Anklagebank gehörte/gehört, von denen die Eine ihrem gesetz-

lichen Auftrag, die Andere humanen und ethischen Werten nur wenig entspricht - wird enttäuscht. Genau wie Jener, der glaubt, seine Sensationslüsternheit befriedigen zu können, weil der Mann aus der Sicherungsverwahrung (SV), in Sachen Straftaten, richtig auspackt; auch er sollte dieses Buch aus der Hand legen, braucht den Klappentext nicht zu lesen.

Der Autor Christian „Bär“ Templiner verbrachte, zum Zeitpunkt des Erscheinens seines zweiten Buches, mehr als die Hälfte seines Lebens, bewacht, hinter hohen Gefängnismauern. Ein Leben unter beißenden sowie tief verletzenden „Schakalen“ und zwischen „Hyänen“, die nur darauf lauern, daß man Schwäche zeigt, Fehler macht. Ein Leben bar jedweder Selbstbestimmung - ein fremdbestimmtes, bis in alle Einzelheiten fremdorganisiertes Leben. Ein Leben, in dem man Niemandem und auf Nichts vertrauen kann, darf oder gar sollte, es wenig Schönes und noch weniger positive Erlebnisse gibt; Enttäuschung, Ablehnung, Gewalt den Tag bestimmen.

Ja, aber ...?! Ich weiß, kenne die Argumente ... jedoch greift keines, insbesondere nicht, weil die Männer in der SV ihre Haftstrafe - bis auf die letzte Sekunde - verbüßten und seit dem unverhältnismäßig lange (bis zur physischen und psychischen Verwahrlosung) „verwahrt“ werden. SV ist Strafe nach der Strafe - Strafe ohne Schuld (EGMR).

Für sein Buch „Gedanken aus dem Niemandsland“ wählte Christian „Bär“ Templiner nicht nur kurze Erzählungen, die sein Leben in der Haft spiegeln. In ausgesuchten Gedichten gewährt er Einblicke in seine Sehnsucht nach Freiheit, Liebe, Schönheit der Natur. Und, er schildert einen Alptraum, in dem eine verführerisch-feenhafte Erscheinung versucht, ihn zu Hades zu entführen; das Leben scheint vorbei, hat ihm nichts mehr zu bieten, gibt ihm keine Chance? Auch das bewegt, quält ihn.

Gedanken, Gefühle, Sehnsüchte, wünsche die viele der Leser

des vorliegenden Journals hegen und kennen.

Im Kontext seines Lebens besticht die Brillanz seines künstlerischen Könnens umso mehr. Es ist erstaunlich und bewundernswert zugleich, mit welcher emotionaler Bandbreite, in wohlgeformten Formulierungen Christian „Bär“ Templiner seine Ängste, Traumata, seinen Schmerz, aber auch seine Träume und Wünsche - nachvollziehbar - beschreibt. Vom Klischee des schweren Verbrechers ist dieser Mann Meilen entfernt. Sein Wortschatz ist außergewöhnlich, nicht zeitgemäß - das ist äußerst angenehm.

Seine Texte stimmen traurig, regen zum Nachdenken über seine Situation an, über Andere, über sich selbst, veranschaulichen auch Zuversicht.

„Werdegang.

In diesem Gefängnis bestehen die Türen aus dickem Stahl. Irgendwann einmal waren sie neu, glänzend und glatt, nun aber sind sie mit Dellen gekennzeichnet.

Menschliche Gesichter, Knie, Ellenbogen, Zähne und Rückstände von Blut haben auf den rauen Oberfläche ihre Spuren hinterlassen.

Knasthieroglyphen: Schmerz, Furcht, Tod. Dies alles ist unauslöschlich auf den Türen verzeichnet.

Übertüncht von vielen Farbschichten, zumindest solange wiederholte Verfahren, bis eine neue Tür geliefert wird und alles von vorn beginnt.

Unvermittelt dreht sich der so große Schlüssel im Schloss. Metall auf Metall, Geräusche, die wie Gewehrschüsse klingen.

Oft genug knallen die Türen. Auf und zu, eben wegen der Lebendkontrolle. Beobachter, Arztbesuche, Mahlzeiten etc. ...

Die Alteinsitzenden sind daran „gewöhnt“, sie starren, wie ich so oft mit hintergründigem Trotz zu Boden oder blicken ins Leere, die Leere, die sie umgibt.

Die Leere ihrer Leben.

Nicht, dass jemand Notiz davon nehmen oder irgendjemandem helfen würde, oder ob es überhaupt bedeutend wäre.....

Wie viele andere Häftlinge bin ich allein in „meinem“ 8 qm Raum, allein mit mir, meinen Gedanken, meiner Schuld und Scham.

Ich werde mit meinem Spitznamen „Bär“ angesprochen - ich hasse meinen Geburtsnamen und bin bereits mehr als die Hälfte meines bisherigen Lebens eingesperrt.

Viele verflixte Straftaten, wobei ich so gut wie nichts abschließen kann, brachten mir leider insgesamt 36 Jahre „Knast“ ein.

...

Die Strafe für all die Verbrechen, deren Ursprung schon so lange zurückliegt.

Und ich bin machtlos, ohnmächtig, ohne jede Aussicht, dass mir auch nur der Hauch und Anschein von Reintegration in die Gesellschaft widerfährt.

Trotz dessen starre ich in das vertraute Dunkel meiner „Gruft“ und nur ein einziges, aber heftiges Verlangen, gibt mir Kraft: Das Hoffen, denn Hoffnung stirbt zuletzt.«

Die Bücher sind bei Amazon - 12,00 € bzw. 15,95 € - erhältlich.

KRANKENAKTE JVA TEGEL

Inhaftierter muss sich über das BVerfG seine ärztliche Versorgung in der JVA Tegel einklagen. Verfassungswidriges Verhalten, miserabele Zustände in der Krankenversorgung, völliges Versagen des Landgerichts Berlin und vorsätzliche Körperverletzung im Amt - alltägliche Tatsachen im medizinischen Karussell der JVA Berlin - Tegel

Gefangene haben gemäß § 70 - 73 StVollzG Bln einen Anspruch auf notwendige medizinische Leistungen, wozu unzweifelhaft die ärztliche Konsultation zur Diagnoseerstellung und Erörterung möglicher Behandlungsmethoden zählt. Vor dem Hintergrund, dass ein Strafgefangener aufgrund des Freiheitsentzuges regelmäßig nicht eigenständig einen Arzt konsultieren kann und auf die Vermittlung eines Arzttermins seitens der Vollzugseinrichtung angewiesen ist, treffe diese bei Erkrankungen eines Strafgefangenen eine besondere Fürsorgepflicht für Leib, Leben und Gesundheit. Dies indiziere, dass eine ärztliche Versorgung so zu gewährleisten ist, dass unnötige Leiden vermieden und eine dauerhafte Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund einer verzögerten Zuführung zu einem Arzt ausgeschlossen werden kann.

Unter Berücksichtigung, dass nach § 70 Abs. 1 S. 1 StVollzG Bln bei einer medizinischen Versorgung von Gefangenen die allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 05.05.2014 - 2 BvR 1823/13) zu berücksichtigen seien, sei in Anlehnung an § 75 Abs. 1 a SGB V durch den Strafvollzug sicherzustellen, dass eine angemessene und zeitnahe fachärztliche Versorgung der Gefangenen zur Verfügung gestellt wird.

Dies indiziere in Anlehnung an die vorgenannte gesetzliche Bestimmung, dass bei einer Dringlichkeit der fachärztlichen Behandlung die Bescheidung des Antrages auf Vorstellung bei einem Facharzt innerhalb von einer Woche zu erfolgen hat und eine Facharztvorstellung innerhalb von weiteren vier Wochen zu realisieren ist. Danach ist die Praxis, einen Gefangenen erst nach mehrmaligen Anträgen dem Anstaltsarzt vorzustellen, unzulässig. Vielmehr bildet den Schwerpunkt bei der Behandlung erkrankter Gefangener die allgemeinmedizinische Sprechstunde. Sie muss so häufig stattfinden, dass eine ausreichende gesundheitliche Betreuung, Versorgung und Behandlung der Gefangenen gesichert ist (Feest/Lesting/Lindemann, Kommentar Strafvollzugsgesetze, 7. Aufl. 2017 Teil II § 62 LandesR Rn. 74 m.w.N.). Den Anstalten obliegt somit eine Pflicht zur Gesundheitsfürsorge.

Für die medizinische Versorgung gilt das aus dem Sozialstaatsgebot nach Art. 20 Abs. 1 GG abgeleitete Äquivalenzprinzip. Danach müssen die medizinischen Leistungen im vollzughlichen Gesundheitswesen den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte gleichwertig sein. Die Gesundheitsfürsorge umfasst dementsprechend das medizinisch gebotene und allgemein übliche Maß an Aufwen-

dungen, wie es dem Patienten in Freiheit normalerweise zur Verfügung steht. Dazu zählt auch die ärztliche Konsultation zur Diagnoseerstellung und Erörterung möglicher Behandlungsmethoden.

In der JVA Tegel sind diese gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Normen zum Erhalt der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit wohl kein Begriff. Zumindest sind die fachlichen Kompetenzen des medizinischen Dienstes der TA V offensichtlich unausgereift. Dass die Teilanstalt V der JVA Tegel zum Vorbild renitenter und unqualifizierter Mechanismen mutiert, ist nicht neu. Das hochintelligente Kompetenzteam dieser Vollzugsabteilung neigt immer mehr dazu, auch eine qualitativ hochwertige Gefahr ihres Berufsstandes zu werden, wenn unmittelbar auch die Gefährdung der Gesundheit von Inhaftierten in Kauf genommen wird. Renitenz und Gleichgültigkeit, haben offensichtlich nicht nur in den Gruppenleiterzimmern ihren Platz gefunden, sondern nunmehr auch in der medizinischen Abteilung der Teilanstalt V.

Diese Renitenz und Gleichgültigkeit musste der Inhaftierte Danny R. im September und Oktober 2020 selbst wahrnehmen. Das renitente Verhalten der medizinischen Abteilung führte anhand der Tatsachen, zu einer nicht unerheblichen Schädigung des Körpers des Inhaftierten. Danny R. berichtet wie folgt:

„Anfang der 38. Kalenderwoche gab ich einen Antrag ab, mich dringend beim Arzt vorzustellen, da ich enorme Rücken-/Beinschmerzen habe, deshalb kaum teilweise sitzen und stehen kann.

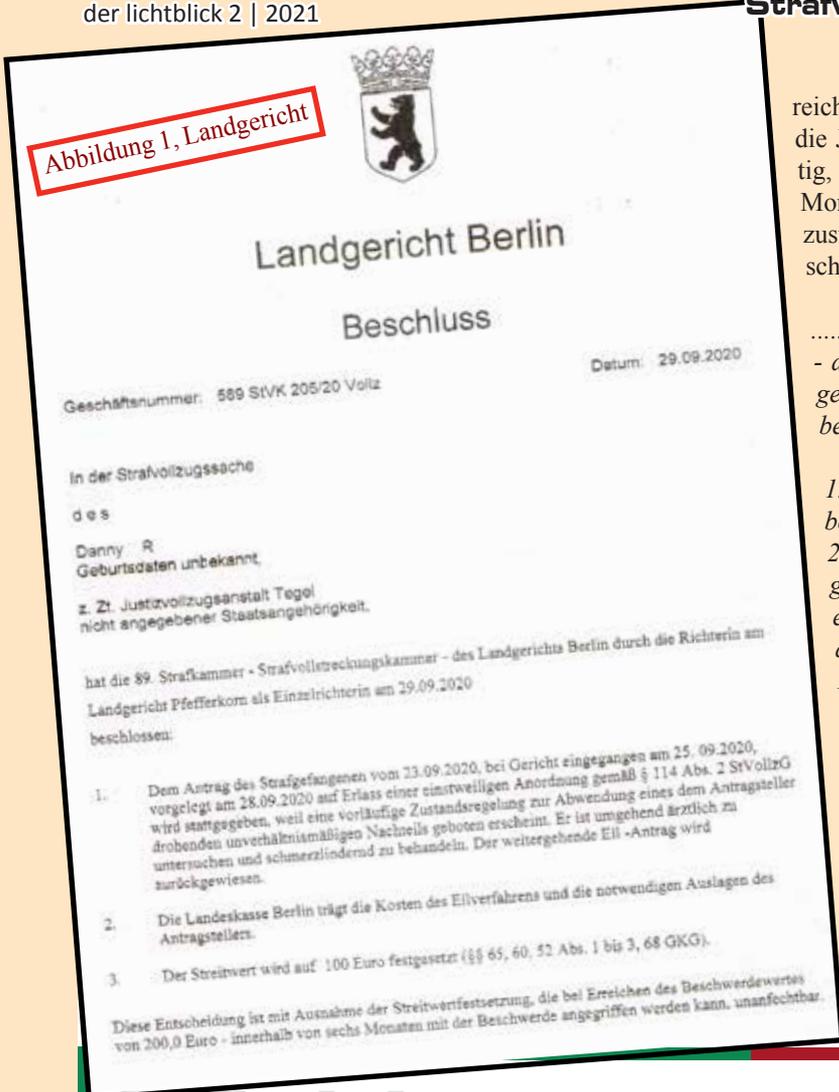
Es erfolgte jedoch keine Arztvorstellung. In der 39. Kalenderwoche gab ich erneut bei der Arztgeschäftsstelle des Hauses V einen Antrag ab. Ich wiederholte meinen Vortrag und ergänzte, diesen ebenfalls schriftlich, dass ich teils sogar nun Probleme beim Toilettengang habe. Am 23. 09.2020 wurde mir morgens ca. 6.10 Uhr mitgeteilt, ich sei „heute“ auf der Arztliste vermerkt, also für die 1x wöchentlich stattfindende Arztgesprächstunde vorgesehen.

Gegen 10.00 Uhr kehrte ich deshalb von meinem Arbeitsplatz ins Haus V zurück. Ohne jede Erklärung o. Ä wurde ich aber nicht zum Arzt gerufen. Trotz enormer Schmerzen wurde ich über 2 Wochen nicht beim Arzt vorgestellt.

Erst im Nachhinein, nachmittags, erfuhr ich, dass an diesem Tage die Arztgesprächstunde im Haus V entfallen war.“

Aufgrund der vorliegenden renitenten Bearbeitung seiner Arztanträge schleppte sich Danny R mit schmerzvollen Mühen noch am gleichen Freitag zum UKB der JVA Tegel. Hier

Abbildung 1, Landgericht



reichte der Inhaftierte seine einstweilige Anordnung gegen die JVA Tegel ein. Er beantragte unmittelbar und kurzfristig, dem Arzt vorgeführt zu werden. Bereits am folgenden Montag, dem 29.09.2020, hatte die am Landgericht Berlin zuständige Richterin Pfefferkorn wie folgt in ihrem Beschluss ausgeführt (Abb.1):

..... hat die 89. Strafkammer - Strafvollstreckungskammer - des Landgerichts Berlin durch die Richterin am Landgericht Pfefferkorn als Einzelrichterin am 29.09.2020 beschlossen:

1. Dem Antrag des Strafgefangenen vom 23.09.2020, bei Gericht eingegangen am 25.09.2020, vorgelegt am 28.09.2020 auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 114 Abs. 2 StVollzG wird stattgegeben, weil eine vorläufige Zustandsregelung zur Abwendung eines dem Antragsteller drohenden unverhältnismäßigen Nachteils geboten erscheint. Er ist umgehend ärztlich zu untersuchen und schmerzlindernd zu behandeln. Der weitergehende Eil-Antrag wird zurückgewiesen.

2. Die Landeskasse Berlin trägt die Kosten des Eilverfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers. [.....]

Der Antragsteller hat vorgetragen, dass er am 14.09.2020 beantragt habe, sich umgehend beim

Anzeige



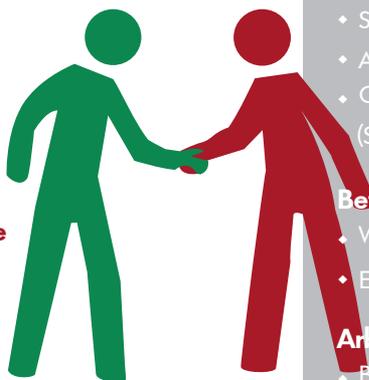
... seit 1827

www.sbh-berlin.de

Sprechen Sie uns an:
per Vormelder, telefonisch oder persönlich

Offene Sprechstunde in der Bundesallee

Di. und Do. 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung



sozial bestimmt handeln

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Bundesallee 42 | 10715 Berlin | Charlottenburg-Wilmersdorf
Niemezstr. 47/49 | 12055 Berlin | Neukölln
Siemensstr. 7 | 10551 Berlin | Mitte-Moabit

Telefon 030 - 86 47 13 - 0
Fax 030 - 86 47 13 - 49
E-Mail Info@sbh-berlin.de

Straffälligenberatung

- ◆ Allgemeine Straffälligenberatung
- ◆ Haftentlassungsvorbereitung
- ◆ Schuldnerberatung
- ◆ Anwaltliche Rechtsberatung
- ◆ Gruppentraining
(Soziale Kompetenzen, AAT u.a.)

Betreutes Wohnen

- ◆ Wohnungslosen – und Haftentlassenenhilfe
- ◆ Eingliederungshilfe

Arbeits- und Qualifizierungsangebote

- ◆ Beschäftigungsgeber für freie Arbeit
- ◆ PutzWerk Berlin

Beratung bei Geldstrafen

- ◆ Arbeit statt Strafe
- ◆ Unterstützung bei Ratenzahlung
- ◆ Haftvermeidung (Projekt ISI)

Arzt vorzustellen, da er enorme Rücken- und Beinschmerzen gehabt habe, die in der Anstalt seit Monaten erfolglos medikamentös behandelt würden. Trotz Zusage sei er bis zum Zeitpunkt der Antragsteilung keinem Arzt vorgestellt worden. [.....]

Das Landgericht Berlin hat sodann um **6:47 Uhr des 30.09.2020** den Beschluss der JVA Tegel zukommen lassen. Damit war unmittelbar – so sollte es nach dem rechtsstaatlichen Gedanken zumindest sein – der JVA Tegel bekannt, dass die gerichtliche Anordnung zu befolgen ist. Nach dem der Beschluss der TAV auch am 30.09.2020 vorgelegen hat, geschah das, was in der TA V offensichtlich auch zur alltäglichen Normalität gehört.... Es passierte einfach **NICHTS**. Die JVA Tegel bestritt letztendlich auch noch, einen Beschluss erhalten zu haben, obwohl sie selbst dem Inhaftierten das gerichtliche Schreiben ausgehändigt hatte. Wie soll sonst ein vom Gericht erstellter Beschluss via Faxkennung in die Anstalt gelangen? Ein Faxgerät besaß der Inhaftierte nicht. Es ist aber bereits schon sehr dreist, wenn eine TA V behauptet, dass ein gerichtlicher Beschluss nicht angekommen sei, obwohl dieser selbst von der TA V ausgehändigt wurde.

Doch vielleicht liegt dies an dem Alzheimersyndrom in der TA V, wo einfachste Fähigkeiten eines Beamten oder Gruppenleiters schnell verloren gehen. Das Erlernen von alltäglichen strategischen Bewältigungsformen der beruflichen Qualifikation als Beamter, kann der jeweilige Betroffene in der Arbeitstherapie der JVA Tegel schrittweise wieder erlernen. Die dortigen Fachkräfte stehen mit Rat und Tat zur Seite. Schaden könnte es ja nicht, bevor man anderen Schaden zufügen würde.

Danny R. war jedenfalls von der Ignoranz zu seinem Beschluss erheblich bedient und teilte mit:

„Also wandte ich mich erneut mit zwei Anträgen vom 02.10. und 09.10.2020, die ich vorgeschrieben hatte, an den UKB und bat ihn, diese erneut an die StVK zu faxen. Um rechtlich einwandfrei zu argumentieren, hätte ich im Antrag vom 02.10. die Androhung eines Zwangsgeldes gegen die JVA Tegel beantragen müssen und im Antrag vom 09.10. die Vollstreckung. Der

Danny R. Seidelstraße 39 (JVA) 13507 Berlin

**Bundesverfassungsgericht
Postfach 17 71
76006 Karlsruhe**

Eilt!

Abb. 2 - Verf. Beschwerde

Verfassungsbeschwerde/Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Berlin, 16.10.2020

Ich beantrage, die JVA Tegel einstweilig zu verpflichten, mich umgehend ärztlich zu untersuchen/untersuchen zu lassen und schmerzlindernd zu behandeln; sowie die Verfassungswidrigkeit der Nicht-Behandlung und Nicht-Beachtung der einstweiligen Anordnung des Landgerichts Berlin - StVK - vom 29.09.2020 festzustellen.

Weiterhin beantrage ich festzustellen, dass die nicht (einstweilige) Bescheidung meiner Anträge vom 02.10. und 09.10.2020 an das Landgericht verfassungswidrig ist.

Durch die nicht erfolgte ärztliche und schmerzlindernde Behandlung sehe ich mich in Art.2 GG, dem Recht auf körperliche Unversehrtheit, i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, dem Willkür- und Schikaneverbot aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt. Durch die Nicht-Bescheidung meiner Anträge vom 02.10. und 09.10.2020 an das LG Berlin sehe ich mich in Art.19 Abs. 4 GG (effektiven und wirksamen Rechtsschutz), in Art. 20 Abs. 3 GG (in den rechtsstaatlichen Prinzipien) und Art. 103 Abs. 1 GG verletzt.

Zum Sachverhalt:

Mit Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 23.09.2020 wandte ich mich wegen enormer Rücken-/Beinschmerzen an das LG Berlin. Dieser Antrag wird hier vollständig mitgeteilt.

Wie beantragt, erhielt ich per Fax (an die JVA Tegel) m 30.09.2020 den Beschluss der StVK vom 29.09. ausgehändigt. In der einstweiligen Anordnung wird die JVA verpflichtet, mich umgehend ärztlich zu untersuchen und schmerzlindernd behandeln zu lassen. Mit 2 Anträgen vom 30.09. wandte ich mich an die hiesige Arztgeschäftsstelle und den hiesigen Vollzugsdienstleiter/Teilanstaltsleiter.

Der Beschluss und alle weiteren Schriften sind beigelegt.

Durch die JVA erfolgte jedoch keinerlei Reaktion. Mit erneutem Antrag vom 02.10.2020 wandte ich mich deshalb erneut an das Gericht. Der Rechtspfleger (§ 299 StPO) faxte meinen Antrag an das Gericht.

Hierauf erhielt ich bis heute (16.10.20) keine Antwort.

Somit wandte ich mich mit Schreiben vom 09.10.2020 erneut an den Urkundsbeamten, der dieses erneut an das Landgericht faxte. Auch hierauf erhielt ich bislang keine Antwort seitens des Gerichts.

Die Anträge vom 02. Und 09.10. werden hier ebenso vollständig mitgeteilt.

Wie erwähnt, erhielt ich bis heute keine (erneute) Reaktion durch das Gericht. Ebenfalls bis heute erhielt ich **keine ärztliche Untersuchung** (oder Vorstellung o. ä.), geschweige eine „schmerzlindernde“ Therapie.

Die einstweilige Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht ist nötig - trotz noch nicht abgeschlossenem Verfahren vor dem LG Berlin -weil die Schmerzen nicht besser werden/geworden sind. Mit Anträgen vom 02. und 09.10. wandte ich mich bisher vergeblich erneut an das LG Berlin.

Es verstößt schlechthin gegen Art. 2 Abs. 2 GG, dass ich -trotz gerichtlicher einstweiliger Anordnung - mit Schmerzen so lange „alleine gelassen“ werde. Allerdings ist dies in der JVA Tegel kein „bedauerlicher“ Einzelfall.

Danny R.
JVA -Berlin Tegel

UKB jedenfalls war so freundlich, und faxte auch diese beiden Anträge an das Gericht.

Und was geschah nun? Nichts! Kein Arzt, kein erneuter Eil-Beschluss durch die StVK.

Erst im Nachhinein sollte ich erfahren, warum nun die StVK des LG Berlin offensichtlich ihren eigenen Eil-Beschluss nicht (mehr) ernst nahm. Die gute Richterin, Frau Pfefferkorn, war nicht mehr zuständig, sondern der vollzugsnahe Richter, Herr Dr. Schikora. Und wer sich dann an den Spruch mit den Krähen und dem gegenseitigen Augenauskratzen erinnert fühlt, könnte durchaus Recht haben

Aber so schnell wollte ich nicht aufgeben. Da offensichtlich Grundrechte (Art. 2 GG) verletzt waren, nämlich das Recht auf Schmerzfreiheit (körperliche Unversehrtheit), wandte ich mich wie folgt schriftlich an das Bundesverfassungsgericht, legte

Verfassungsbeschwerde/Antrag auf einstweilige Anordnung ein, den ich auch dementsprechend begründet hatte „(Abb.2)

Mit Beschluss vom 23.10.2020 (2 BvR 1879/20, HRRS 2020 Nr. 1318) hatte das Bundesverfassungsgericht für Danny R. entschieden und klar die Grenzen des Landgerichts, wie auch der JVA, aufgezeigt. Das Bundesverfassungsgericht hatte insbesondere betont: **(Abb.3)**

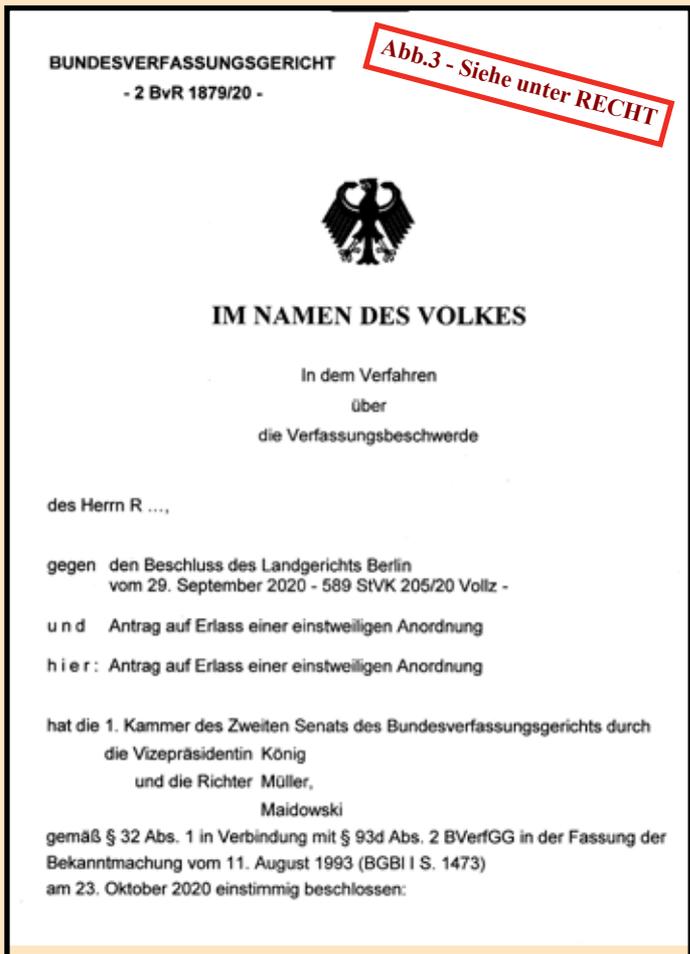
„Die nach § 32 Abs. 1 BVerfGG erforderliche Folgenabwägung geht zugunsten des Beschwerdeführers aus. Denn ohne Erlass der einstweiligen Anordnung entsteht dem Beschwerdeführer ein schwerer Nachteil in Bezug auf seine körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, ohne dass ein späteres Obsiegen im Verfassungsbeschwerdeverfahren diese Rechtsbeeinträchtigung kompensieren könnte.“

Es ist nicht ersichtlich, warum das Landgericht Berlin auf die Anträge des Beschwerdeführers vom 2. und 9. Oktober 2020 – insbesondere auf den der Sache nach gebotenen Vollstreckungsantrag - nicht reagiert hat, obwohl dies in der Sache geboten erscheint. Das Landgericht Berlin ist im Rahmen des Erlasses seiner einstweiligen Anordnung vom 29. September 2020 selbst davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer unter starken Schmerzen leidet und umgehend ärztlich zu untersuchen und schmerzlindernd zu behandeln ist.“

Das Bundesverfassungsgericht ordnete zudem an, dass die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin unverzüglich über Vollstreckungsmaßnahmen (**Zwangsgeld**) gegen die JVA Tegel zu entscheiden hat (§ 120 Abs.1 StVollzG i.V.m § 172 VwGO), denn diese hat Danny auch beantragt. Das Landgericht war sich aber zu fein, die für erforderlich gehaltene Zwangsmaßnahme gegen die vollzugliche Renitenz gegenüber von Gerichtsbeschlüssen auch dementsprechend umzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht sah dies aber als zwingend erforderlich an.

Nach diesem Beschluss des obersten deutschen Gerichts will der Inhaftierte nun die erlittenen Schmerzen im Rahmen einer Amtspflichtverletzung (Art. 34 GG) verfolgen lassen. Seine Ansprüche jedenfalls sind nach diesem Beschluss erheblich gewachsen, denn die JVA Tegel hatte gemäß § 839 Abs. 1 BGB schuldhaft gehandelt. Damit ist Vorsatz und Fahrlässigkeit gemeint, wobei Maßstab der Fahrlässigkeit der pflichtgetreue Durchschnittsbeamte ist.

„Zu den Amtspflichten, die Amtsträger zu beachten haben, gehört die Pflicht, Gesetze und Rechtsvorschriften richtig auszulegen, die höchstrichterliche Rechtsprechung zu beachten sowie die Pflicht zu rechtmäßigem Verhalten. Insoweit gilt nach dem , objektivierten Sorgfaltsmaßstab, der im Rahmen des § 839 BGB anzulegen ist, dass sich grundsätzlich jeder Amtsträger die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verschaffen muss. Eine besonders wichtige Konsequenz dieser Pflicht ist es, deliktische Schädigungen zu unterlassen, insbesondere sich bei der Amtsausübung aller rechtswidrigen Eingriffe in frem-



de Rechte zu enthalten, vor allem in die durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten absoluten Rechtsgüter, hier den Körper sowie die Gesundheit (vgl. BGH, Urt. v. 04.07.2013 - III ZR 250/12).“

Angesichts der vorliegenden Tatsachen und den renitenten Verhaltensweisen sollte die Anstaltsleitung in Erwägung ziehen, den entstandenen und noch zu beziffernden Schaden, bei den Verantwortlichen wiederzuholen. Dies könnte eventuell zu einem Umdenken führen, wenn bekannt wird, dass die Anstalt und die Senatsverwaltung den Griff in die Lohntüte der Verursacher nicht scheuen. Schließlich wird hier auf Kosten des Steuerzahlers agiert und dieser muss immer wieder für das renitente Verhalten Einzelner den Geldbeutel öffnen.

Aufgrund der Fakten hatte ein höher gestellter Mitarbeiter des Führungsstabes der JVA Tegel noch am 01.04.2021 und während eines Gefangenenvetretertreffens argumentiert, dass es bisher in der JVA Tegel noch keinen erfolgreichen Beschluss im Rahmen der ärztlichen Versorgung gegeben haben soll. Ein wenig Aufklärung und Wahrheit können da sicherlich das ein oder andere Wissen auffrischen, statt die Tatsachen zu verdrängen. Anhand der bisherigen Rechtsprechung sind dann doch erhebliche Zweifel an der Aussage des Beamten aufgekommen. Wir erinnern uns gern an die Beschlussfassungen des Kammergerichts wegen eines Anspruchs auf Krankenbehandlung (KG, Beschluss vom 11.November 2020 - 5 Ws 179 - 180/20(Vollz)) oder auch den Beschluss auf gerichtliche Prü-

fung von Maßnahmen des Anstaltsarztes (KG, Beschluss vom 10.03.2017 - 5 Ws 51/17 Vollz). Der Beschluss zum Anspruch einer orthopädischen Matratze eines rückenerkrankten Strafgewangenen (KG, Beschluss vom 07.09.2017-2 Ws 122/17) gehört im Rahmen des Gesundheitsschutzes ebenfalls mit eingebunden, und die neuerliche Rechtsprechung bejahte für die SVer und aufgrund des bedingten Alters, einen Anspruch auf einen größeren Fernseher. Alle weiteren obergerichtlichen und landgerichtlichen Entscheidungen wollen wir dann doch nicht erwähnen, denn wir alle wissen, auch bei der Justiz ist das Irren nicht nur menschlich, sondern ein Standardcharakter.

Angesichts des vorliegenden Falls, sollte sich der Führungstab ernsthaft mit den in der TA V vorherrschenden Problematiken auseinandersetzen, denn diese scheinen eine erheblich negative Tie-

fenwirkung zu haben, und mittlerweile dazu beitragen, dass in diesem Haus eine gewisse Verrohung stattfindet. Nicht nur die Tatsachen der jüngsten Ereignisse lassen darauf gründen, dass dieses Haus eine gewisse Eigendynamik an den Tag legt.



So manch Gruppenleiterin und Gruppenleiter neigt dazu, die überqualifizierten Fähigkeiten dazu zu nutzen, mit Unfähigkeit zu glänzen. Da werden dann schon mal sehr schnell alternative Fakten geschaffen und die Wahrheit ausgeblendet. Dass die TA V mittlerweile der TA II den Rang abgelassen hat und sich in den Mittelpunkt der qualitativen Unordnung und Renitenz stellt, ist nicht neu.

Jetzt neu für schwindelanfällige Gruppenleiter und Sachbearbeiter:

VERITAS

Die Formel für **Wahrheit und Kompetenz**

Anwendung: Vor der Erstellung von Vollzugs- und Lockerungsplänen jeweils 20 Tropfen einnehmen.

Wirkt sofort in jedem Vollzug

"Ich habe jahrelang an Schwindelanfällen gelitten. Jetzt kann ich wieder leben."

Dank VERITAS

Denm hochintelligenten Kompetenzteam der TA V müsse unter den Gesamtumständen dringend geraten werden, sich dringend beruflich fortzubilden, um die Mechanismen und Fähigkeiten zu erlangen, die in ihrem Berufsstand auch dringend benötigt werden. Diese Fähigkeiten fehlen jedenfalls in der TA V gänzlich und es mag bezweifelt werden, dass in der Zukunft Besserung eintreten wird. ■

ANZEIGE

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

▶ Strafverteidigung in allen Bereichen - deutschlandweit

[Kanzlei](#) ▶ [Anwälte](#) ▶ [Fachgebiete](#) ▶ [Informationen](#) ▶ [Kontakt](#)



GEORG C. SCHÄFER
Wahl- und Pflichtverteidigung
 (auch im Maßregelvollzug)
 Fachanwalt für Strafrecht (seit 2001)

GEORG C. SCHÄFER
SARAH KROLL

FACHANWÄLTE FÜR STRAFRECHT

SARAH KROLL
Wahl- und Pflichtverteidigung
 (auch im Maßregelvollzug)
 Fachanwältin für Strafrecht (seit 2008)



Schloßstraße 26
 D-12163 Berlin - Steglitz
 Telefon (030) 217 55 22-0
 Telefax (030) 217 55 22-5
 E-Mail: kanzlei26@gmail.com
 Internet:
www.die-strafverteidiger-berlin.de
 we speak english
 on parle français

Gute Verteidigung beginnt beim ersten Tatverdacht. An ihrem Ende steht soviel Freiheit wie möglich.

Benennen Sie Rechtsanwalt Schäfer bzw. Rechtsanwältin Kroll bei Gericht als Pflichtverteidiger. Geben Sie dem Gericht nicht die Möglichkeit, einen Verteidiger seiner Wahl auszusuchen. Dies ist dann ein Verteidiger, der das Vertrauen des Gerichts genießt, nicht aber unbedingt Ihr Vertrauen!

Das Moabiter Geschäft mit den Tauchsiedern

Das Inhaftierte in dem U-Haft Tempel der JVA Moabit immer wieder über den Tisch gezogen werden, ist nicht neu. Ein Inhaftierter berichtet über eine neue Methode

Wie hat doch ein damaliger Insasse und Freund gesagt, die JVA Moabit gleicht einer Festungshaft.

Man stelle sich vor, man wird der Freiheit beraubt, verliert seinen Job, seine Wohnung, Freunde und Familien wenden sich ab und nun ist der Mensch mittellos und am Rande der Gesellschaft angekommen. Es wird Taschengeld in der JVA Berlin Moabit beantragt. Dies geschieht wie folgt:

Das Taschengeld beträgt 14% der Eckvergütung nach § 25 Absatz 2 Satz 1 UVollzG Bln. Die Bezugsgröße nach § 18 des vierten Buches Sozialgesetzbuch – gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.04.2015 geändert worden ist (Eckvergütung)“. Ein Tagessatz ist der 250-ste Teil der Eckvergütung. Es sei zu erwähnen, dass der Senatsverwaltung für Justiz um Staatssekretärin Frau Dr. Brückner ermächtigt wird, die Vergütungsstufen durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Macht nach soviel Blablabla und Paragraphen rund 40 € Taschengeld für den Schutzbefohlenen pro Monat, falls er dies auch rechtzeitig beantragt hat. Davon ist jedoch alles zu bezahlen, bspw. 16,43 € TV Mietgerät pro Monat und Signal, Einkauf z.B. Tabak, Duschshampoo, Briefmarken, Telefonkosten oder einfach mal eine Cola um dem Knastalltag zu entfliehen. Unter dem Strich bleibt da nicht viel übrig vom Taschengeld.

Die „**Grundausrüstung**“ des Haftraumes umfasst einen Tauchsieder, der in die Thermoskanne befüllt mit Wasser hineingesteckt werden muss um das sehr kalkhaltige Wasser etwas zu entschärfen. Jetzt gibt es aber die unterschiedlichsten Fälle, bspw. bekommt ein Schutzbefohlener einen gebrauchten Tauchsieder. Wie lange dieser bereits in Gebrauch war ist ungewiss. Das dieser nicht lange hält, liegt auf der Hand. Dieser gibt irgendwann den Geist auf und es muss ein neuer Tauchsieder her. Stolze 8,59 € muss nun der Schutzbefohlene dafür berappen. Jetzt gibt es aber auch noch diesen Fall, der neu erworbene Tauchsieder von der JVA Moabit gibt bei richtiger Anwendung nach zwei Tagen den Geist auf. Klar, muss wieder ein neuer her und die finanzielle Ausbeutung von Schutzbefohlenen geht weiter. Weitere 8,59 € werden den Schutzbefohlenen aus den Rippen geleierte. Taschengeld zum Verbleib ca. 5 €. Ein Teufelskreis!

Ein ehemaliger Insasse saß vier Monate in U-Haft und hatte einen Verschleiß von sage und schreibe Tauchsiedern, trotz der richtiger Handhabung. Das ein Inhaftierter in Moabit, bei keinem Warmwasserschluss und fast 23 h Einschluss, solch einen Tauchsieder benötigt liegt auf der Hand. Das Wasser in der Haftsuite ist sehr kalkhaltig, der Anstaltstee (Teebeutel) soll laut Zubereitung :ein Filterbeutel pro Tasse, mit frischen, sprudelnden kochenden Wasser übergießen, oder die Zubereitung eines frischen heißen Kaffees. Wer keinen Tauchsieder besitzt oder sich schlichtweg nicht leisten kann, wohl

bekomms....! So hängen bspw. in der Dusche, Duschköpfe mit integrierten Legionellenfilter. Ein Schelm wer böses dabei denkt, wenn ich meinen tropfenden Wasserhahn auf dem Haftraum ansehe, der vom selben Wasser gespeist wird.

Sicherlich ist der JVA Moabit entgangen, das sie die »ersten« Tauchsieder selbst an die Inhaftierten ausgibt. Wenn aber die Anstalt einen Tauchsieder zur Nutzung überlässt, dann hat sie auch für die weitere Nutzung oder den Austausch aufzukommen. Das Eigentumsrecht kann die Anstalt nicht einfach auf den Inhaftierten übertragen, sie erlaubt mit der Ausgabe des Tauchsieders **nur eine** Nutzung des Anstaltseigentums. Ist der Tauchsieder **dann defekt**, hat die Anstalt diesen auch auszutauschen. Denn, wie die JVA Moabit selbst angibt und auflistet, gehört der von der Anstalt ausgegebene WasserlötKolben zur Grundausrüstung und damit auch der Anstalt.

Das der Inhaftierte den Tauchsieder selbst kaufen soll, wenn dieser defekt ist, verbietet schon das Wort **Grundausrüstung**. Wenn die Anstalt im Jahre 2021 kein Warmwasser auf dem Haftraum anbieten kann, so hat sie die Grundausrüstung sicher zu stellen, die einer menschenwürdigen Unterbringung auch gerecht wird. Dies allerdings, will die JVA Moabit verdrängen, denn sie versucht sich ihrer Verantwortung zu entziehen, wenn sie trotz einer Grundausrüstung den Inhaftierten in die Pflicht nehmen will.

Es kann jedem Inhaftierten nur angeraten werden, dass er bei solchen von der Anstalt vollzogenen Handlungen, unverzüglich einen gerichtlichen Antrag stellt. Wenn die Anstalt den Tauchsieder ausgibt und diesen als Grundausrüstung führt, ist sie auch vollumfänglich verantwortlich. Dies bedeutet auch, dass sie Ersatz zu leisten hat, wenn das technische Gerät der Anstalt defekt ist. Sie hat diesen Ersatz auch sicherzustellen.

Es kann nicht Aufgabe des Inhaftierten sein, für die Grundausrüstung der Anstalt aufzukommen um dann den Gefangenen bei dessen Verlegung oder auch Entlassung, diese Grundausrüstung wieder einzuziehen. Auch wer bisher, trotz Grundausrüstung, immer wieder seinen Tauchsieder selbst kaufen sollte, kann sich die Kosten bei Gericht einklagen. Schließlich ist der Gefangene für die Anstalt in Vorkasse getreten. ■

lichtblick Kommentar:

Einem Inhaftierten ist es gelungen, die rechtliche und fragwürdige Praxis der JVA Moabit aufzuzeigen. Es kann unter diesen Umständen nur zu begrüßen sein, das seitens der JVA Moabit nunmehr ein reflektierendes Verhalten einsetzt. Den Inhaftierten könnte dies im Wege ihrer finanziellen Belastungen jedenfalls helfen. Angesichts der vorliegenden Tatsachen kann zurecht von Abzocke gesprochen werden. Schließlich deckt das Wort Grundausrüstung eine Anstaltspflicht ab. ■

Endlich - das neue Insolvenz-Gesetz ist in Kraft! Insolvenz jetzt in 3 Jahren!

Seit nunmehr fast 15 Jahren entschulden wir bundesweit Personen im Straf- und Maßregelvollzug. Bis heute konnten wir weit über 5.000 Personen erfolgreich entschulden. Sämtliche unserer Leistungen sind stets kostenfrei!

Wir finanzieren unsere gesamte Tätigkeit ausschließlich über die sogenannte Beratungshilfe.

Unsere Leistungen umfassen unter anderem:

- Individueller Beratungstermin
- Recherche nach Gläubigern (Schulden)
- Nullstellungsantrag beim Jugendamt (so dass keine weiteren Schulden während der Haftzeit beim Jugendamt entstehen)
- Ratenzahlungen anbieten
- Insolvenzanträge bei Gericht einreichen
- ...

Am 22.12.2020 ist das Gesetz zur Verkürzung der Restschuldbefreiung in Kraft getreten. Nunmehr beträgt die Dauer eines Insolvenzverfahrens nur noch 3 Jahre.

Diese Regelung gilt für alle Personen, unabhängig davon, ob es sich um private oder geschäftliche Schulden handelt. Der Schuldner wird nach 3 Jahren von sämtlichen Verbindlichkeiten befreit.

Ebenfalls neu ist, dass ein Jahr nach Ablauf der Insolvenz sämtliche Einträge bei der Schufa automatisch gelöscht werden müssen.

Häufige Fragen bzw. Irrtümer zum Thema „Insolvenz im Vollzug“:

ANZEIGE

Schuldenfrei in die Zukunft

Eine positive finanzielle Perspektive ist wichtig für
Ihren erfolgreichen Neuanfang



Aus dieser Überzeugung beraten und unterstützen wir seit 2008 bundesweit Personen im Maßregel- und Strafvollzug. Wir sind spezialisiert auf individuelle, professionelle und schnelle Lösungen für Ihren Neuanfang.

Nutzen Sie unsere kostenfreien Leistungen:

Beratung, Bestandsaufnahme, Erfassung aller Schulden, Stundungen, Raten- und Teilzahlungsvereinbarungen, Insolvenzen, ...



Vereinbaren Sie einen Beratungs-Termin:
Ralph W. Schweikert, Rechtsanwalt

FSI – Freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug
Dreikönigsgasse 18 | 89073 Ulm

! Wir besuchen
Sie innerhalb von
4 Wochen.



Bundesweit aktiv:

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Hessen
Meck.-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

• Insolvenz im Knast – geht das überhaupt?

Ja natürlich! Das Verbüßen einer Haftstrafe steht Ihrer Entschuldung durch ein Insolvenzverfahren nicht entgegen. Gerade weil das Insolvenzverfahren nur noch 3 Jahre dauert, sollte man die Haftzeit nutzen und sich um seine Schulden kümmern.

• Wieviel von meinem Verdienst muss ich abgeben?

Man muss während der Insolvenz den pfändbaren Teil seines Einkommens abgeben. Während der Haftzeit ist also das »freie Eigengeld« pfändbar.

• Was sind meine Pflichten während der Insolvenz?

Während des Insolvenzverfahrens müssen Sie Ihrem Insolvenzverwalter (dieser wird Ihnen vom Insolvenzgericht zugeteilt) immer mitteilen, wo Sie wohnen und arbeiten.

• Wird man auch von den Gerichtskosten für das Strafverfahren befreit?

Klare Antwort – Ja!

• Wird man im Insolvenzverfahren eigentlich von allen Schulden befreit?

Es fallen alle Schulden aus einer »normalen« Verbrauchersituation weg (z.B. Forderungen von Versandhäusern, Handyrechnungen, Rechtsanwaltsgebühren, Gerichtskosten, Rückforderungen von Sozialleistungen, Forderungen des Finanzamts ...). Aber von Forderungen aus einer vorsätzlichen Straftat wird man nicht befreit – z.B. Schmerzensgeld oder Schadensersatz.

• Stimmt es dass ein Insolvenzverfahren heute nur noch drei Jahre dauert?

Ja, seit dem 22.12.2020.

Personen im Straf- oder Maßregelvollzug können einen kostenlosen Beratungstermin vereinbaren oder unser Info-Magazin „Der Horizont“ unter nachstehender Adresse bestellen:

**Freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug
Dreikönigsgasse 18
89073 Ulm**

Schreiben Sie uns – wir beraten Sie gerne!
Ralph Schweikert

Pfändungsgrenzen nach der Entlassung:

- unverheiratet – kein Kind pfändbar ab 1.180,- € netto Einkommen
- unverheiratet – ein Kind pfändbar ab 1.630,- € netto Einkommen
- unverheiratet – zwei Kinder pfändbar ab 1.870,- € netto Einkommen
- verheiratet – kein Kind pfändbar ab 1.630,- € netto Einkommen
- verheiratet – ein Kind pfändbar ab 1.870,- € netto Einkommen
- verheiratet – zwei Kinder pfändbar ab 2.120,- € netto Einkommen
- verheiratet – drei Kinder pfändbar ab 2.370,- € netto Einkommen

ANZEIGE

**Strafverteidigung
- bundesweit -**



Unsere Kanzlei ist seit vielen Jahren bundesweit ausschließlich auf dem Gebiet des Strafrechts tätig.

Unsere Tätigkeitsschwerpunkte:

- ▶ Tötungsdelikte
- ▶ BtM-Straftaten
- ▶ Raub/Erpressung/Geiselnahme
- ▶ Körperverletzungsdelikte
- ▶ Betrug/Diebstahl/Unterschlagung
- ▶ Untersuchungshaft
- ▶ Strafvollstreckungsrecht (2/3; Halbstrafe etc.)
- ▶ Maßregelvollzug
- ▶ Bewährungswiderruf
- ▶ **Pflichtverteidigungen willkommen**

Rechtsanwalt Carsten Marx
Fachanwalt für Strafrecht

Wilhelmstraße 19
35392 Gießen
Tel.: 0641 - 98 444 888 0
Fax.: 0641 - 98 444 888 5
www.rechtsanwalt-marx.com

Für Alkoholiker Psychiatrie statt Reha ?

Ein Einblick in die sonst wenig zur Sprache kommende Problematik. Die Gesetzlichen und sozialen Umgangsformen mit Alkoholikern wird immer wieder gescheut. Eine gesellschaftliche Akzeptanz und Bemühungen der Therapiefähigkeit ist mehr und mehr auf Drogenkonsumenten ausgelegt. Den Umgang mit Alkoholikern hat das Gesetz bis heute nicht verstanden und ist wenig zugänglich für Änderungen.

Der bundesweite Strafvollzug und die Gesetzgebung unterscheiden immer noch zwischen legaler und illegaler Droge.

Der Konsum von illegalen Drogen und die gleichzeitige Begehung von Straftaten (BTM-Gesetz), aufgrund einer Suchtentwicklung, ermöglichen in der Regel verschiedene Therapiemöglichkeiten über den Strafvollzug. Sobald das Gericht im Urteil eine Abhängigkeit festgestellt haben die Sozialarbeiter/innen am Vollzugsziel – Wiedereingliederung über Therapie – konstruktiv mitzuarbeiten. Sofern die therapiewilligen Gefangenen allerdings im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, und einem nicht ausweichbaren geduldeten Handels- und Konsumumfeld ausgesetzt sind, ohne jede Vorbereitung auf die externe Therapie, dann ist dies bereits resozialisierungsfeindlich. Die Anstalten haben es für sich erkannt, dass sie durch Verabreichung von Drogenersatzstoffen (z.B. Subutex), den Inhaftierten ruhig gestellt bekommen, damit die Vollzugsabläufe sicher gestellt sind (*Arbeit - in der JVA Heidering übrigens 90 % externe Arbeitgeber, also Firmen, für die keine Tarifbindung gilt ,keine Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind, und keine Gewerkschaft im Nacken haben ... also traumhafte Arbeitgeberbedingungen. .wie zu Kaisers Zeiten!-*).

eingliederung und Resozialisierung im allgemeinen möglichst ohne (Rückfall)-Straftaten, ist nur möglich, wenn entsprechende Gesetzesansprüche auch während des Vollzuges bestehen. Daher ist es notwendig, auch mit einer neuen Gesetzeslage, diesen Therapieumbruch neu auszurichten.

Warum sollten einem „Nur-Alkoholiker“ der durch eine Therapie oder Reha die Chance hätte, neue Lebensperspektive zu entwickeln, nicht gleichgestellt werden, wie mit BTM-Inhaftierten? Diese erhalten sehr schnell eine Therapiemöglichkeit. Ohne den Druck der noch eventuell zu verbüßenden Reststrafe, wäre der Therapiegeeignete außerhalb des Vollzuges vielleicht nicht motiviert, eine Reha anzutreten, oder er würde andere Prioritäten setzen, und das Problem verharmlosen.

Wie bei BTM-Knackis‘, wäre auch bei Alkoholikern eine Therapie (Vollzugsplanabstellung) mit den Gruppenleitern zu erarbeiten, solange es noch kein Gesetz für Alkoholiker im Strafvollzug gibt. Bis dahin müsste die Dienstaufsicht beim Justizsenator verpflichtet werden, alle infrage kommenden Vollzugspläne überprüfen zu lassen, ob die Maßnahmen auch umgesetzt werden, denn die Berliner Justiz zeigt mehr Faulheit statt Resozialisierungswillen.

Damit verfehlt die Justiz die Ziele im geschlossenen Vollzug und fördert noch die (Straf)- Rückfälligkeit.

Ähnlich verhält es sich bei therapiewilligen Alkoholikern, wobei diese Personengruppe nur zwischen Psychiatrie (Maßregelvollzug § 64 StGB) – auch nur wenn das Gericht über Gutachten die Einweisung feststellt – ,oder dem unausweichbaren Konsumumfeld des geschlossenen Vollzuges „wählen“ kann. Überwiegend liegen auch bei Alkoholikern, direkt oder indirekt Straftaten vor, die durch den dauerhaften missbräuchlichen Konsum begünstigt wurden.

Es ist bisher nicht bekannt, dass Alkoholiker im geschlossenen Vollzug, auf 1/2 oder 2/3 - Strafe abgestellt wurden, um aus dem Vollzug heraus eine Therapie antreten zu können. In Berlin ist dies ein tatsächliches Unterfangen.

Da kein gesetzlicher Therapieanspruch für Alkoholiker im Vollzug besteht, bis auf den Maßregelvollzug (§ 64), in der geschlossenen Psychiatrie, kann dies kein geeigneter Ort für therapiewillige Gefangenen sein um eine dem Umfeld entsprechende Veränderungsperspektive einzubringen. Eine Wieder-

Der Umgang mit Alkohol-Rückfällen im offenen Vollzug ist allerdings derzeit auch nicht geeignet die dortigen Knackis‘ zu motivieren, eine stationäre oder

ambulante Entwöhnungs-Reha aufzunehmen. Auf einen Alkoholrückfall im offenen Vollzug wird in der Regel mit Strafe, nämlich die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug (nicht ausweichbares Handels- und Konsumumfeld), reagiert. Dabei wird außen vor gelassen, dass ein Alkoholrückfall, auch bei trockenen Alkoholikern, zu einem Krankheitsbild gehört. Die Frage ist nur, wie geht man mit einem Rückfall um? Kann bei Suchtdruck oder vollendeten Konsum zeitnah eine Selbsthilfegruppe ,eine Beratungsstelle oder eine Entgiftungsmaßnahme im Krankenhaus in Anspruch genommen werden, ohne gleich die drohende Rückverlegung fürchten zu müssen?

Fast alle Reha-Kliniken im Suchtbereich arbeiten mit Rückfällen! Z.b. mit Einzel- und Gruppengesprächen Entgiftungen und ggf. medikamentösen Einstellungen.

Ein Rückfall muss auch im Vollzug, vorerst sanktionsfrei, kommuniziert werden können, denn Therapie geht vor Strafe und Sucht ist eine Krankheit, die immer wieder kriminalisiert wird.

So ist eine ernst gemeinte Strafprävention nicht zu erreichen. Da der missbräuchliche Alkoholkonsum eine legal kultivierte Volksdroge ist, muss auch die Strafjustiz dem Rechnung tragen, und die Gefangenen bei Rückfällen nicht zusätzlich durch unangemessene Vollzugssanktionen, weiter kriminalisieren, statt sie zu motivieren und sich zu engagieren. Da der Alkoholismus eine anerkannte, chronische Krankheit ist, so wäre die

Funktion haben, nämlich, der Öffentlichkeit dar zu stellen , dass es ja eine Resozialisierung gibt, die allerdings defacto im geschlossenen Vollzug nicht vorhanden ist. Dies nutzt dem Knacki auch nix, wenn er regelmäßig an Behandlungsmaßnahmen teilnimmt, sich einbringt...,und dann doch auf kurze Reststrafe oder Endstrafe (oft noch mit dem Mittel des Nachbestrafungsgesetzes aus dem 3.Reich,der Führungsaufsicht)

Dazu bedarf es mindestens einer Gesetzesreform, bzw. Ergänzung im Bereich des Strafvollzugsgesetzes bundesweit.

Justiz aufgrund Ihrer gesetzlichen Fürsorgepflicht gehalten, therapiewilligen Gefangenen, **verpflichtend Hilfsangebote zu machen**, gemäß dem gesetzlichen Gleichstellungsgrundsatz (Äquivalenzprinzip) der gesundheitlichen Vorsorge. Dies gilt vor allem im Vollzug der Freiheitsstrafe.

mit Plastikmüllsack, ohne Entlassungsvorbereitungen, an die Luft gesetzt wird!

Das nützt nur dem Vollzugspersonal, die können davon ausgehen, dass Ihr Arbeitsplatz sicher ist. Die Lebenserfahrung sagt: Hier ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nur ein Sucht-Rückfall zu erwarten!

Es reicht auch bei weitem nicht aus, wenn z.B. in der JVA Heidering Sucht-Beratungsgruppen-Informationsgespräche und Einzelgespräche von freien Trägern (z.B. ASH) durchgeführt werden, diese aber dann keinen Einfluss auf Vollzugsplanfortschreibungen haben, um entsprechende Therapieempfehlungen an die Gruppenleitungen vorzunehmen. In der JVA Heidering werden nicht einmal Mitarbeiter von Freien Trägern zu Vollzugsplankonferenzen zugelassen, obgleich das gesetzlich möglich wäre (Strafvollzugsgesetz-Berlin). Da muss natürlich die Frage gestellt werden, ob diese Beratungsmaßnahmen für suchtgefährdete Inhaftierte nicht nur eine politische

Die weiter bestehende Vollzugs- und Verwahrpolitik in der BRD ist für hohe Rückfallquoten Haupt-Verantwortlich.

Die JVA Heidering ist hierfür exemplarisch das Flugschiff einer heuchlerischen Resozialisierungslüge. Die mehrheitliche Faulheit der dort integrierten Verantwortlichen für die Resozialisierung, werfen kein gutes Licht auf die angeschlagene Justiz in Berlin. Die Justiz ist schlicht überfordert in Berlin und der therapiewillige bleibt weiterhin auf der Strecke. Insbesondere denen wird nicht geholfen, die Hilfe benötigen und auch wollen. Alkohol schadet also auch im Vollzug! ■

ANZEIGE

FREIE HILFE BERLIN e.V. - Beratungsstelle für Straffällige und deren Angehörige

► Wir bieten Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung der Haftsituation:

Geldstrafen

Sicherung des Lebensunterhalts

ausländerspezifischen Problemen

Betreutes Wohnen

Fragen zur Entlassungsvorbereitung

Bewältigung der Haftsituation

Inhaftierungsbedingte Schwierigkeiten

Vollzugshilfe

Schulden

Dem Aufbau einer tragfähigen Lebenssituation

Familie

Behördenangelegenheiten

Vermittlung an spezielle Beratungsangebote

So erreichen Sie uns:

✉ FREIE HILFE BERLIN e.V.
Brunnenstraße 28
10119 Berlin

☎ 030 / 44 36 24 40
oder per Vormelder in der JVA
🌐 www.freihilfe.de



Das Bundesverfassungsgericht hat den Berliner Mietendeckel gekippt, auch für die Resozialisierung und Eingliederung ein Problem

Mit seinem Beschluss vom 25.03.2021 (2 BvF 1/20, 2 BvL, 2 BvL 5/20) hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts das Gesetz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin (MietenWoG Bln) als grundrechts- sowie verfassungswidrig und deshalb für nichtig erklärt.



Regelungen zur Miethöhe für frei finanzierten Wohnraum, der auf dem freien Wohnungsmarkt angeboten werden kann (ungebundener Wohnraum), fallen in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit. Die Länder sind nur zur Gesetzgebung befugt, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen abschließenden Gebrauch gemacht hat (Art. 70, Art. 72 Abs. 1 GG). Da der Bundesgesetzgeber das Mietpreisrecht in den §§ 556 bis 561 BGB abschließend geregelt hat, ist aufgrund der Sperrwirkung des Bundesrechts für die Gesetzgebungsbefugnis der Länder kein Raum. Da das MietenWoG Bln im Kern ebenfalls die Miethöhe für ungebundenen Wohnraum regelt, ist es insgesamt nichtig.

Das MietenWoG Bln trat – mit Ausnahme des § 5 MietenWoG Bln – am 23. Februar 2020 in Kraft. Der „Berliner Mietendeckel“ besteht für die von seinem Anwendungsbereich erfassten Wohnungen im Wesentlichen aus drei Regelungskomplexen: einem Mietestopp, der eine Miete verbietet, die die am 18. Juni 2019 (Stichtag) wirksam vereinbarte Miete überschreitet (vgl. §§ 1, 3 MietenWoG Bln), einer lageunabhängigen Mietobergrenze bei Wiedervermietungen (vgl. §§ 1, 4 MietenWoG Bln), wobei gebäude- und ausstattungsbezogene Zuschläge sowie bestimmte Modernisierungsumlagen erlaubt sind (vergleiche §§ 1, 4 in Verbindung mit §§ 6, 7 MietenWoG), sowie einem gesetzlichen Verbot überhöhter Mieten (vergleiche §§ 1, 5 MietenWoG Bln). Auf Neubauten, die ab dem 1. Januar 2014 erstmalig bezugsfertig wurden, finden die Vorschriften des MietenWoG Bln dagegen keine Anwendung.

Im Rahmen der bisherigen Praxis des Mietendeckels, der durch den rot/rot/grünen Senat beschlossen wurde, und nun als verfassungs- und somit als rechtswidrig erklärt worden ist, sind die Auswirkungen auf dem Wohnungsmarkt vorauszu sehen. Mieten werden steigen und bezahlbaren Wohnraum wird es in absehbarer Zeit immer seltener geben.

Für die Inhaftierten, die sich in der Eingliederung und Vorbereitung auf die Entlassung auf dem Wohnungsmarkt umsehen wollen und müssen, wird es somit noch schwieriger, ihre Sesshaftigkeit in Berlin selbst zu besorgen. Insbesondere stoßen bereits Vereine zur Unterstützung der Resozialisierung an ihre Grenzen, wenn sie den zu Entlassenen im Rahmen der Wohnraumsuche unterstützen wollen. Seitens der Haftanstalten ist wenig Kooperationsbereitschaft und Mithilfe zu erwarten, was den Inhaftierten bereits seit Jahren sauer aufstößt. Obwohl der Senat

nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine sozialverträgliche Lösung eingebracht hat, an der man arbeiten will, wird diese Lösungskompetenz sicherlich nicht in den Berliner Haftanstalten ankommen. Im Gegenteil, der Inhaftierte bleibt wie immer im Regen stehen, geächtet als letztes Bindeglied in der Gesellschaft.

Eine Entlassung in ungesicherte Wohnverhältnisse (z. B. übergangsweise bei Freund*innen oder Verwandten) oder gar in die Obdachlosigkeit steht dem Gedanken der Resozialisierung und Reintegration völlig entgegen. Dass die Entlassung aus dem Strafvollzug regelmäßig in Wohnungs- und Obdachlosigkeit mündet, ist in verschiedenen Studien hinreichend belegt worden (s. BuschGeertsema/Henke/Steffen 2019; Ratzka/Kämper 2018).

In der Regel steht bereits weit vor der Entlassung fest, dass die Betroffenen voraussichtlich Anspruch auf Leistungen nach SGB II haben werden. Dabei geht es nicht nur um die Sicherstellung des Lebensunterhaltes (§§ 20, 21 SGB II), sondern auch um die Kosten der Unterkunft (KdU) (§ 22 SGB II) und deren Ausstattung (§ 24 Abs. 3 SGB II).

Eine frühzeitige Antragsbearbeitung auch für zukünftige Zeiträume (z. B. ab dem Tag der Haftentlassung) ist möglich und im SGB II vorgesehen. Die Bundesagentur für Arbeit (BA 2019, S.1) schreibt in ihren fachlichen Weisungen zu § 37 SGB II: »Bei der Ermittlung des Willens der Antragstellerin oder des Antragstellers ist auch zu erfragen, ob die Leistungen ab einem bestimmten Zeitpunkt begehrt werden (Antragstellung mit Wirkung zum ...).« Auch eine vorläufige Bewilligung von Leistungen ist möglich, wenn »die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen« (§ 41a SGB II; analog § 44a SGB XII), vorbehaltlich späterer Prüfung und ggf. Rückforderung, also ohne Risiko für die Leis-

Leistungsträger. Auch bei unklarer Zuständigkeit verschiedener Leistungsträger können durch den zuerst angegangenen Leistungsträger vorläufig Leistungen gewährt werden (§ 43 SGB I), ebenfalls unter dem Vorbehalt der späteren Rückforderung bzw. Erstattung durch den zuständigen Leistungsträger. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine frühzeitige Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II sind also vorhanden.

Die Praxis zeigt jedoch, dass Anträge von den Jobcentern mit Verweis auf den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II bei Aufenthalt »in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung« in der Regel abgelehnt oder gar nicht erst bearbeitet werden. Auch die Genehmigung eines Einzuges in eine Wohnung bzw. die Zusicherung der Übernahme der anfallenden KdU (§ 22 SGB II) werden mit derselben Begründung verwehrt bzw. die Anträge nicht bearbeitet.

Da Vermieter jedoch regelmäßig den Abschluss eines Mietvertrags von der Zusage des Jobcenters abhängig machen (s. Rosenow 2012, S. 57), wird das Zustandekommen eines Mietverhältnisses durch das beschriebene Behördenpraxishandeln verhindert. Dabei ist es gerade in Großstädten und Ballungszentren generell schwierig, bezahlbaren Wohnraum zu finden, und »insbesondere die Haft-Entlassenen Menschen, aber auch arme, von Obdachlosigkeit Bedrohte, stehen ganz unten in der Rangfolge von erwünschten Mietern.«

Dadurch, dass Anträge also in der Regel erst nach der Entlassung gestellt werden können und deren Bearbeitung und die Bewilligung der Leistungen längere Zeit in Anspruch nehmen, ist das soziokulturelle Existenzminimum der Betroffenen vorerst nicht gesichert. In den Fällen, in denen, trotz der widrigen Umstände, eine Wohnung direkt nach der Entlassung bezogen werden kann, ist eine pünktliche Mietzahlung regelmäßig nicht möglich. Das ist nicht gerade der beste Start in ein gerade erst begonnenes Mietverhältnis. Auch die Bewilligung von Leistungen zur Erstaussstattung der neuen Unterkunft (§ 24 Abs. 3 SGB II) verzögert sich, sodass die frisch Entlassenen dann in leeren Wohnungen leben.

So manch willigen Berliner Inhaftierten ist es daher anzuraten, sich selbst um seine Eingliederung zu kümmern, und die Sozialisierung in die eigene sichere Hand zu legen, bevor er „mal wieder“ mit einem blauen Müllsack auf der Straße steht. Damit sich der Inhaftierte auch im Behördenschwung etwas zurecht findet, so das eine Wohnung auch in greifbare Nähe rückt, wollen wir hierzu ein paar Infos für den Erhalt einer Wohnung geben.

Der zu Entlassene hat bei vielen Wohnungsgesellschaften der Stadt die Möglichkeit, mittels eines Wohnberechtigungsscheines oder Marktsegmentscheins Wohnraum zu erhalten. Die Anträge müssen vor der Entlassung rechtzeitig gestellt werden. Mindestens jedoch ein halbes Jahr vorher.

Wer keinen Wohnraum besitzt und sozial bedürftig ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen einen auch einen Marktsegmentschein erhalten. Wohnungsgesellschaften in Berlin sind angehalten, hierfür auch Wohnraum vorzuhalten.

Einen M-Schein erhalten solche Personen, denen es auf den freien Wohnungsmarkt kaum möglich ist, Wohnraum zu erhalten oder die bereits seit längerem in Haft sind. Zudem sind Schulden aller Art, eine völlig ramponierte SCHUFA oder Mietschulden ein Kriterium für den Erhalt des Marktsegmentscheins. Für die Erteilung des M-Scheins ist immer das Bezirksamt zuständig, in dessen Zuständigkeit ihr vor der Entlassung euren Wohnsitz hattet, also den letzten Berliner Wohnsitz. Dies gilt im Übrigen auch für die Inhaftierten der JVA Heidering.

Zum Antrag des M-Scheins folgendes:

Der Antrag auf einen M-Schein kann formlos eingereicht werden. Das bedeutet, dass Ihr ein Anschreiben ausfertigt, indem Ihr „für das geschützte Marktsegment“ einen Antrag stellt. Im Vorfeld solltet und müsst Ihr auch einen Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein stellen. Dieser Antrag kann euch durch die Gruppenleitung ausgedruckt werden oder ihr wendet euch zur Antragstellung an die freien Träger in eurer Anstalt.

Dem Wohnberechtigungsschein solltet ihr eine Haftbescheinigung, eine Verdienstbescheinigung, aktuellen Kontoauszug und wenn möglich, die Leistungszusage des Arbeitsamtes oder Jobcenters - bei dem Ihr vor der Haft Leistungen bezogen habt - beilegen. Der Wohnberechtigungsschein – anders wie bei dem Antrag auf den M-Schein – ist immer dort zu stellen, wo Ihr wohnhaft seit. Solltet ihr also z.B in der JVA Tegel un-



Infoblatt Geschütztes Marktsegment

Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Marktsegment-Erteilung und die daraus resultierende mögliche Wohnungserteilung. Es werden Wohnungen aus dem gesamten Raum Berlin angeboten, so dass Wünsche zum Wohnbezirk nur im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt werden können.

Eine Versorgung über das Geschützte Marktsegment findet nur einmalig statt und ist die letzte Chance mit Wohnraum versorgt zu werden!

Voraussetzungen für die Aufnahme in das Geschützte Marktsegment

Sie können in das Geschützte Marktsegment aufgenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Sie sind unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht oder bereits betroffen.
 - z. B.:
 - Wohnungsverlust durch Räumung z. B. durch Mietschulden
 - Flucht ins Frauenhaus
 - Entlassung aus stationärer Einrichtung
 - Entlassung aus offenem Strafvollzug
2. Sie sind bereits seit geraumer Zeit wohnungslos und über die Sozialen Wohnhilfen in einer Unterkunft oder Einrichtung der Wohnungslosenhilfe untergebracht.
3. Sie sind nicht in der Lage sich am Wohnungsmarkt (bei drohender Wohnungslosigkeit) eigenständig mit Wohnraum zu versorgen.
4. Ihr „gewöhnlicher Aufenthalt“ befindet sich seit mindestens einem Jahr in Berlin.
5. Mit der Aufnahme in das Geschützte Marktsegment erklären Sie Ihre Bereitschaft und Einverständnis
 - zur Aufnahme und (teilweisen) Weitergabe Ihrer persönlichen Daten,
 - zur Direktanweisung der Mieten und Kaufen durch die Jobcenter oder Sozialhilfeträger bei Antragsberechtigung,
 - zur Weitergabe mitrechtlicher Informationen der Wohnungunternehmer an die zuständigen Fachstellen.

Zur Antragstellung sind nachfolgende Unterlagen erforderlich:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Schufa-Auszug
- aktueller Einkommens- oder Leistungsbescheid
- Wohnberechtigungsschein (WBS)
- Unterlagen über den Verlust der Wohnung (z. B. Kündigung/Räumungsbescheid)

Die Antragsaufnahme und Vermittlung erfolgt ausschließlich über die für den Antragsteller-in zuständigen Sozialdienste der Bezirksämter (Abteilung Jugend, Gesundheit, Soziales) oder in Absprache über Freie Beratungsstellen.

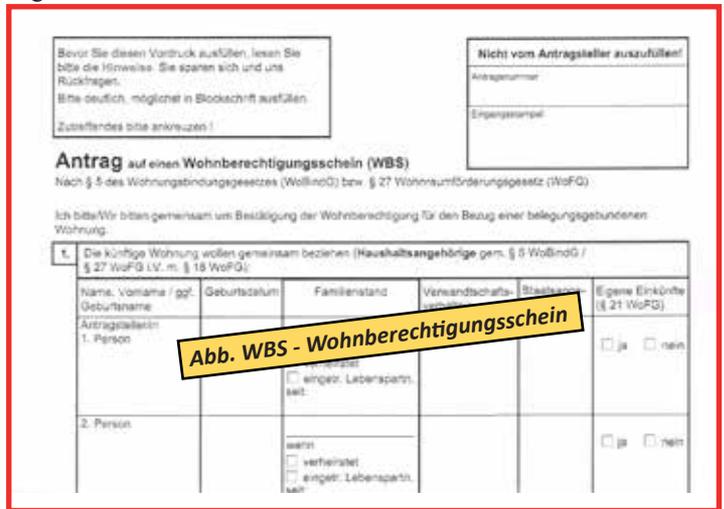
Stand: 31.01.2018

Impressum:
 Landesamt für Gesundheit und Soziales, Turmstr. 21, Haus A, 10559 Berlin
 Für den Inhalt verantwortlich: Abt. II, Zentrale Koordinierungsstelle
 E-Mail: gms@lageso.berlin.de
 V.i.S.d.P. Silvie Koster
 Informieren Sie sich auch im Internet unter www.lageso.berlin.de

LAGeSo



gen Bezirksamt zur Antragstellung eures M-Scheins befähigen. Zum Antrag des M-Scheins sind weiterhin folgende Unterlagen einzureichen: SCHUFA-Auskunft und Haftbescheini-



gung. Eure personenbezogene SCHUFA-Auskunft erhaltet ihr unter folgender Adresse:

SCHUFA Holding AG, Postfach 103441, 50474 Köln

Ihr solltet bei der SCHUFA-Anfrage eine Haftbescheinigung zur Identitätsfeststellung beilegen und benennt Euren letzten Wohnort und Adresse vor der Haft. So spart Ihr Zeit.

tergebracht und angemeldet sein, so ist das Bezirksamt Reinickendorf zuständig. Ihr solltet bereits gegenüber dem zuständige Bezirksamt betonen, dass Ihr auch einen Antrag auf den Marktsegmentschein stellen werdet und diesbezüglich zeitnah den WBS benötigt. (**Abb.WBS**)

Sobald Ihr den WBS (Wohnberechtigungsschein) in euren Händen haltet, solltet ihr diesen kopieren und dem zuständi-

Sobald ihr alles eingereicht habt, steht einem M-Schein in der Regel nichts entgegen. Ihr habt somit die Möglichkeit, diesen bei allen Wohnungsunternehmen einzureichen und ihr solltet dann auch die entsprechenden Unternehmen davon informieren, dass ihr einen solchen Schein für das geschützte Marktsegment vorweisen könnt.

Hier findet ihr die Wohnungsunternehmen, die in Berlin noch sozialen Wohnraum anbieten. WBS und M-Schein können hier den Zugang erheblich erleichtern.

Wohnungsbaugesellschaft Hellersdorf mbH/WoGeHe
Adele-Sandrock-Str. 10
12627 Berlin **Tel. 030 9901-0**

Wohnungsbaugesellschaft Hohenschönhausen mbH
Grevesmühlener Str. 10
13059 Berlin **Tel. 030 9296087**

Wohnungsbaugesellschaft Lichtenberg mbH
Treskowallee 109
10318 Berlin **Tel. 030 5098357**

Wohnungsverwaltungsges. Altglienicke
Schönefeld GbR Schönefelder Chaussee 213
12524 Berlin **Tel. 030 6798890**

Fortuna Wohnungsunternehmen e.G.
Rhinstr. 42
12681 Berlin **Tel. 030 93643-0**

degewo AG Potsdamer Str. 60
10785 Berlin **Tel. 030 26485-0**

GEWOBAG WB Wohnen in Berlin GmbH
Falkentaler Steig 47
13467 Berlin **Tel. 030 4042771**

GEWOBAG Herthastr. 21
14193 Berlin **Tel. 030 8929799**

GEWOBAG Alt-Moabit 101A
10559 Berlin **Tel. 030 4708-10**

gewoge Karl-Liebknecht-Str. 33
10178 Berlin **Tel. 030 28091628**

GESOBAU AG
Wilhelmsruher Damm 142
13439 Berlin **Tel. 030 4073-0**

GESOBAU AG Pankow Stiftsweg 1
13187 Berlin **Tel. 030 4073-0**

Wohnungsbaugenossenschaft Wendenschloß eG Wendenschloßstr. 331
12557 Berlin **Tel. 030 6519690**

Wohnungsverwaltungs GmbH
Konstanzer Str. 6
10707 Berlin **Tel. 030 8803392-0**
Tel. 030 8803392-30

Wohnungsbau-Verein Neukölln e.G.
Conradstr.16 14109 Berlin
Tel. 030 80484992

Berliner Verlegungsschikane

Der Anstaltswechsel aufgrund von Verlegung stellt für den Inhaftierten eine besondere Belastungssituation dar. Den Betroffenen erwartet eine ungewisse Zukunft mit unbekanntem Umfeld. Statt die Verlegung mit der nötigen Transparenz und Voraussicht durchzuführen, hat die Berliner Justiz einen rechtsfreien Raum geschaffen, dem die Inhaftierten ausgeliefert sind.

6:00 Uhr. Lebendkontrolle.

„Morgen, pack zusammen, es geht inner Stunde zur Kammer, du wirst verlegt!“ sagt der Bedienstete.

So oder so ähnlich hat diesen Satz schon jeder Berliner Inhaftierte gehört. Wenn eine Verlegung in eine andere JVA ansteht, wird der Betroffene nicht eine Woche vorher informiert, auch nicht am Abend vorher, sondern exakt eine Stunde vor der geplanten Verlegung. Der Inhaftierte hat keine Möglichkeit vorbereitende Schritte einzuleiten. Er kann nicht in Ruhe packen, er kann sich nicht von seiner Gruppenleitung und Mitinsassen verabschieden und er kann seine Angehörigen nicht informieren. Aufgrund der aktuellen Situation ist die Verlegung mit einer Quarantäne verbunden, das heißt, dass der Inhaftierte auch in der neuen JVA Probleme hat irgendjemand über seine vollzogene Verlegung zu informieren. Bei bereits geplanten Besuchsterminen haben die Angehörigen und Rechtsanwälte schlicht Pech gehabt, wenn sie erst vor verschlossenen Türen der JVA erfahren, dass eine Verlegung stattgefunden hat. Dieses perfide System wird ausnahmslos von allen Berliner Justizvollzugsanstalten so umgesetzt.

Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Der Inhaftierte hat keine Möglichkeit um 6:00 Uhr am Morgen seinen Rechtsschutz nach §§ 109 ff. StVollzG wahrzunehmen, so dass er sich ggf. gegen die Verlegung wehren kann. Das BVerfG hatte dies bereits mehrfach bemängelt (**BVerfG, Beschl. v. 23.7.2015 – 2 BvR 48/15**). Folglich wird das Recht des Betroffenen auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG verletzt. Ihren an sich selbst gesetzten Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit spricht sich die Berliner Justiz durch dieses Vorgehen selbst ab. Dabei sollte nicht unerwähnt bleiben, dass die ein oder andere Spontanverlegung sich später als falsch oder ggf. rechtswidrig herausstellt und eine Rückverlegung stattfindet.

Wird ein Gefangener gegen seinen Willen in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, so greift dies in sein Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG ein da die Verlegung für ihn mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen verbunden sein kann. Mit der Verlegung verliert er nämlich seine in der Justizvollzugsanstalt entwickelten sozialen Beziehungen und muss mühsam neue in der anderen Justizvollzugsanstalt aufbauen. Auch kann eine Verlegung die Resozialisierung eines Strafgefangenen beeinträchtigen und dadurch auch seinen durch Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG vermittelten Anspruch auf einen Strafvollzug, der auf das Ziel der Resozialisierung ausgerichtet ist, tangieren. Verlegungen, die nicht

ihrerseits durch Resozialisierungsgründe bestimmt sind, bedürfen daher einer Rechtfertigung. Dies gilt auch dann, wenn sich der Strafgefangene in einer an sich unzuständige Justizvollzugsanstalt befindet und in die nach dem Vollstreckungsplan eigentlich zuständige Justizvollzugsanstalt zurückverlegt werden soll. (BVerfG, Beschl. v. 30.06.2015 – 2 BvR 1857/14 u. 2 BvR 2810/14).

Ein weiterer Punkt, welcher deutlich macht, dass eine Verlegung innerhalb von Berliner Vollzugsanstalten zum Totalversagen führt ist, dass die Haftraumhabe gesondert an die künftige JVA verschickt wird. Berlin hat sein ganz eigenes System entwickelt. Leider zuungunsten der Inhaftierten. Wird der Inhaftierte länderübergreifend verlegt, so wird seine Habe dem Transport beigelegt.

Bei dem Anstaltswechsel innerhalb von Berlin muss er auf seine Habe (Kleidung, Unterlagen, Lebensmittel, elektr. Geräte) zwischen zwei und acht Wochen warten und darf nur Handgepäck, also eine kleine Tüte, mitnehmen. Leider wird dem Verlegten die Verzögerung nicht bekannt gemacht, weil in aller Regel die Gruppenbetreuer über die Transportmodalitäten keinerlei Kompetenz aufweisen. Besonders kritisch ist die Vorgehensweise dann, wenn die Aushändigung von Anstaltskleidung per se verweigert wird, so wie es die JVA Tegel beispielsweise handhabt. Die Konsequenzen sind mangelnde Hygiene, psychische Belastungen und der Verfall der zuvor gekauften Lebensmittel. Dies wäre dann aber, aufgrund der Eigentumsbestimmung mit einem 109er angreifbar, wenn nämlich die Voranstalt die gekauften Lebensmittel einfach vernichtet und nicht der neuen Anstalt zusendet.

Die von der Justiz selbstgeschaffenen Umstände bei der Abwicklung einer Verlegung verletzen mithin die Rechte der Inhaftierten. Alle Anstalten in Berlin sollten, aufgrund das hunderte Gefangene jedes Jahr betroffen sind, ihre Handlungsweisen grundlegend überdenken. ■



Verfassungswidrige Fixierungspraxis in hessischen Kliniken Die Verantwortung trägt die hessische Landesregierung

von: Kim Abraham, rechtspolitische Referentin der Linksfraktion im Hessischen Landtag

Es gehört zu den Möglichkeiten psychiatrischer Kliniken, dass sie Patientinnen und Patienten - unter engen Voraussetzungen und als allerletztes Mittel - fixieren können. Diese Fesselungen von Patientinnen und Patienten an ein Krankenbett müssen aus unserer Sicht, wenn irgend möglich, vollkommen vermieden werden. Aber wenn sie durchgeführt werden, müssen sie auf einer Rechtsgrundlage basieren, die mit der Verfassung vereinbar ist. Alles andere ist rechtswidrig. Leider ist aber das Gegenteil Alltag in hessischen geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen. Die Verantwortung dafür trägt die hessische Landesregierung.

Psychiatrische Einrichtungen unterliegen in Hessen den Regelungen des hessischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes oder, wenn es um eine Einrichtung des Maßregelvollzugs geht, dem Maßregelvollzugsgesetz. Seit nunmehr drei Jahren, seit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.7.2018 (NJW 2018, 2619 ff.) ist klargestellt worden, dass die Fixierung eine weitere Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG darstellt, die von der richterlichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt ist.

Das bedeutet, dass eine sogenannte 5- bzw. 7-Punkt-Fixierung richterlich zu genehmigen ist. Auch wenn eine Person bereits qua Richterbeschluss in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist. Das betrifft Fixierungen, die voraussichtlich länger als 30 Minuten dauern.

Dem damaligen Urteil des Bundesverfassungsgerichts lag folgendes zu Grunde:

Zwei Patienten hatten jeweils Verfassungsbeschwerde erhoben, weil sie während einer richterlich angeordneten Psychiatrieunterbringung körperlich fixiert worden waren. Das Bundesverfassungsgericht entschied damals hinsichtlich der Kläger aus Bayern und Baden-Württemberg:

„Die Fixierung von Patienten stellt einen Eingriff in deren Grundrecht auf Freiheit der Person dar. Aus dem Freiheitsgrundrecht sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergeben sich strenge Anforderungen an die Rechtfertigung eines solchen Eingriffs: Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage muss hinreichend bestimmt sein und den materiellen und verfahrensmäßigen Anforderungen genügen. Bei einer nicht nur kurzfristigen Fixierung handelt es sich um eine Freiheitsentziehung, für die Art. 104 Abs. 2 GG den weiteren, verfahrensrechtlichen Vorbehalt einer richterlichen Entscheidung vorsieht. Aufgrund ihrer besonderen Eingriffsintensität ist die nicht nur kurzfristige Fixierung sämtlicher Gliedmaßen auch im Rahmen eines bereits bestehenden Freiheitsentziehungsverhältnisses als eigenständige Freiheitsentziehung zu qualifizieren, die den Richtervorbehalt abermals auslöst, von einer richterlichen Unterbringungsanordnung also nicht gedeckt ist. Aus Art. 104 Abs. 2 Satz 4 GG folgt ein Regelungsauftrag an den Gesetzgeber, verfahrensrechtliche Bestimmungen für die richterliche Anordnung freiheitsentziehender Fixierungen zu treffen.“

DIE LINKE.
FRAKTION IM HESSISCHEN LANDTAG

Der Regelungsauftrag mit einer Frist bis 30. Juni 2019 konnte direkt nur an die Länder gehen, deren Regelungen zur Überprüfung standen, also an Bayern und Baden-Württemberg.

Klar war aber: Auch die anderen Länder, die keinen Richtervorbehalt in ihren maßgeblichen Gesetzen normiert hatten, mussten dringend ihre Regelungen anpassen - möglichst in der seitens des Bundesverfassungsgerichts genannten Frist. Denn auch deren Regelungen waren ähnlich und damit verfassungswidrig.

Nun sind seit Juli 2018 bereits knapp drei Jahre vergangen. Das Maßregelvollzugsgesetz und das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz, in die der Richtervorbehalt normiert werden müsste, sind in Hessen seitdem nicht angepasst worden. Wir haben als LINKE immer wieder darauf verwiesen. Unsere Landtagsabgeordneten Christiane Böhm und Ulrich Wilken hatten bereits im Juli 2020 einen Berichtsantrag zu dieser evident verfassungswidrigen und praktisch hoch problematischen Rechtslage in den Rechts- und Sozialausschuss eingebracht – auch um die Landesregierung auf die Dringlichkeit einer Rechtsänderung hin zu weisen. Die Beantwortung dauerte bis Februar 2021 und die Antworten waren nicht von großer Einsicht geprägt, sondern teils zynisch.

Welche praktischen Probleme bringt die verfassungswidrige Rechtslage in Hessen mit sich?

Die Kliniken wollten sich an die Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts halten und versuchten bei verschiedensten Gerichten die erforderlichen Anordnungen zu erhalten.

Aber: Kein einziges hessisches Gericht hat sich für den Maßregelvollzug zuständig erklärt, denn es fehlt eine ein-fachgesetzliche Grundlage dafür, dass sie entscheiden können. Folge ist aber nicht, dass keine Fixierungen stattfinden

mangels richterlicher Genehmigungen. Folge ist, dass alle Fixierungen im Maßregelvollzug, die länger als 30 Minuten dauern, rechtswidrige Fixierungen sind.

Auch die Fixierungen, die in geschlossenen Einrichtungen stattfinden, die dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz unterliegen, finden nicht immer mit richterlicher Genehmigung statt, denn auch hier haben einige Amtsgerichte – unserer Ansicht nach völlig zu Recht - keine Rechtsgrundlage gesehen, zu entscheiden.

In der Zwischenzeit hat auch der hessische Richterbund dazu mehrfach Stellung genommen. Die jüngste Stellungnahme zum Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz ist eindeutig: Der hessische Richterbund führt in Bezug auf das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz aus:

Da aber der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Übergangszeitraum am 30. Juni 2019 abgelaufen ist und die Entscheidung sich auf Gesetze anderer Bundesländer bezog, stellt sich für die Eil- und Betreuungsrichter in Hessen die Frage, ob diese überhaupt befugt sind, weiterhin unmittelbar auf Art. 104 Abs. 2 S. 1 und 2 GG zurückzugreifen. Teilweise lehnen Richterinnen und Richter in Hessen schon jetzt entsprechende Anträge psychiatrischer Kliniken ab. Der Richterbund Hessen hält es für nicht zu verantworten, dass die forensische Praxis bei diesem intensiven Grundrechtseingriff allein deshalb zu zersplittern droht, weil dem gesetzgeberischen Handlungsauftrag bislang nicht nachgekommen wird. Ebenfalls nicht zu verantworten ist es, es den Richterinnen und Richtern aufzubürden, zu entscheiden, ob sie auch ohne gültige Grundlage tätig werden müssen. Es ist die schon in Art. 19 Abs. 1 GG formulierte Aufgabe und Verantwortung des Gesetzgebers, verfassungsmäßige Eingriffsnormen für Grundrechtseingriffe zu schaffen.

Ein hessisches Gericht - konkret ein Richter des Amtsgerichts Fulda - wollte ausdrücklich die Verfassungswidrigkeit der hessischen Regelungen festgestellt sehen. Allerdings scheiterte die Vorlage leider an formellen Hürden.

Eine Klinikleitung hat uns gegenüber ver-zweifelt geschildert, dass sie einerseits die verfassungsrechtlichen Vorgaben einhalten will, aber mangels klarer Zuständigkeit keine richterliche Entscheidung erhält. Im Ergebnis seien aber Fixierungen im Einzelfall zum Schutz der Patientinnen und Patienten zwingend notwendig, sodass sie sie durchführen müssten, aber in dem klaren Wissen, dass dies nicht von der Verfassung gedeckt sei ohne einen richterlichen Beschluss.

Betroffene einer rechtswidrigen Fixie-

rung beantragen nur selten nachträglich die Feststellung der Rechtswidrigkeit. Dabei spielen Scham, Traumatisierung und weitere gesundheitliche Folgen eine Rolle, aber auch große Bedenken, ob man damit etwas erreicht. Das spielt den Regierungsfractionen in die Hände. Es darf aber nicht auf die Betroffenen abgewälzt werden, darum zu kämpfen, eine offensichtlich verfassungswidrige Rechtslage gerade zu biegen.

Zusammenfassend ist fest zu stellen: Es ist **dringend** eine **Gesetzesänderung** erforderlich an beiden Gesetzen, die sehr enge Grenzen für eine Fixierung schafft. Die größten Opfer dieser Rechtslage sind die Patientinnen und Patienten, aber eben auch Richterschaft und Kliniken brauchen dringend Rechtsklarheit. Darüber hinaus ist allerdings auch eine Psychiatriereform notwendig, die Fixierungen mit Gurten oder Medikamenten überflüssig macht. Das bedeutet u.a. Investitionen in Personal und Räumlichkeiten, um Fixierungen zum tatsächlich letzten Mittel werden zu lassen. Zudem muss der Ansatz ambulant vor stationär gerade auch in der Psychiatrie endlich deutlich gestärkt werden, mit 24/7-Ambulanzen und flächendeckenden Krisendiensten. Unsere Haushaltsanträge zu diesen Fragen wurden von den hessischen Regierungsfractionen, CDU und Bündnis 90/Die Grünen, stets abgelehnt.

Wir bleiben dran und machen weiter Druck, für die Rechte der Patientinnen und Patienten und die Rechtsstaatlichkeit. ■

ANZEIGE

Ein Buch als Weihnachtsgeschenk



Freiabonnements für Gefangene e.V. vermittelt neben kostenlosen Zeitungen und Zeitschriften an Weihnachten auch Buchgeschenke.

Bücherwunsch an:
Freiabonnements für Gefangene e.V.
Köpenicker Straße 175, 10997 Berlin

Die Aktion wird durch
private Spenden getragen.



Freiabonnements
für Gefangene e.V.

Frauenvollzug - JVA Aichach

Desolater Umgang mit sozialer Verantwortung und Krisenmanagement in Bayern

Die antisozialen Verhältnisse im bayerischen Frauenvollzug wachsen auf ein unerträgliches Maß an. Familiäre Bindungen und Kinderbesuche werden zumeist abgebaut. Inhaftierte Mütter werden sich selbst überlassen. Soziale Hilfe und ein angepasstes Familien- und Krisenmanagement fehlen gänzlich. Menschenunwürdige Unterbringungshafträume im Wohnclodesign – die den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen zuwiderläuft, das ist Aichach.



Copyright by lichtblick

Dass sich die Haftbedingungen im bayerischen Vollzug von denen im Rest der Republik abgrenzen ist bekannt. Telefonieren nur mit Antrag und Mitlauschen eines Sozialarbeiters, kaum Privatsphäre, Doppelbelegung, überwachter und zensierter Briefverkehr mit der Außenwelt, Verbot von ausgedruckten Einlagen in der Post, keine Langzeit- oder Intimbesuche und in einigen Haftanstalten des Landes zu kleine Hafträume. Von einem modernen Justizvollzug kann in den bayrischen Niederungen keine Rede sein.

In einem erneuten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2020 (1 BvR 117/16) sind diese Haftbedingungen im Rahmen eines Amtshaftungsprozesses hervorgehoben worden. Ein Haftraum mit Doppelbelegung und einer Größe von 7,41 m², Toiletten ohne Abluftvorrichtung und lediglich durch einen Schamvorhang abgedeckt, die Fenster sind zu klein, und sie entsprechen nicht den modernen Vollzugsvorgaben. Eine ehemalige Inhaftierte der JVA Aichach klagte sich wegen dieser menschenunwürdigen Haftbedingungen durch alle Instanzen. (Abb.1)

Diese Verhältnisse sind erschreckend und lassen erkennen, dass die Zustände im bayerischen Vollzug mehr schlecht als recht sind. So sehen aber tatsächlich „noch“ Vollzugseinrichtungen in Bayern aus. Das Bundesverfassungsgericht hat sich

bereits mehrfach mit den Haftverhältnissen in Bayern beschäftigen müssen. Ein reflektierendes Verhalten der Justiz, kann aber nicht vernommen werden. So manch ein Wirbeltier lebt in besseren und größeren Gehegen als ein Inhaftierter im bayerischen Vollzug.

Die Frauenvollzugsanstalt Aichach ist eine dieser Anstalten. Frauen berichten von zu kleinen Hafträumen und menschenunwürdiger Unterbringung. Eine Inhaftierte musste sich über einen längeren Zeitraum einen zu kleinen Haftraum mit einer Starkraucherin teilen. Mehrere Frauen berichten, dass im Winter weder Mützen, Schals noch Handschuhe erlaubt waren und durften auch nicht eingebracht werden. Immer wieder werden persönlich an die Inhaftierten Frauen gerichtete Schreiben angehalten oder Teile davon zur Habe genommen. Dies, und so kann man es benennen, sind mittelalterliche Verhältnisse inmitten einer mittlerweile hochentwickelten Vollzugslandschaft. Nachdem das Virus in der Aichacher Frauenwelt den Tagesrhythmus neu ausgerichtet hat, wurde durch Corona alles noch negativer als zuvor, so berichten die inhaftierten Frauen aus der JVA Aichach.

„Ich kam selbst in die JVA Aichach als noch alles normal war. Zu dieser Zeit hatte jeder von uns dreimal Besuch im Monat. Einen geeigneten Arbeitsplatz hat es zudem ebenfalls in

Höchstgeschwindigkeit gegeben, was angesichts einer Haft sehr förderlich war. Zudem waren die Mutter–Kind–Nachmittage alle zwei Monate sehr gefragt. Die JVA Aichach ist dafür bekannt, als glänzendes Beispiel der Familienförderung zu den führenden Anstalten zu gehören. Die Mutter–Kind Nachmittage werden nicht nur gefördert oder zweckdienlich als Maßnahme im Vollzug genutzt, sondern sie dienen auch der Sozialisierung und der Stärkung und Festigung der elterlichen Beziehung.

Seit dem Corona den Alltag bestimmt, ist dieser Halt für uns Mütter nicht mehr da. Die Nachmittage wurden gestrichen und das Virus bestimmt seither unser Leben. Wer in Aichach Arbeit hatte, bangte von Tag zu Tag, dass einem die Tätigkeit nicht verloren geht. Niemand wusste, was werden wird. Keiner von uns kannte das Ausmaß, welches uns aufgrund der Pandemie noch empfindlich treffen wird. Der Arbeitsplatz war für alle Frauen ein psychischer Anker. Ohne eine Beschäftigung, nur in sich gekehrt auf einem Hafräum, dies wollte sich niemand von uns vorstellen. Mit der Arbeit im Vollzug verschlimmerte sich der Zustand immer mehr: Wir verbrachten oft genug die Zeit **unbezahlt** auf unseren Hafräumen. **Eine Lohnfortzahlung gab es nicht. Auch ein Lohnausgleich, den das bayerische Staatsministerium hoch gelobt hatte, wurde nicht umgesetzt.** Doch vielleicht werden diese Zahlungen nur auf Antrag und Monate später gewährt, wie es nunmehr in Freiheit mit den Corona-Hilfen stattfindet. Für die inhaftierten Frauen zumindest ist diese zusätzliche Belastung ein großes Ärgernis. Seit Beginn der zweiten Welle sind auch viele Arbeitsmöglichkeiten in der Anstalt stillgelegt worden. Für inhaftierte Frauen ohne Einzahler und Finanzhilfe ist dieses umso mehr belastend. Dass die inhaftierten Frauen in Aichach mit den finanziellen Einbußen selbst klar kommen müssen, ohne dass ihnen auch nur ansatzweise geholfen wird, ist erschreckend. Zumal wir in Haft alles versuchen, mit diesen finanziellen Mitteln die Kontakt- und Bindungsmöglichkeiten zu der Familie und den Kindern dennoch aufrecht zu erhalten. Dass uns diese finanziellen Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen und es

an anderen Maßnahmen des finanziellen Ausgleichs fehlt, sollte überdacht werden. Zudem das Ministerium selbst angibt, dass wir finanziell nicht schlechter dastehen sollen. Aufgrund der Schließung der Betriebe hatte man auch zugleich eine Zweiklassengesellschaft in Haft geschaffen. Entweder du kannst auf finanzielle Unterstützung außerhalb der Anstalt zurückgreifen, oder du bist im Abseits und wirst als Sozialfall abgestempelt.

Die meisten inhaftierten Frauen sitzen auf ihren Zellen. Wie wir Frauen seelisch und gesundheitlich mit der Gesamtsituation umzugehen haben, hat uns und unsere Kindern niemand gelehrt. Man denkt immer nur an seine Kinder und die kranken Familienangehörigen, denn uns in Bayern hat das Corona–Virus mit voller Wucht getroffen. Situationsbedingt sind derzeit die Belastungen größer als vor der Pandemie. Die Frauen empfinden eine gewisse Hilflosigkeit und Mutterinstinkte sind gerade jetzt stark ausgeprägt. Das wir gesellschaftlich nicht mehr beachtet werden, ist gerade jetzt sehr spürbar.“

Die Mitteilungen aus dem bayerischen Frauenvollzug sind erschreckend. Die Kontaktförderung zu der Familie wird nur unzureichend betrieben. Besuche finden hinter meterhohen Kunstglasbauten statt, bei denen sich die Kinder die Nase platt drücken und die Mutter mit einem Telefonhörer den Kontakt mit ihrem Kind herstellen muss. Telefonate sind nur sporadisch und nur über die Anmeldung bei der Sozialarbeiterin möglich, denn Stationstelefone, wie in anderen Bundesländern, sind in Aichach nicht vorhanden. Die eingerichteten Skype–Verbindungen, die nur zweimal im Monat genutzt werden dürfen, sind nur als krampfhafter Versuch zu sehen, soziale Förderung zu betreiben. Die psychologische Hilfe, gerade in diesen Zeiten, bleibt auf der Strecke und viele Frauen kämpfen innerlich mit sich selbst, um diese Zeit zu überstehen. Die Aichacher Justiz hat es offensichtlich gelernt, sich zu verschließen und die Inhaftierten sich selbst zu überlassen. Dieser Interpretation folgt auch, dass die Inhaftierten Frauen und Mütter nur noch verwahrt und mit Antidepressiva beruhigt werden, weil es an der Hilfe fehlt, die die Frauen dringend benötigen.

Die Aufgaben des Vollzuges, die sich auch in Krisenzeiten nicht so einfach abschütteln lassen, führen in Aichach offensichtlich immer mehr dazu, dass Frauen vereinsamen und der Vollzug seiner Verantwortung nicht mehr gerecht wird. Insbesondere bei denen, die sich nicht in die Einsamkeit verlieren dürfen. Den Inhaftierten Frauen, die sich um ihre in Freiheit lebenden Kindern sorgen, wird der Kontakt zunehmend erschwert. Die Frauen, die Mütter sind, können sich nur noch durch gegenseitige aufmunternde Gespräche selbst helfen. Tatsächliche Möglichkeiten für interaktive Krisengespräche–vor allem für Mütter–fehlen gänzlich. Jeder Tag ist eine Qual, so die Inhaftierten aus Aichach. Das

Karlsruhe (dpa) - Zwei Häftlinge bekommen im juristischen Streit um womöglich menschenunwürdige Unterbringung in bayerischen Gefängnissen nach Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts eine neue Chance. Die 2. Kammer des Ersten Senats hat nach Angaben vom Mittwoch zwei Verfassungsbeschwerden teilweise stattgegeben und die Fälle zur erneuten Entscheidung an das Landgericht Augsburg zurückverwiesen (Az.: 1 BvR 117/16 und 1 BvR 149/16, vom 8. Dezember 2020).

Kleine Hafräume und Toiletten nicht baulich abgetrennt
Die Betroffenen waren im Jahr 2012 in **Augsburg** und **Aichach** in Haft und rügen den Angaben zufolge eine menschenunwürdige Behandlung, weil sie jeweils mit einem weiteren Gefangenen in zu kleinen Hafräumen untergebracht gewesen seien. Darin seien zudem die Toiletten baulich nicht abgetrennt und keine Abluftvorrichtung vorhanden. Dagegen wollten die Männer vorgehen und beantragten dafür Prozesskostenhilfe.

Abbildung 1

es seitens der Justiz immer mehr Abstand gibt, statt sich um die Belange der bereits stark gebeutelten Frauen und Mütter zu kümmern, haben die Belastungen für die weibliche Inhaftierte ein unerträgliches Maß angenommen. Ein paar Minuten telefonieren und Skype sind da kein geeignetes Mittel. Inhaftierte dürfen nur mit Personen skypen, die mit ihnen vorher in einem Hausstand gewohnt haben. Dabei vergessen die Aichacher Kunstjuristen, dass aufgrund der Gesetze, jeder soziale Kontakt zu fördern ist. Soziale Kontakte erhöhen die Chancen der Wiedereingliederung und dies scheint in Bayern nicht so „Recht“ anzukommen. Doch in Aichach fehlt es nicht nur an sozial ausgebauter Hilfe in der Pandemie. Insbesondere bedenkt niemand, dass die derzeitige Situation für die Frauen und Mütter auch zu Schäden führen kann, die das spätere familiäre Zusammenleben deutlich prägen werden.

In Aichach fehlen konstruktive Maßnahmen der Hilfe, die sich jedoch immer wieder mit der Schuld auf Corona, in heiße Luft verwandelt und die soziale Verantwortung des Vollzugs weiter dezimieren. Der Frauenvollzug kann die grundlegenden Herausforderungen nicht bewerkstelligen, denen die allein gelassen Frauen, gegenüberstehen. Arbeitsstätten sind geschlossen oder arbeiten im „Schichtsystem“, so dass den Inhaftierten nur noch die Hälfte der Arbeitszeit verbleibt. Mit der Veröffentlichung der Presseantwort des Staatsministeriums der Justiz in Bayern (lichtblick 1/2021), hatte dies aber mitgeteilt: „Die Beschäftigung in den Arbeitsbetrieben konnte weitgehend aufrechterhalten werden. Die Gefangenen trugen sogar durch die in kürzester Zeit nach Beginn der Pandemie in den Arbeitsbetrieben eingerichtete Produktion von Mund-Nasen-Bedeckungen und von Kunststoff-Trennscheiben für die Justizeinrichtungen des Freistaats zu den Infektionsschutzmaßnahmen bei. **Sollte eine Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb Corona bedingt nicht fortgeführt werden können, erhalten die Gefangenen anteilig ihr bisheriges Arbeitsentgelt, um ihnen weiterhin den Einkauf in den Anstalten zu ermöglichen.**“

Obwohl in der JVA Aichach einige Arbeitsbetriebe nicht mehr geöffnet haben, werden weder anteilige Arbeitsgelder gezahlt, noch hat die Anstalt bisher dies umgesetzt. Wenn ein Ministerium eine solche Aussage tätigt, dann haben die Inhaftierten in Bayern auch einen rechtlichen Anspruch, der gerichtlich überprüfbar ist. Seit einer Betriebsschließung könnten da auch schnell mehrere tausend Euro Schadenersatzanspruch entstehen. Weshalb die Aichacher Justiz die Vorgaben der bayerischen Regierung nicht umsetzt, ist nicht beantwortet. Das aber tatsäch-

lich eine Verfügung der obersten Justizbehörde zum Lohnausgleich besteht, ist nicht abzustreiten. Wer coronabedingt auf dem Haftraum verweilt, hat einen Teilanspruch auf seine letzte Bezahlung. Die Worte jedenfalls sind und waren mehr als eindeutig.

Doch nicht nur die monetäre Vergütungsstufe wird den Frauen genommen. Die JVA Aichach ist so dreist, dass sie den inhaftierten Frauen auch ihre nicht-monetäre Vergütungsstufen stehlen. Hierzu greift die Aichacher Justizverwaltung nicht nur in die Rechte der Inhaftierten Frauen ein, sie schädigen sie auch noch rechtlich. Eine inhaftierte berichtet hier wie folgt: „Aufgrund eines Wechselmodells (Schichtarbeit–Teilen der Arbeitszeit) hat die Arbeit auch dementsprechend Einfluss auf die Freistellungstage. In der Regel bekommt jede Inhaftierte aller zwei Monate einen Freistellungstag. Doch da es ein Wechselmodell gibt, erhalten die Inhaftierten Frauen nur aller vier Monate einen Tag gut geschrieben.“

Die JVA Aichach hat hierzu ein cleveres Modell eingeführt. Die Häuser werden getrennt. Alle 14 Tage darf dann ein anderes Haus tätig werden, statt eine gleichmäßige Schichtgliederung zu vollziehen. Damit ist die JVA Aichach der Auffassung, dass sie nur die Tage als Freistellung anrechnen braucht die tatsächlich geleistet wurden. Dies stellt sich dann aber als Irrtum heraus, denn die Berechnung muss nun so erfolgen, dass das Wochenende dazwischen liegt, also die volle Anrechnung. Das Justizministerium hat hierzu auch deutlich gemacht, dass „anteilig“ der Lohn fortgezahlt werde, solange die Corona-Maßnahmen noch fortbestehen. Dies umfasst dann auch die Freistellungstage, die als nicht-monetäre Vergütungsstufe zum Vergütungsprogramm hinzugehören. Aus dieser Verantwortung kann sich die JVA Aichach auch nicht hinaus- katapultieren, schließlich hat die nicht-monetäre Vergütungsstufe eine resozialisierende Wirkung, die sich bereits verfassungsrechtlich aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art 1 Abs. 1 GG ergibt (BVerfG, Beschluss vom 16.12.2015, 2 BvR 1017/14).

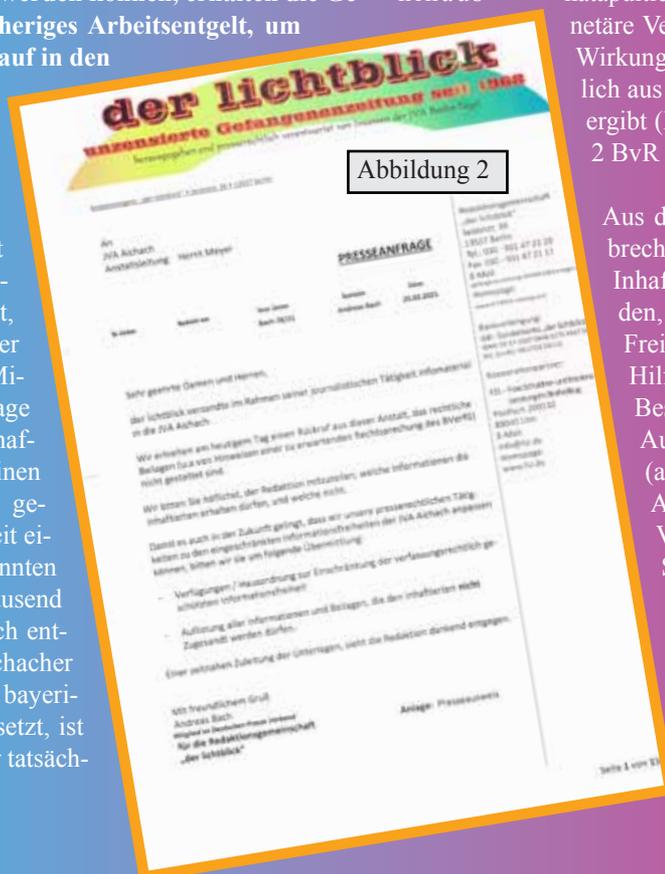


Abbildung 2

Aus der Schlussfolgerung darf die Unterbrechungen durch die Corona-Lage den Inhaftierten nicht zur Last gelegt werden, denn der Anspruch auf zusätzliche Freistellung kann grundsätzlich auch bei Hilfstätigkeiten, arbeitstherapeutischer Beschäftigung und bei der Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (auch Zellenarbeit) entstehen (Art. 46 Abs. 6 i.V.m Art. 39 Abs. 1 BayStVollzG; Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG Kommentar, 7. Aufl. 2017 Teil II § 55 LandesR Rn 21-24). Ende Februar 2021 hat die JVA Aichach dann die nächsten Pforten eines Anstaltsbetriebes geschlossen. Die Anstaltsschneiderei hatte es versäumt, sich um Nachfolgeaufträge

zu bemühen. Stattdessen zahlt erneut die Inhaftierte die Rechnung und muss sich in ihrem winzigen Hafttraum die Wände anstarren, anstatt einen Beitrag für ihre Resozialisierung und Eingliederung zu leisten.

Es ist es auch nicht verwunderlich, dass in Aichach Vollzugspläne entweder nicht fristgerecht erstellt werden oder gänzlich versagt werden. Auch nach dem bayerischen Vollzugsgesetz gilt, dass Vollzugspläne aller sechs Monate fortzuschreiben sind, mindestens jedoch einmal im Jahr (Art. 9 Abs.2 BayStVollzG). Somit soll das Verfahren der Vollzugsplanung sichergestellt sein. Hervorzuheben ist, dass in solchen Vollzugsplanungen vornehmlich alle Maßnahmen des Vollzugs, die Lockerungsperspektive und die Entlassungssituation einzubinden sind, denn ein Vollzugsplan entfaltet eine Bindungswirkung der Justiz (Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG Kommentar, 7. Aufl. 2017 Teil II § 8 LandesR Rn.8; OLG Karlsruhe v. 18.08.2005 -2 Ws 159/04). Es hat jedoch den Anschein, dass die Aichacher Justiz in ihrer gesetzeswidrigen Faulheit, keine resozialisierende Bindungswirkung eingehen will. Schließlich wird den Frauen, die nur eine Mindestverbüßung von einem Jahr zu bestreiten haben, kein Vollzugsplan ausgehändigt oder gar erstellt. Die Antwort der Gesetzesspekulanten in Aichach ist: „Dies ist in Ihrem Fall nicht notwendig“. Es gehört zum guten Ton, dass auch in Corona Zeiten eine geordnete Eingliederung stattfinden muss, wie z. B. Behördengänge und Wohnungssuche. Ob sich an der gesetzlichen Vereinbarungsfähigkeit in Aichach etwas ändert, mag man unter diesen Umständen bezweifeln. Den Frauen zumindest, bleibt es offen, sich wegen gesetzlichen Verstöße an ihre Anwälte oder die Gerichte zu wenden. Letztendlich ist hervorzuheben, dass die Verweigerung der Vollzugsplanerstellung im Rahmen des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsinteresses ein deutlicher Grundrechtsverstoß ist, denn Vollzugspläne dienen der Resozialisierung.

Die Bayerische Justiz, die sich immer als vollkommendes Glied in der Kette des Rechtsstaates verkaufen möchte, hat es offensichtlich geschafft, antisoziale Verhältnisse in einer Frauenanstalt zu schaffen. Anders jedenfalls kann man die Situation in der JVA Aichach nicht interpretieren. Da ist es auch nicht verwunderlich, wenn Inhaftierten Frauen Ausdrücke aus Briefen verboten werden. Die Redaktion selbst hatte, nachdem sie Post an eine Inhaftierte richtete, diesbezüglich einen Anruf aus der JVA Aichach erhalten. Die nette Amtsperson betonte, dass solche Ausdrücke verboten seien. Da es sich, bis zur Aushändigung an die adressierte Inhaftierte—dabei ist keine

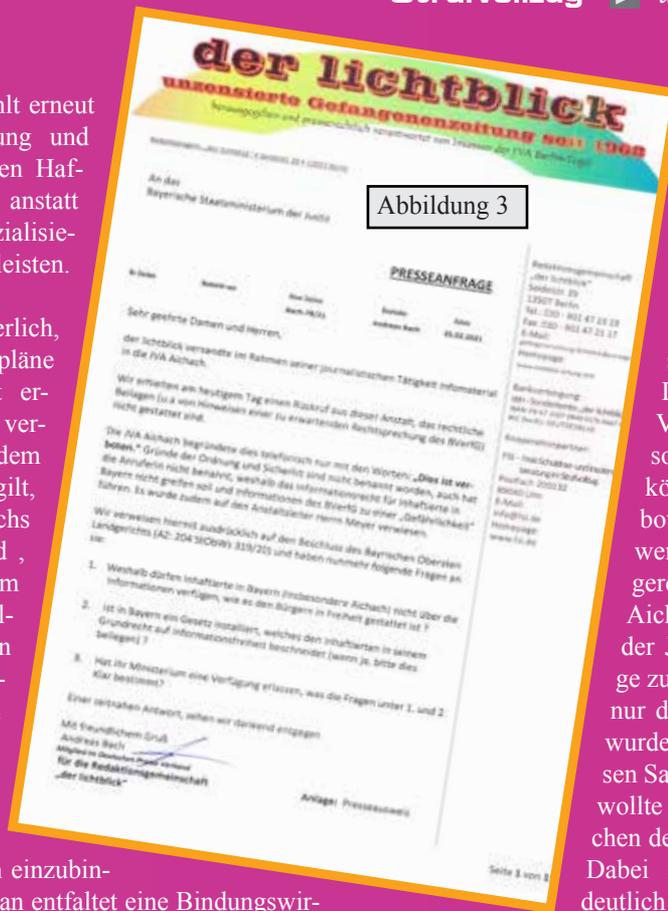


Abbildung 3

zur Habenahme gemeint—um das Eigentum der Redaktion handelt, verlangte der Redakteur das Eigentum der Redaktion zurückzusenden. Der Redakteur hatte sich dann allen gesetzlichen Vorschriften des bayerischen Vollzugs bevollmächtigt. Eine gesetzliche Regelung, welches die Informationsfreiheit der Presse im Vollzug einschränkt und was ein solches Verbot hätte untermauern können, konnte er nicht finden. Verbote können nur dann ausgesprochen werden, wenn sie bereits gesetzlich geregelt sind. Daraufhin ist der JVA Aichach und dem Staatsministerium der Justiz in Bayern eine Presseanfrage gestellt worden (Abb. 2 und 3), die nur durch das Ministerium beantwortet wurde. Die JVA Aichach versuchte diesen Sachverhalt für sich auszunutzen und wollte mit einer Abwandlung der Tatsachen den lichtblick in Misskredit bringen. Dabei möchte der lichtblick nochmals deutlich betonen, dass der lichtblick eine eigenständige Institution ist. Wie die Redaktion ihre Arbeit vollzieht, oder welche Maßnahmen dazu bereit stehen, damit die Informationsfreiheit gewährleistet wird, ist nicht die Aufgabe anderer Haftanstalten.

Dass jeder erst einmal den Besen vor seiner eigenen Tür schwingen sollte, hat die JVA Aichach anscheinend nicht wahrgenommen. Aufgrund der vorliegenden Tatsachen muss davon ausgegangen werden, dass inhaftierte Frauen in dem Aichacher Vollzugstempel immer mehr diskriminiert werden. Einige Damen berichten wie folgt:

„Wir standen heute (...) unten am Büro bei den Beamtinnen. Vor uns noch zwei Mädels. Die erste fragte nach einem Einkaufsschein. Die Antwort der Beamtin war: „**Sie haben doch Mist gebaut und sind deswegen hier im Knast. Meiner Meinung nach bräuchten sie gar nichts einkaufen, Strafe muss schließlich sein und der Einkauf ist nur Luxus, den Sie sich mit Ihrer Verurteilung sowieso nicht verdient haben.**“ Das empfanden wir nicht nur als große Frechheit, sondern der Straftatbestand der Diskriminierung geht dabei deutlich hervor. Vor allem ist diese Beamtin wohl nicht in der Lage, die für ihren Berufsstand nötigen Distanzen zu wahren und Grundrechte einzelner zu achten. Doch was dann bei der zweiten Frau zu Tage kam, sollte auch eine Staatsanwaltschaft oder auch ihr hochgelobter Anstaltschef zu interessieren haben und diese Beamtin aus den Vollzugsdienst entfernen. Eine Bedienstete in Uniform, die immer wieder denkt, dass wir Frauen in einem russischen Gulak leben. Die Frau hatte nach ihren Medikamenten aus der Krankenabteilung gefragt, die anscheinend noch nicht da waren. Die Antwort der Beamtin war: **Sie sind hier weil sie kriminell**

sind, wenn es nach mir ginge, bräuchten sie gar keine medizinische Hilfe.“

Damit wird deutlich, wenn diese Bedienstete Dienst schiebt, einer Inhaftierten etwas passiert, will und wird sie keine Hilfe holen, weil wir es nicht verdient haben. Tolle Vollzugsverhältnisse inmitten einer demokratischen Rechtsordnung.“

wieder und dass wir keine Menschen, sondern der letzte Dreck sind. Ich spreche vielen Frauen aus dem Herzen, dass sich was ändern muss. Vollzug ja, doch gesetzlich verantwortlich, in dem Resozialisierung ein Begriff ist. So kann es nicht weitergehen.“

Bei der morgendlichen Lebendkontrolle am 09.03.2021 wurde dann eine Inhaftierte tot in ihrem Hafraum gefunden. Der suizidale Akt war als Hilferuf zu sehen, denn die Frau soll mehrmals durch das Wachpersonal verbal beleidigt und diffamiert worden sein. Auch sind Berichte bekannt, dass die Frau wegen der anhaltenden schlechten Zustände in Depressionen verfallen war.

Das Leben beginnt in einer Zelle und für Strolche Endet das Leben auch in Einer

Abbildung 4

Angesichts solcher Aussagen können ernsthafte Bedenken über einen grundrechtsgetreuen Vollzug geäußert werden. Zumindest, wenn in einigen Büros der Anstalt wild gepflegte Spruchbänder oder Poster die inhaftierten Frauen anstrahlen, in denen diskriminierende Äußerungen jeglichen Verstand rauben. So erging es einer Frau, die sich bei einer Sozialarbeiterin durch dieses Plakates (Abb. 4) mehr als diskriminiert fühlte. Das die Sozialarbeiterin angesichts solcher wiedergebenden Installationen die Psyche einiger Frauen schwer belastet, scheint ihr nicht bewusst zu sein. Eine Frau berichtet aufgrund ihrer Erfahrungen:

„Dieses Poster spiegelt die Arbeitsweise der ganzen Anstalt

Dass angesichts der vorliegen Tatsachen ein Umdenken in der Aichacher Vollzugswelt zu vollziehen ist, kann nicht geleugnet werden. Wie allerdings die JVA ihr Verhalten ausrichten möchte, bleibt abzuwarten, denn die eklatanten Versäumnisse und Zustände, in denen die inhaftierten Frauen und Mütter die Leidtragenden sind, müssen zeitnah behoben werden. Hierzu sollte sich auch die Aufsichtsbehörde ein Bild von den Zuständen machen und sich mit den inhaftierten Frauen unterhalten, statt wahrheitswidrige Schönrederei in den Himmel hallen zu lassen. Die Frauen zumindest, würden dies begrüßen und sich mehr soziale Verantwortung des Vollzugs wünschen. ■

Buchvorstellung

Marcel Luthe, geb. 1977, ist ein deutscher Politiker und Unternehmer. Luthe war Initiator des Volksentscheids »Berlin braucht Tegel«. 2016 wurde er ins Abgeordnetenhaus gewählt, wo er seither investigativ arbeitet und als Ein-Mann-Opposition gilt. Seit Januar 2020 ist er Ehrenprofessor der Universität Kunduz. Im Herbst 2020 trat Luthe aus der FDP aus.

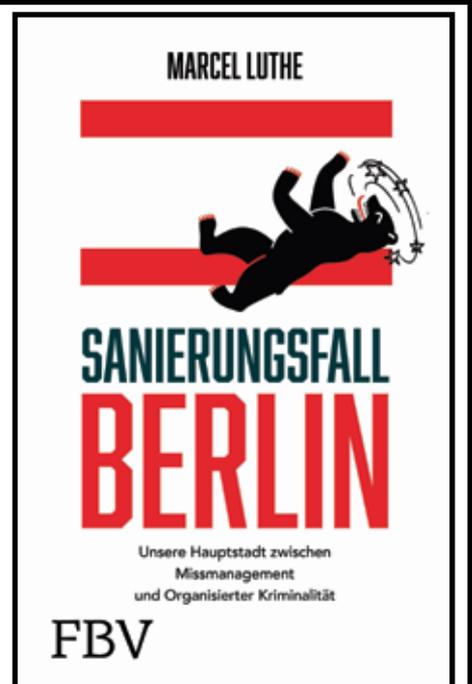
Berlin ist nicht irgendeine Stadt, sondern als Hauptstadt immer wieder im Zentrum des internationalen Interesses. Welche Rolle spielt bei all dem die Organisierte Kriminalität? Warum ist in den Medien nur von arabischen Clans, aber nie von der italienischen Mafia, Triaden, Vory und Yakuza die Rede?

Als eines der bekanntesten Mitglieder des Berliner Landesparlaments deckt Marcel Luthe praktisch wöchentlich Missstände in der Hauptstadt auf, über die auch international berichtet wird. Die Themen reichen dabei von Gewalt- und Sexualdelikten an Schulen und bisher unbekanntem Bombenfunden über die systematische Schwächung von Polizei und Justiz bis zu Verkehrschaos und den finanziellen Folgen der Corona-Maßnahmen.

Luthes Anfragen machen den desolaten Zustand unserer Hauptstadt deutlich: blinder Aktionismus, Beugung von Recht und Gesetz, Vetterwirtschaft, Korruption und immer wieder: die Verschleierung der wirklichen Zustände. Ein erschütterndes Zeugnis täglich scheiternder Politik, das jeden Bürger in unserer Demokratie etwas angeht.

Auch der Justizsenator Behrendt und sein Umgang mit den Berliner Haftanstalten sowie dessen Umsetzungsmaßnahmen der Resozialisierung finden in diesem Buch ausgiebig Platz.

Ein Werk, welches dem interessierten Leser nicht fehlen sollte.



ISBN 978-3-95972-446-3

FinanzBuch Verlag
Nymphenburger Str. 86
80636 München
Tel: 089-851285-0



JVA Heidering - Schlüsselchaos via WhatsApp

Eine Berliner Haftanstalt, ein Praktikant, ein Smartphone und ein Schlüssel - und schon war es geboren, dass alltägliche Berliner Vollzugschaos vom 25.02.2021 und eine ganze Republik lacht mal wieder über den Berliner Vollzug – also alles wie immer.

Das es in den Berliner Haftanstalten immer wieder zu kuriosen Vorkommnissen kommt, die in der Justiz zu Temperaturschwankungen führen, lässt sich nicht verschweigen. Auch in der Senatsverwaltung der Justiz ist man einiges gewohnt und es wurde in der Vergangenheit das ein oder andere Vollzugskuriosum mit der dementsprechenden Berliner Großschnauze – „allet juht, dit hamma im Griff“ – zum Heilen gebracht. Sicher ist aber, diesmal hat es kein Berliner Inhaftierter in die Annalen der Vollzugsgeschichte geschafft, sondern ein Praktikant löste bundesweites Gelächter in zahlreichen Amts- und Gefängnisstuben aus. Wer dann auch glaubt, dass die Tegeleer Vollzugstruppe mal wieder zugeschlagen hatte, der irrt, denn sie war genauso amüsiert über die Vorkommnisse in der Brandenburgischen Exklave wie die Inhaftierten selbst.

Ein Praktikant der Justizvollzugsanstalt Heidering, hat es zu einer bundesweiten Berühmtheit gebracht und seinen ihn anvertrauten Schlüssel, über das Medium WhatsApp präsentiert. Ob es Prahlerei oder personenbezogenes Machtposing war, weiß niemand. Das Foto eines Vollzugsschlüssels von Zellen- und Durchgangstüren machte jedoch schnell die bundesweite Runde.

Der Vorfall flog am 25. Februar auf und die Senatsverwaltung der Justiz war über dieses Fotoshooting nicht begeistert. Wie nicht nur Bild, der Kölner Express und RTL berichtete, hat es sich dabei um ca. 600 Schlüssel gehandelt. Sämtliche Türen im Innenbereich der JVA Heidering mussten mit den alten Schlüsseln erst auf- und anschließend mit neuen, nicht baugleichen Schlüsseln verschlossen werden. Dieser Prozess wird als sogenannte „Überschließung“ vollzogen. Mit dieser Tätigkeit sollen mehr als zwanzig Bedienstete beschäftigt gewesen sein und dies in Akkordzeit, denn angesichts der Tatsachen bestand erhebliche Fluchtgefahr. Es hätte zwar niemand vor die Mauern kommen können, doch Türen und Zellen im Innenbereich wären mit einem in die Anstalt geschmuggelten Schlüsselnachbau öffnungsfähig gewesen. Das Überschließen fand sodann in einer gesamten Nacht statt. Für die Inhaftierten in der JVA Heidering war dies eine unvergessliche Nacht, denn wo hat man das Vergnügen, lachend über das Klappern der Schlüsselwächter herzuziehen.

Wie RTL berichtete, war der Praktikant gerade wenige Tage in der JVA Heidering tätig und durfte auch gleich wieder gehen. Doch es wird auch sein teuerstes Foto, denn die Kosten des Überschließens werden auf ca. 50.000,- € geschätzt, so die Se-

natsverwaltung der Justiz. Der Praktikant hätte wissen müssen, dass es ihm untersagt ist, Fotos von dem Schlüssel zu machen. Der Schlüssel dürfe nicht fotografiert oder abgemalt werden, so der Justizsprecher. Das hatte wohl der Praktikant in der kurzen Zeit seiner Tätigkeit vergessen.



Auch der Kölner Express und die Bildzeitung haben sich über das Heideringer Fotoshooting ausgelassen und mit ausgestreckten Zeigefinger Richtung Berliner Justiz abgelästert.

Sebastian Brux zu RTL: „Das ist das erste Mal, dass so etwas passiert ist“. Woher allerdings diese Verwunderung kommt, kann der Inhaftierte und Bürger nicht nachvollziehen. Der Justizsenator Behrendt hatte erst im Januar selbst sein Pilotprojekt ins Leben gerufen, dass den Beamten in den Berliner Justizvollzugsanstalten ein Mobiltelefon erlaubt. Das es bisher noch keinen WLAN Ausbau in den Berliner Haftanstalten gibt, ist dann doch etwas kontraproduktiv. Zumal es doch sicher ein Vorteil wäre, denn den Bediensteten wäre es so möglich gewesen, den Praktikantenstreich schneller zu ermitteln. Ob der Senator dann auch wieder so schnell seine „Projektidee“ revidiert, wie er es bei Verfehlungen unter den Inhaftierten vollzieht, mag man bezweifeln, und die Aussage hallt schon jetzt in den Ohren der Gefangenen...“es war ein Einzelfall“.

Das große Gezwitschere und WhatsApp-Gedusel wird wohl auch in Zukunft aus den Berliner Haftanstalten weitergehen und wir sind gespannt, welcher Aufregung sich die Berliner Senatsverwaltung das nächste mal hingeben muss. Ein Foto einer Mauer wäre doch mal toll, beim Austausch dieser (also Abriss und Neubau) wäre der Abenteuerspielplatz „Berliner Justiz“ bestimmt weltweit im Fokus .

Eine elektronische Aufenthaltsüberwachung verstößt nicht gegen die Grundrechte

Wegen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung („elektronische Fußfessel“) scheiterten zwei Kläger aus Mecklenburg - Vorpommern nach über acht Jahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Zu den beiden Aktenzeichen 2 BvR 916 / 11 und 2 BvR 636 / 12 wurde mit Beschluss vom 1. Dezember 2020 in beiden Fällen die elektronische Aufenthaltsüberwachung als rechtmäßig erklärt und dass diese mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Der Beschluss, der 110 Seiten umfasst, konkretisiert den Umgang mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und wann diese angewendet werden darf. Insbesondere haben sich die Richter in ihrer Beurteilung nicht nur über die grundrechtlichen Belange der Kläger geäußert, ihre Auslegung umfasste auch alle gesetzgeberischen Komponenten, die umfassend eingeflossen sind.

Aus der Pressemitteilung des Bundesverfassungsgericht vom 04. Februar 2021 (Nr.14/2021), die sich mit der Beschlussfassung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung befasst, heißt es wie folgt:

Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass die gesetzlichen Regelungen in § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12, Satz 3 StGB in Verbindung mit § 463a Abs. 4 StPO zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung („elektronische Fußfessel“) mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Hierin liegt zwar ein tiefgreifender Grundrechtseingriff insbesondere in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Gleichwohl ist dieser Grundrechtseingriff aufgrund des Gewichts der geschützten Belange zumutbar und steht nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht der Rechtsgüter, deren Schutz die elektronische Aufenthaltsüberwachung bezweckt.

Sachverhalt:

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung wurde durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2011, eingeführt. Anlass war das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009, M.v. Deutschland, Nr. 19359/04. Darin hielt der EGMR die Fortdauer der Sicherungsverwahrung nach Ablauf der im Zeitpunkt der Verurteilung geltenden Höchstfrist von zehn Jahren für konventionswidrig. Das Urteil hatte zur Folge, dass Personen mit negativer Rückfallprognose in die Freiheit entlassen und sodann teilweise rund um die Uhr polizeilich überwacht wurden. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung sollte nach dem Willen des Gesetzgebers derartige Überwachungsmaßnahmen entbehrlich machen. Die Aufenthaltsbestimmung könne dabei mittels Global Positioning System (GPS) erfolgen. Voraussetzung sei, dass ein entsprechendes Empfangsgerät am Fuß der Betroffe-

nen angebracht werde. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung wurde in den Katalog der Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht des § 68b Abs. 1 Satz 1 StGB als Nummer 12 eingefügt. Deren Anordnung setzt nach § 68b Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 StGB im Wesentlichen voraus, dass die Führungsaufsicht auf Grund der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren oder der Erledigung einer Maßregel, die aufgrund einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art verhängt oder angeordnet wurde, eingetreten ist und die Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weitere qualifizierte Straftaten begehen wird. Die Weisung muss zudem erforderlich erscheinen, um die verurteilte Person von der Begehung weiterer qualifizierter Straftaten abzuhalten. Bei den qualifizierten Straftaten handelt es sich insbesondere um Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung. Die von der Aufsichtsstelle im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gespeicherten Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verwendet werden, wenn dies zu bestimmten Zwecken erforderlich ist (§ 463a StPO). Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Feststellung und Ahndung eines Verstoßes gegen eine Weisung, die Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für gewichtige Rechtsgüter und die Verfolgung einer qualifizierten Straftat.

Die Beschwerdeführer wurden nach Verbüßung ihrer langjährigen Freiheitsstrafen aus der Haft entlassen und zunächst polizeilich beobachtet. Die Fachgerichte ordneten als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht die elektronische Aufenthaltsüberwachung der Beschwerdeführer an, woraufhin ihnen die „elektronische Fußfessel“ angelegt wurde.

Die Beschwerdeführer rügen insbesondere einen Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG sowohl in seiner Ausprägung als informationelles Selbstbestimmungsrecht als auch in seiner Ausprägung als Resozialisierungsgebot. Darüber hinaus machen sie eine Verlet-

Überwachung („elektronische Fußfessel“) und die Verletzung des Bundesverfassungsgerichts

von Art. 12 GG, Art. 11 GG und Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG sowie Art. 103 Abs. 2 GG beziehungsweise des allgemeinen Vertrauensschutzes und schließlich von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG geltend.

Wesentliche Erwägungen des Senats:

Die zulässigen Verfassungsbeschwerden sind unbegründet.

1. Die Möglichkeit gemäß §§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12, Satz 3 StGB in Verbindung mit § 463a Abs. 4 StPO, den Aufenthaltsort eines Weisungsbetroffenen anlassbezogen festzustellen, verletzt die Beschwerdeführer nicht in ihren Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.

a) Ein Eingriff in die Garantie der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG liegt nicht vor. Die gesetzlichen Vorschriften sind lediglich auf die anlassbezogene jederzeitige Feststellbarkeit des Aufenthaltsortes des Betroffenen gerichtet. In welcher Weise er sich an diesem Ort betätigt, ist nicht Gegenstand der Überwachung, da sein Handeln weder optischer noch akustischer Kontrolle unterliegt. Der Gesetzgeber hat zudem innerhalb der Wohnung eine „genaue Ortung“ untersagt und die Datenerhebung auf eine Präsenzfeststellung beschränkt. Die bloße Feststellung des Aufenthaltsortes mittels einer GPS-gestützten Observation erreicht jedoch regelmäßig nicht den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung, der staatlicher Beobachtung schlechthin entzogen ist. Die elektronische Aufenthaltsermittlung führt ebenso nicht zu einer mit der Menschenwürde unvereinbaren „Rundumüberwachung“, durch welche die Betroffenen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht würden. Die Erhebung der Daten erfolgt automatisiert und ermöglicht lediglich die Feststellung des Aufenthaltsortes. Zwar werden die hierzu erforderlichen Daten permanent erhoben, aber nur bezogen auf den Aufenthalt. Die mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung verbundene Kontrolldichte ist nicht derart umfassend, dass sie nahezu lückenlos alle Bewegungen und Lebensäußerungen erfasst und die Erstellung eines Persönlichkeitsprofils ermöglicht.

b) Die Beschwerdeführer sind auch nicht in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verletzt. Die gesetzlichen Vorschriften sind insbesondere verhältnismäßig.

aa) Die elektronische Aufenthaltsüberwachung stellt einen tiefgreifenden Grundrechtseingriff dar, indem sie tief in die Privatsphäre des Weisungsunterworfenen eindringt und dessen durch das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Menschenwürde gewährleistete Autonomie, sein Leben frei zu gestalten und seine Individualität zu entwickeln, beeinträchtigt. Sie ist mit der Verfassung deshalb nur vereinbar, soweit sie dem Schutz oder der Bewehrung hinreichend gewichtiger

Rechtsgüter dient, für deren Gefährdung oder Verletzung im Einzelfall konkrete tatsächliche Anhaltspunkte bestehen.

Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben trägt die Regelungskonzeption von § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12, Satz 3 StGB Rechnung. Der intensive Grundrechtseingriff ist aufgrund des Gewichts der geschützten Belange zumutbar und steht insbesondere nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht der Rechtsgüter, deren Schutz die elektronische Aufenthaltsüberwachung bezweckt. Die elektronische Aufenthaltsermittlung unterliegt erheblichen Einschränkungen sowohl hinsichtlich des Adressatenkreises einer solchen Weisung als auch hinsichtlich der Schwere der zu erwartenden Straftaten. Ferner darf eine entsprechende Weisung nur erlassen werden, wenn die hinreichend konkrete Gefahr besteht, dass der Betroffene weitere schwere Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art begeht

bb) Ein Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG liegt nicht vor. Durch das Anlegen der „elektronischen Fußfessel“ wird die eigenverantwortliche Lebensgestaltung oder die Wiedereingliederung des Betroffenen in die Gesellschaft nicht wesentlich erschwert. Die „elektronische Fußfessel“ ist im alltäglichen sozialen Umgang nicht ohne Weiteres erkennbar, und das mittels Fußband angebrachte Sendegerät lässt sich durch übliche Kleidung ohne größere Schwierigkeiten verdecken. Betroffene werden jedenfalls nicht „sichtbar gebrandmarkt“ und es ist nicht unmöglich, die „elektronische Fußfessel“ auch im engeren sozialen Bereich zu verbergen. Der Weisungsbetroffene hat es überwiegend selbst in der Hand, zu bestimmen, inwieweit Außenstehende Kenntnis von der „elektronischen Fußfessel“ erlangen. Vor diesem Hintergrund fehlt es an der gerügten generellen „Stigmatisierungswirkung“. Mit Blick auf die Aufnahme intimer Kontakte greift die Maßnahme zwar wesentlich stärker in die Lebensführung der Betroffenen ein, etwa weil sich Betroffene aus einem Gefühl der Scham an solchen Kontakten gehindert sehen können. Doch sind auch insoweit die damit verbundenen Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit jedenfalls zum Schutz der hochrangigen Rechtsgüter des Lebens, der Freiheit, der körperlichen Unversehrtheit und der sexuellen Selbstbestimmung Dritter gerechtfertigt.

cc) Die Beschwerdeführer sind auch nicht in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt.

Im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung werden zwar durchgehend Daten der Weisungsbetroffenen erhoben, die dem Schutzbereich des informationellen Selbstbestimmungsrechts unterfallen. Die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten ist in § 463a Abs. 4 StPO aber in einer Weise gere-

gelt, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten Rechnung trägt. Auch die Regelung zur Verwendung der erhobenen Daten in § 463a Abs. 4 StPO ist verhältnismäßig ausgestaltet. Die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung darf nur erfolgen, wenn die begründete Wahrscheinlichkeit schwerer Straftaten gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB besteht. Die erhobenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. Hinzu kommt, dass der Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht dadurch begrenzt wird, dass die Aufenthaltsdaten im Falle der Nichtverwendung spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen sind (§ 463a Abs. 4 Satz 5 StPO) und die Kenntnisnahme und Löschung der Daten zu dokumentieren ist (§ 463a Abs. 4 Satz 8 StPO). Vor diesem Hintergrund ist die Möglichkeit einer Verwendung der erhobenen Daten zur Kontrolle der Einhaltung einer Überwachungsweisung, zur Reaktion auf Weisungsverstöße sowie zur Gefahrenabwehr als angemessen anzusehen.

c) Das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) ist ebenfalls nicht verletzt, weil es an hinreichenden Anhaltspunkten fehlt, dass das ordnungsgemäße Anlegen und Tragen der „elektronischen Fußfessel“ gesundheitsschädliche oder sonstige mit körperlichen Schmerzen vergleichbare Auswirkungen hat. Jedenfalls wären auch diese allenfalls geringfügigen Eingriffe in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gerechtfertigt.

d) Ein Eingriff in die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG ist nicht gegeben, weil es bereits an einer objektiv berufsregelnden Tendenz der Vorschrift fehlt. Die Weisung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung beinhaltet keine Verbote hinsichtlich der Wahl des Berufs oder der Ausbildungsstätte. Sie betrifft die Berufsausübung auch nicht in einem Umfang, der die Annahme einer objektiv berufsregelnden Tendenz zu rechtfertigen vermag. Jedenfalls wäre ein Eingriff angesichts der von § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB betroffenen eng begrenzten „Zielgruppe“ gefährlicher und rückfallgefährdeter Straftäter

– gemessen am Maßstab strikter Verhältnismäßigkeit – gerechtfertigt.

e) Die Regelungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung tragen auch dem rechtsstaatlich gebotenen Vertrauensschutz (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG) Rechnung.

Die gesetzliche Regelung schließt zwar Fälle tatbestandlicher Rückanknüpfung (sogenannte „unechte Rückwirkung“) ein, bei der der Gesetzgeber Sachverhalte aus der Vergangenheit zum Anknüpfungspunkt künftiger Rechtsfolgen macht. Dass der Gesetzgeber den Sicherungsbelangen der Allgemeinheit gegenüber dem Vertrauen der Betroffenen auf eine nicht durch staatliche Maßnahmen beeinträchtigte Lebensführung im Rahmen einer Abwägung der Gemeinwohlbelange den Vorrang eingeräumt hat, ist aber verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

f) Ein Eingriff in die weiteren von den Beschwerdeführern gerügten Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2, das Grundrecht der Freizügigkeit aus Art. 11 Abs. 1 GG, das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Abs. 1 GG und das Rückwirkungsverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG liegt nicht vor. Auch das Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ist nicht verletzt.

2. Konventionsrechtliche Bedenken stehen nicht entgegen. Ausgehend von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist nicht ersichtlich, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens gemäß Art. 8 EMRK oder das Rückwirkungsverbot gemäß Art. 7 EMRK verstößt.

3. Die jeweilige Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Regelungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die Fachgerichte ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden und verletzt die Beschwerdeführer nicht in deren Grundrechten. ■

ANZEIGE

Bundesweite
Vertretung und
Verteidigung im

- Strafvollzugsrecht
- Strafvollstreckungsrecht
- Strafrecht

– Wahl- und
Pflichtverteidigung –



Rechtsanwaltskanzlei

Viktoria Reeb

Zietenstraße 1

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 97 71 97 36

Fax: 0211 - 97 17 29 67

www.kanzlei-reeb.de

E-Mail: reeb@kanzlei-reeb.de



OFFENER BRIEF AN HERRN RIEMER AUS DER TA VII**Sehr geehrter Herr Riemer,**

da die Pandemie nicht durch das Verschulden einzelner SVer bei Außenmaßnahmen verursacht wurde, liegt aus hiesiger Sicht kein Missbrauch vor!

Der Vollzug der SV muss sich vom Strafvollzug deutlich unterscheiden! Da die SV eine freiheitsentziehende Maßnahme ist, und der Verwahrte ein „Sonderopfer“ gegenüber der Gesellschaft erbringt, darf sie **nicht** als Strafcharakter gelten!

Die Anstalt verweist selbst darauf, dass nach außen hin, der Umgang mit Geld bei Einkäufen sehr wichtig ist, da die Verwahrten nach einer längeren Haft lernen müssen, sich wieder anzupassen (vgl. VPK Zigic durch SA Mielke) - (BVerfGE Seite 27 Abs. 3, Ra. 108 sowie Abs. 4, Rn. 109)

Richtig ist, dass der VDL Schulz, eine Monatsplanung für den März 2021 umsonst gemacht hatte, da die Ausführungen und Ausgänge seit Dezember 2020 durch die Pandemie eingestellt wurden!
Der VDL antwortete auf Anfrage der SVer ,it folgenden Worten:

Dann schicke ich die Akten zum Gericht, sollen die dann den Vollzug der SV leiten!!

Wenn der VDL Schulz überfordert ist, und die dienstlichen Aufgaben missbraucht, was leider des Öfteren vorkommt, muss ER ersetzt werden; durch jemanden, der den Aufgaben gewachsen ist!!!
Hier noch ein kleiner Gedankenanstoß:

Sie sind sich schon im klaren, dass der VDL Schulz im krassen Gegensatz zu den früheren VDL H.... aus den Vollzug der SV einen erstklassigen Strafvollzug bastelt.
Bitte unterbinden Sie das!!!

Mit freundlichen Grüßen

Die Verwahrten der Einrichtung der SV / TA VII !!!

ANZEIGE

Massak Logistik GmbH
Der Spezialist für den Gefangeneneinkauf

**Kaufmann aus Leidenschaft**

Mein Name ist Werner Massak, als gelernter Einzelhandelskaufmann bin ich seit 1978 im Lebensmittel-Bereich tätig und betreibe seit 1994 einige EDEKA-Märkte. Seit dem Jahr 2000 beliefern ich Justizvollzugsanstalten – hier soll sich jeder als Kunde fühlen, so verstehe und betreibe ich die Belieferung der Gefängnisse durch meine Firma. Ich garantiere meinen Kunden beim Bestelleinkauf wie beim Sichteinkauf preisgünstige und qualitativ hochwertige Waren. Beim Bestelleinkauf garantiere ich zudem eine Reklamationsquote von deutlich unter 1%.

Über 140 Justizvollzugsanstalten sind mit dem umfangreichen Angebot und der professionellen Abwicklung der Firma Massak zufrieden und sprechen der Firma ihr Vertrauen aus.

Massak
Lebensmittelmärkte

Massak Logistik GmbH • Siemensstraße 18 • 96129 Strullendorf • Telefon: 09543 - 44274-0
Telefax: 09543 - 44274-116 • Internet: www.massak.de • E-Mail: info@massak.de

BACK TO SCHOOL

Zwangsarbeit im Berliner Strafvollzug ist nicht neu und für Strafgefangene in § 24 Abs. 1 StVollzG Bln geregelt. Neu hingegen ist das sogenannte Kompetenzfeststellungsverfahren (KfV) der JVA Moabit, jedoch ohne gesetzliche Grundlage. Schrauben drehen und Fragen lösen – Kompetenz hat einen Namen: JVA Moabit. Wer Fähigkeiten sucht, sollte mehr Resozialisierung anbieten, anstatt Steuergelder zu verpulvern. Ein Verfahren ohne Wirkungskraft.

Auf Anfang. Sofern Ihr kein glücklicher Selbststeller im offenen Vollzug seid, befindet Ihr Euch nach Abschluss des Strafverfahrens in der Untersuchungs- und Aufnahmeanstalt Moabit. Mit Rechtskraft des Urteils seid Ihr Strafgefangener und dürft Euch in den nächsten drei bis 24 Monaten auf einen Termin bei der obersten moralischen Instanz, nämlich bei der Einweisungsabteilung, freuen. Um die rechtswidrig lange Wartezeit zu rechtfertigen, wurde im Jahr 2017 das KfV geschaffen.

Dabei handelt es sich um eine vierwöchige Maßnahme, die für Strafgefangene mit einer Reststrafe von mindestens 12 Monaten verpflichtend ist. Lediglich für Untersuchungsgefangenen erfolgt die Teilnahme auf freiwilliger Basis. Sinn und Zweck des KfV soll eine strukturierte, standardisierte Kompetenzerfassung im Bereich Beschäftigung und Qualifizierung für erwachsene Gefangene im Berliner Justizvollzug sein. Das Ziel des Verfahrens ist die Beschäftigungsplanung in der künftigen JVA und die Verbesserung der beruflichen Wiedereingliederung nach der Entlassung. Im Übrigen wird das KfV im kleineren Maßstab auch in der JVA des Offenen Vollzuges und der JVA für Frauen durchgeführt.

Das KfV wird in allen durchführenden Justizvollzugsanstalten von Mitarbeitenden externer Träger durchgeführt. In der JVA Moabit und in der JVA des Offenen Vollzuges ist aktuell die ABU (Akademie für Berufsförderung und Umschulung gGmbH), in der JVA für Frauen das EBG (Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft) Vertragspartner. Unsere aufmerksamen Stammleser ahnen bereits, dass irgendetwas nicht stimmen kann, wenn die Berliner Justiz aus freien Stücken heraus, unter dem Deckmantel der Resozialisierung, eine Maßnahme erlässt. Diese Vorahnung können wir bestätigen, denn das verpflichtende KfV ist rechtswidrig.

Auf unsere Presseanfrage bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung auf welcher gesetzlichen Grundlage das KfV durchgeführt wird, teilte sie uns Folgendes mit:

„Gemäß § 24 StVollzG Bln sind bei der Zuweisung von Beschäftigung die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der

Gefangenen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist Beschäftigung nach § 20 StVollzG Bln danach auszurichten, dass Sie den Erfordernissen des Arbeitsmarktes Rechnung trägt. Um diesen Anforderungen genügen zu können, wurde das Kompetenzfeststellungsverfahren als strukturiertes und standardisiertes Verfahren entwickelt und installiert.“

Damit Euch die JVA zu etwas verpflichten kann, muss eine Rechtsgrundlage bestehen, sonst wären Gefangene (noch mehr) der Willkür der Justiz ausgesetzt. Möglicherweise enthält die Arbeitspflicht gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 StVollzG Bln eine Grundlage, dort steht:

§ 24 Arbeitspflicht

(1) Gefangene sind zur Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder Arbeitstraining oder zu Arbeit verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind.

Von einer Kompetenzfeststellung steht dazu nichts. Im Übrigen bestimmt der Gesetzgeber in den §§ 21, 22 StVollzG Bln den Zweck arbeitstherapeutischer Maßnahmen und des Arbeitstrainings:

§ 21 Arbeitstherapeutische Maßnahmen

Arbeitstherapeutische Maßnahmen dienen dazu, dass die Gefangenen Eigenschaften wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit einüben, um sie stufenweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens heranzuführen.

§ 22 Arbeitstraining

Arbeitstraining dient dazu, Gefangenen, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Eingliederung in das leistungsorientierte Arbeitsleben fördern...

Somit lässt sich das KfV weder unter Arbeit, Arbeitstraining noch unter arbeitstherapeutische Maßnahmen subsumieren. Folglich besteht keine Rechtsgrundlage.

Des Weiteren ergeben sich auch Bedenken aus daten-

Justizvollzugsanstalt	Haushaltjahr	Haushaltsmittel in €
JVA OVB	2016	43.000
	2017	85.000
	2018	70.400
	2019	70.400
	2020	72.000
	2021	72.000
JVA Moabit	2017	170.000
	2018	220.000
	2019	220.000
	2020	220.000
	2021	220.000
JVA für Frauen	2017	33.400
	2018	33.400
	2019	33.400
	2020	37.000
	2021	37.000
		1.637.000

Abb. 1

schutzrechtlichen Gesichtspunkten. Soweit eine Rechtsgrundlage nicht besteht, dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen erhoben werden (Schwind/Böhm/Jele/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl. 2013, § 179 Rn. 3). Sofern Gefangene tatsächlich eine Einwilligung zur Speicherung ihrer Daten unterschrieben haben sollten, so ist das unter Zwang geschehen, denn schließlich werden die Gefangenen zur Teilnahme genötigt. Mithin ist die Einwilligung unwirksam. Außerdem werden externe Referenten zur Durchführung des KfV beauftragt. Damit stellt die Maßnahme einen Eingriff in das Recht auf informelle Selbstbestimmung dar. Gegen die Vorschriften zur Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten wird folglich verstoßen (vgl. §§ 179 ff. StVollzG).

Die eingesetzten externen Dienstleister arbeiten natürlich nicht ehrenamtlich. Auf unsere Presseanfrage, welche finanziellen Belastungen durch das KfV bisher entstanden sind, übermittelte uns die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung eine Übersicht (Abb. 1).

Besonders erstaunlich ist, dass für die inhaltliche Erstellung der Maßnahme laut der Senatsverwaltung keine gesonderten Kosten anfallen. Das erklärt natürlich die Qualität und das Niveau des KfV. Zumindest für die erstmalige öffentliche Ausschreibung der Leistung sind 5.000,-€ angefallen, damit eine externe Beratung in Anspruch genommen werden konnte.

Denkbar erscheint, wenn überhaupt, das KfV auf freiwilliger Basis durchzuführen. Dennoch raten wir ausdrücklich davon ab. Denn es mag ja sein, dass der ein oder andere in Rekordzeit Schrauben reindreht und Karten nach Farben sortieren kann, ggf. hat er aber gar kein Interesse die nächsten Jahre in einem Sortier- und Montagebetrieb zu verblöden. Andererseits ist völlig unklar was mit den gewonnenen Daten von Euch passiert. Schließlich handelt es sich um eine Erhebung von Daten hoher Sensibilität durch die Justiz. Wer will schon bei der nächsten Verhandlung vom Richter oder Staatsanwalt Sätze hören wie „Sie haben solche herausragenden Fähigkeiten

ten beim KfV gezeigt, dass Sie die Tat XY nicht nötig hatten...“ oder „Sie haben so schlecht das KfV abgeschlossen, dass Ihre Legalprognose ungünstig erscheint...“. Aus unserer Sicht erfüllt die verpflichtende Teilnahme am KfV den Tatbestand der Nötigung gemäß § 240 StGB.

Insgesamt werden mit dem KfV ausschließlich sachfremde Interessen befriedigt. Vor allem wird das KfV dazu missbraucht, um die Sechs-Wochen-Frist zur Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans gem. § 9 Abs. 2 StVollzG Bln zu umgehen. Den Inhaftierten wird ganz offenkundig mitgeteilt, dass sie zuerst das KfV abschließen müssen und erst dann zur EWA kommen. Das ist ein deutlicher Gesetzesverstoß.

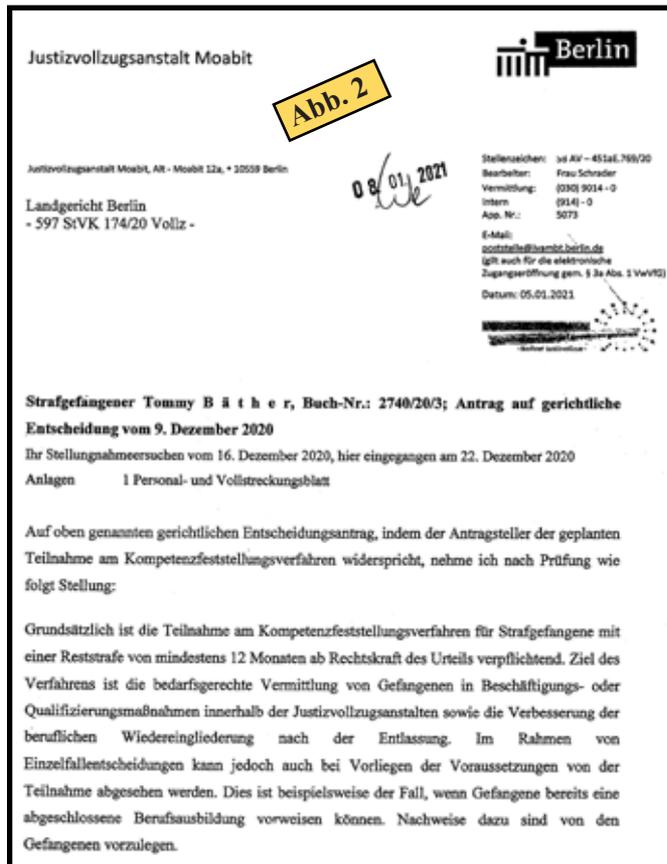


Abb. 2

Der Verfasser des Artikels reichte beim Landgericht Berlin selbst Antrag einen auf gerichtliche Entscheidung ein, um die verpflichtende Teilnahme am KfV für rechtswidrig erklären zu lassen. Die JVA Moabit räumte in ihrer Stellungnahme (Abb. 2) zumindest ein, dass bei beruflich qualifizierten Gefangenen von einer Teilnahme abgesehen werden kann. Dadurch wurde der Antragsteller vom KfV freigestellt und die Sache aufgrund Erledigung des Antragsbegehrens beim LG Berlin weggelegt.

Ein Feststellungsinteresse nach § 115 StVollzG wurde vom LG Berlin wegen fehlender Wiederholungsgefahr verneint. Solltet Ihr eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine anderweitige Qualifikation haben, könnt Ihr Euch im Rahmen eines normalen Antrags oder über die Gruppenleitung bei

der Arbeitsverwaltung vom KfV befreien lassen. Alternativ stellen wir Euch nachfolgend einen Musterantrag für den gerichtlichen Rechtsschutz (§ 109 StVollzG) zur Verfügung. Antrag Ziff. 2 ist optional. Ein Prozesskostenhilfeformular erhaltet Ihr bei Eurer Gruppenleitung. ■

Muster – Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Max Mustermann z. Zt. JVA Moabit Alt-Moabit 12a 10559 Berlin

Landgericht Berlin
Strafvollstreckungskammer
Turmstr. 91
10559 Berlin

In der Strafvollzugssache
des Max Mustermann, Geburtsdatum, z. Zt. Justizvollzugsanstalt Moabit – **Antragsteller** –

gegen

die Justizvollzugsanstalt Moabit, vertr. d. d. Anstaltsleitung – **Antragsgegnerin** –

beantrage ich,

1. der Antragsgegnerin zu verbieten, den Antragssteller zur Teilnahme am Kompetenzfeststellungsverfahren verpflichten,
2. mir unter Beiordnung des Rechtsanwalts XY Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Begründung:

Der Antragsteller befindet sich seitdem XX.XX.20XX in der Justizvollzugsanstalt Moabit und verbüßt dort die durch das Amts- / Landgericht am XX.XX.20XX verhängte Freiheitsstrafe von X Jahren und X Monaten (Az.: XXXXXXXXX).

Die Antragsgegnerin beabsichtigt jeden Strafgefangenen mit einer Reststrafe von mindestens 12 Monaten einem vierwöchigen Kompetenzfeststellungsverfahren verpflichtend zu unterziehen. Der Antragssteller wurde zu einer Freiheitsstrafe von X Jahren rechtskräftig verurteilt und gehört damit zu dieser, von der Antragsgegnerin ausgewählten, Zielgruppe. Mithin unterliegt der Sachverhalt dem Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers und ein nachträglicher Rechtsschutz käme zu spät (vgl. Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl. 2017, § 109 Rn. 5 mwN).

Die Maßnahme ist rechtswidrig. Bei dem Kompetenzfeststellungsverfahren handelt es sich nicht um eine Maßnahme der §§ 20 ff. StVollzG Bln. Mithin fehlt die Rechtsgrundlage für deren Durchführung und die verpflichtende Teilnahme am Kompetenzfeststellungsverfahren ist rechtswidrig.

Sollte dieser Antrag Mängel enthalten, so bitte ich um sachdienliche Hinweise im Rahmen der Fürsorgepflicht des Gerichts.

Unterschrift

Datum den:

Der Lack ist ab – Die JVA Heidering, Berliner Justiz-Ghetto

Unser eigener Justizsenator betitelte noch 2015, dass die JVA Heidering eine der unnützlichsten Anstalten in Deutschland und für Berlin ist. Tatsache ist, es sind die einzigen wahren Worte unseres Justizsenators, die auch der Wahrheit über diesen Vollzug entsprochen haben..

Dass die Gemeinde Großbeeren angeblich die Inhaftierten der JVA Heidering selbst unter der Adresse der JVA anmeldet, ist ein Trugschluss. So jedenfalls möchte es uns jedoch die

JVA werden die Erwartungen an eine erfolgreiche Resozialisierung im Keller eingemottet. Gruppenleiter sind mehr krank als anwesend und feiern auf den Rücken des Steuerzahlers ihre Krankenscheine. Von Fachkompetenz oder Arbeitswillen ist man hier weit entfernt und die Inhaftierten werden in ihrer Knastzeit mehr oder weniger allein gelassen.

Der Anti-Resozialisierungsknast JVA Heidering Made by Dirk Behrendt - Justizsenator in Berlin >>niemand hat die Absicht die Berliner (Gefängnis-) Mauer in Brandenburg zu bauen...<<

JVA selbst verkaufen. Dies entspricht jedoch nicht der Wahrheit. Die JVA Heidering übersendet die Daten der Inhaftierten der Gemeinde Großbeeren und sorgt dafür, dass empfindliche Daten der Inhaftierten dazu genutzt werden, der Gemeinde Großbeeren erheblichen Reichtum zu verschaffen. Schließlich ist jeder gemeldete Bürger in der Gemeinde auch bares Geld wert. Sofern die Justizvollzugsanstalt das Berliner Landesrecht predigt, so hat sie nach diesem auch die rechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Inhaftierte ist unmittelbar davon in Kenntnis zu setzen, ob er mit der Weitergabe seiner Daten einverstanden ist. Zumal sich mit dieser Weitergabe auch rechtlich viel verändert.

Wie in unserer Ausgabe 4|2020 berichtet, tritt durch die Anmeldung über die JVA Heidering auch ein anderes Rechtsverhältnis ein, denn der Inhaftierte ist nun rechtlich ein Brandenburger. Über diese rechtliche Veränderung ist der Inhaftierte jedoch zu informieren. Ihm steht sogar das Recht auf Information zu. Die Rechtsverhältnisse verändern sich gravierend, trotz der Inhaftierung in der JVA Heidering, und dies führt zum Totalausschluss von den Landesrechten Berlin.

Dass die bevorstehenden Wahlen des Abgeordnetenhauses eben nicht von Inhaftierten der JVA Heidering bestimmt werden können, verschweigt Behrendt. Ein Justizsenator, der sich in Schweigen und Widersprüchen verhüllt, wenn die JVA Heidering zur Ansprache kommt, ist nicht neu.

Mittlerweile ist diese Anstalt das Exil für Berlins letztes Aufgebot. Wer in diese Anstalt verlegt wird, hat nicht mehr viel zu erwarten. Totale Inkompetenz, keine Resozialisierung, Ausbildungsmöglichkeiten fehlen und Arbeitsangebote sind mangelhaft. In dieser

Ein Inhaftierter berichtet über seine erfolgreiche Haftzeit in der Heideringer Kasperbude wie folgt:

Ich war über zwei Jahre in diesem Vollzugsghetto. In diesen zwei Jahren hatte ich nur zwei Gespräche mit meiner Gruppenleiterin. Sie war mehr krank als anwesend. Bis zu meiner Entlassung hatte ich nur den Einweisungsvollzugsplan, den die EWA erstellt hatte. Arbeit wollte, oder konnte man mir nicht vermitteln. Lockerungen oder Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen einer Entlassungsvorbereitung gab es einfach nicht. Obwohl ich einer der wenigen war, der keine Drogen genommen hat, war mir die Justiz mit ihrer Untätigkeit nur schädlich. Von Resozialisierungunterstützung war nichts zu spüren. Stattdessen erlitt ich mehr Schaden als gesetzliche Eingliederung. Entlassen wurde ich ohne eine Wohnung und lebe nun in einer Notunterkunft. Geld konnte ich wegen fehlender Arbeit auch nicht ansparen. Ich kann nur den blanken Mittelfinger Richtung Justizsenator Behrendt strecken, schließlich ist er verantwortlich für diese Gesetzlosigkeit und er ist nicht nur ein unfähiger Justizsenator, sondern ein Lügner obendrein. Er hat aus der JVA Heidering ein Exilgettho und tadelloses Abschiebegefängnis gemacht, was er den Wählern völlig verschweigt. Das ist kein Berliner Knast mehr, das ist eine Katastrophe und Sie Herr Behrendt, haben hier nichts mehr unter Kontrolle.

Wie sich Herr Dr. Behrendt die Zukunft der JVA Heidering vorstellt, konnte er bislang nicht sagen. Er sollte nunmehr seine Bemühungen darauf ausrichten, das Haus II und III der JVA Tegel zu sanieren und all die Inhaftierten aus Brandenburg wieder zurück holen. Mitunter sei es dann auch möglich, die JVA Heidering als Abschiebegefahrlos an den Bund zu vermieten oder gleich an Brandenburg zu verkaufen.

Tatsache ist, der Justizsenator konnte weder einen für die Knast-Justiz positiven Beitrag leisten, noch war er dazu jemals fähig. Es wird Zeit zu wählen. ■

Manche Menschen sind der lebende Beweis dafür, dass ein komplettes Versagen des Gehirns nicht zwangsläufig zum Tod führt

RECHT

KURZ GESPROCHEN



Landgericht Berlin Beschluss vom 01.02.2021 596 StVK 86/19 Vollz Nichtzulassung zur Insassenvertreterwahl

In der Strafvollzugssache des Herrn G....

hat die 96. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin durch den Richter am Landgericht Dülk als Einzelrichter am 01. Februar 2021 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Nichtzulassung des Antragsstellers zur Insassenvertreterwahl am 30. April 2019 rechtswidrig war.
2. Die Kosten des Verfahrens sowie die der Rechtsbeschwerde und die notwendigen Auslagen des Antragsstellers hat die Landeskasse zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 500,- Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller verbüßte eine Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und drei Monaten wegen gefährlicher Körperverletzung aus einem Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 23. Februar 2015. Er war in der JVA Tegel inhaftiert. Das Strafende war auf den 30. Januar 2020 notiert. Zwischenzeitlich wurde der Antragsteller aus der JVA Tegel entlassen.

In dem Verfahren wendet sich der Antragsteller gegen die am 30. April 2019 durchgeführte Interessenvertreterwahl sowie seinem Ausschluss von dieser Wahl.

Der Antragsteller war bereits von Oktober 2017 bis Januar 2018 Insassenvertreter-Sprecher im Haus 6 der JVA Tegel. Er hat diese Tätigkeit im Januar

2018 aufgrund gesundheitlicher Probleme freiwillig niedergelegt. Die nächste Interessenvertreterwahl war für den 30. April 2019 vorgesehen. Am 24. April 2019 teilte die Gruppenleiterin Frau Ra.... dem Antragssteller mündlich mit, dass er für diese Wahl ausgeschlossen werde. Gründe nannte sie hierfür nicht. Aus einem internen Prüfvermerk der JVA ergaben sich für den Ausschluss des Antragsstellers folgende Erwägungen:

„Ein Insassenvertreter sollte in der Lage sein, Angelegenheiten vom gemeinsamen Interesse der Gefangenen wahrzunehmen, den Vollzug mitzugestalten und das gegenseitige Verständnis zwischen den Gefangenen und allen im Vollzug Tätigen zu fördern. Ferner hat er die Belange der ihm zugewiesenen Station bestmöglich zu vertreten.

Durch die Insassenvertretung sollen auch das Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen gegenüber anderen, ihre Rolle in der Gemeinschaft und ihre Fähigkeit zu verantwortungsbewusster Gestaltung ihres eigenen Lebens im Sinne des Vollzugszieles angeregt und gestärkt werden.

Bei Herrn G.... ist zu befürchten, dass er die Funktion des Insassenvertreters für seine eigenen Belange ausnutzt. Hierbei ist aufzuführen, dass Herr G.... sich in verschiedenen Anliegen bezüglich des Tagesablaufes und der Struktur der TA II an die Strafvollstreckungskammer gewandt hat, um seine Interessen durch richterliche Weisung umzusetzen. Darüber hinaus schreibt Herr G.... auch für andere Inhaftierte die Beschwerden, so dass eine Zusammenarbeit mit den anderen Interessenvertretern zu einer Vernetzung führen und damit die Abläufe innerhalb der Anstalt gestört werden können. Angesichts dieser Tatsachen, erscheint eine Kandidatur aus hiesiger Sicht zur Insassenvertreterwahl am 30.04.2019

nicht im Sinn der HV 17/2018.

Herr G.... befindet sich seit dem 18.09.2018 auf der Station 11 der TA II. Neben Herrn G.... steht ein weiterer Kandidat zur Verfügung. Es ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand zu befürchten, dass Herr G.... schädlichen Einfluss auf andere Gefangene nehmen könnte. Herr G.... ist nicht bemüht den an ihn im Vollzugsalltag gestellten Anforderungen vollumfänglich gerecht zu werden.

Während der gesamten laufenden Inhaftierung hat der Inhaftierte durch seine beständigen Beschwerden, Anträge auf gerichtliche Entscheidungen deutlich gemacht, dass er nicht bereit ist die Grundsätze der JVA Tegel sowie dem Aufgabenprofil eines Interessenvertreters gerecht zu werden.

Nach diesen Grundsätzen, deren zu erwartende Einhaltung m.E. eine grundlegende Voraussetzung für die Zulassung zu Wahl darstellt, dient die Insassenvertretung u.a. der Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Inhaftierten und allen im Vollzug Tätigen. Durch die Insassenvertretung sollen auch das Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen gegenüber anderen, ihre Rolle in der Gemeinschaft und ihre Fähigkeiten zu verantwortungsbewusster Gestaltung ihres eigenen Lebens im Sinne des Vollzugszieles angeregt und gestärkt werden. Auf Grund des bisherigen querulatorischen/despektierlichen Verhaltens und Äußerungen des Inhaftierten kann eine gedeihliche Zusammenarbeit in der Insassenvertretung nicht in vollem Umfang erwartet werden.

Vielmehr würde der Inhaftierte nach meiner Überzeugung das erweiterte Forum der Insassenvertretung missbräuchlich nutzen, die von ihm offensichtlich gehasste Institution der JVA Tegel sowie deren Mitarbeiter zumindest verbal oder schriftlich anzugreifen und entsprechende Haltungen anderer Inhaftierter zu



RECHT

KURZ GESPROCHEN

fördern. Die Zielsetzung der GIV steht dem gegenüber.

In der Hausverfügung Nr. 17/2018 wird unter Punkt 4. das passive Wahlrecht geregelt. Dort heißt es:

Wählbar sind die Gefangenen und Sicherungsverwahrten der jeweiligen Station, Ebene bzw. Wohngruppe, die

a. *Voraussichtlich noch mindestens sechs Monate im Vollzug bzw. in der Unterbringung verbleiben und*

b. *seit mindestens einem Monat Angehörige der jeweiligen Station, Ebene oder Wohngruppe sind.*

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind Gefangene und Sicherungsverwahrte wenn

c. *Dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist oder*

d. *Wenn zu befürchten ist, dass andernfalls die Erreichung des Vollzugs- bzw. Unterbringungsziels anderer Gefangener oder Sicherungsverwahrter gefährdet würde.“*

Der Antragsteller hat mit seinem Schreiben vom 28. April 2019, eingegangen bei Gericht am 03. Mai 2019, beantragt, dass die Antragsgegnerin verpflichtet wird,

1. die Interessenvertreterwahl vom 30. April 2019 aufzuheben und für ungültig zu erklären,
2. die Interessenvertreter Wahl erneut durchzuführen, an welcher der Antragsteller teilnehmen kann,
3. den Streitwert nicht über 250 € festzusetzen,
4. der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen,
5. dem Antragsteller den Erhalt der Klage zu bestätigen,

6. im Falle der Erledigung, die Rechtswidrigkeit des Handelns der Antragsgegnerin festzustellen.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2019 teilte die Antragsgegnerin mit, dass sie ihrer Entscheidung abgeholfen habe und über die Zulassung des Antragstellers erneut entscheiden werde. Die Interessenvertreterwahl wurde erneut durchgeführt. An dieser nahm der Antragsteller teil und wurde am 12. Juli 2019 zum Interessenvertreter der Teilanstalt II auf der Station 11 gewählt. Hierauf hin ließ die vorherige Dezernentin die Akte austragen und ohne Kosten weglegen.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2019 wandte sich der Antragsteller erneut an die Kammer und begehrte, dass über den Antrag zu 6. (Feststellungsantrag) aus seiner Antragschrift vom 28. April 2019 entscheiden werden soll.

Der Antragsteller beantragte deshalb zuletzt, festzustellen, dass der Ausschluss des Antragsgegners von der Interessenvertreterwahl rechtswidrig war.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag auf Feststellung als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Sie geht im konkreten davon aus, dass der Antragsteller sein Feststellungsinteresse nicht substantiiert dargelegt habe.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 28. Januar 2020 den Antrag als unzulässig verworfen. Das Kammergericht hat mit Beschluss vom 19. Oktober 2020 die Entscheidung der Kammer aufgehoben und an die Kammer zur neuen Entscheidung - auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde - zurückverwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird gern. § 115 Abs. 1 S. 3 StVollzG auf den Inhalt des Antrags auf gerichtliche Entscheidung

vom 28. April 2019 (BI. 1-3 d.A.), den weiteren Vortrag des Antragstellers (BI. 12, 13 d.A.) und das Aufrechterhalten seines Antrags vom 16. Dezember 2019 (BI. 20 d.A.) sowie die Abhilfeentscheidung der Antragsgegnerin vom 4. Juni 2019 (61. 15 d.A.), die Stellungnahme vom 15. Januar 2020 (BI. 22 d.A.) soweit die Stellungnahme vom 01. Dezember 2020 nebst Anlagen (BI. 27 - 29 d.A.) verwiesen.

Der Antrag ist zulässig und begründet. Der Antragsteller hat ein Feststellungsinteresse (1.) und die Maßnahme der Antragsgegnerin stellte sich als rechtswidrig dar (2.).

Aufgrund der Abhilfeentscheidung der Antragsgegnerin vom 04. Juni 2019 ist hinsichtlich der Anträge 1. und 2. aus der Antragschrift vom 28. April 2019 Erledigung eingetreten. Indem er nun die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Handelns der Antragsgegnerin begehrt, ist hierin ein Fortsetzungsfeststellungsantrag zu sehen.

1.

Der infolge des Erledigungsereignisses nach Rechtshängigkeit statthafte Fortsetzungsfeststellungsantrag des Antragstellers ist zulässig. Der Antragsteller hat ein erforderliches Feststellungsinteresse nach § 115 Abs. 3 StVollzG.

Nach § 115 Abs. 3 StVollzG spricht die Strafvollstreckungskammer auf Antrag aus, dass eine Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Ausreichend ist dabei jedes nach der Lage des Falles vernünftigerweise anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art.

Ausschlaggebend ist, ob die gerichtliche Entscheidung geeignet ist, die Po-

RECHT

KURZ GESPROCHEN



sition des Antragstellers in einem, der genannten Bereiche zu verbessern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die angefochtene Maßnahme bei späteren Entscheidungen für den Antragsteller nachteilig auswirken kann oder wenn von einer Wiederholungsgefahr auszugehen ist. Diese muss sich allerdings konkret abzeichnen, und es muss nach den Umständen zu erwarten sein, dass die Vollzugsbehörde künftig ohne gerichtliche Entscheidung wiederum so verfahren werde, wie in dem angefochtenen Fall (vgl. Laubenthal, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 6. Auflage 2013, § 115, Rn. 17). Daneben kann ein Feststellungsinteresse anzunehmen sein, wenn der Antragsteller aufgrund der diskriminierenden Wirkung einer Maßnahme ein schutzwürdiges Interesse an seiner Rehabilitierung hat, wenn die Frage der Rechtswidrigkeit der Maßnahme präjudiziell für ein anderes streitiges Rechtsverhältnis ist (vgl. Laubenthal, a. a. 0.) oder wenn der Antragsteller von einem gewichtigen Grundrechtseingriff betroffen war, soweit eine gerichtliche Entscheidung vor dessen Erledigung typischerweise nicht erlangt werden kann (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 28. Februar 2013-2 BvR 612/12—, juris, Rn. 22).

Vorliegend steht dem Antragsteller ein Rehabilitationsinteresse zu. In ihrem Prüfvermerk stützt sich die Antragsgegnerin darauf, dass der Antragsteller ein Querulant sei und er deshalb die Aufgabe der Insassenvertretung nicht ausführen könne. Die Darstellung als Querulant hat diskriminierende Wirkung. Unter einem Querulanten versteht man eine Person, die sich unnötigerweise beschwert und dabei starrköpfig auf ihr vermeintliches Recht pocht. Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse von dieser

Darstellung rehabilitiert zu werden. Insbesondere kann die Kammer auch den Ausführungen der JVA entnehmen, dass der Antragssteller querulatorisch aufgetreten sei. Vielmehr habe er in einer Vielzahl an Fällen Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Antragsgegnerin ergriffen. Dies steht dem Antragsteller auch durchaus zu, zumal die Kammer aus eigenen Verfahren mit dem Antragsteller Kenntnis davon hat, dass seine Anträge in Vollzugssachen auch Erfolg hatten. Von einem querulatorischen Verhalten kann deshalb nicht ausgegangen werden. Diese Darstellung diskriminiert den Antragsteller.

2.

Der Ausschluss von der Interessenvertreterwahl war auch rechtswidrig. Es gab - auch unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums der Antragsgegnerin - keinen Grund, dem Antragssteller sein passives Wahlrecht zu entziehen. Erforderlich sind hierfür konkrete Anhaltspunkte (OLG Hamm, ZfStrVO 2002, 243 f.) für das Vorliegen der einzelnen Ausschlusskriterien. Diese liegen nach dem Vermerk der Antragsgegnerin nicht vor.

Allein das Gebrauchmachen von gesetzlich geregelten Rechtsbehelfen, seien diese auch erfolglos geblieben, rechtfertigt es nicht ohne weiteres, den Gefangenen als „querulatorisch“ oder „despektierlich“ einzuschätzen und daraufhin das Vorliegen der Voraussetzungen für die Verneinung des passiven Wahlrechts nach der genannten Vorschrift zu bejahen (Kammergericht, Beschluss vom 16. August 2016, 5 Ws 78/16). Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer Eingaben vorlegt, Anträge - auch auf gerichtliche Entscheidung - stellt und Rechtsbeschwerden einlegt, um den Betrieb der Anstalt zu stören (OLG Hamm

a. a. 0.), nicht genannt.

Weitere Umstände in der Person des Antragsstellers, welcher einer Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt entgegensteht, werden nicht angeführt. Insbesondere hat die Antragsgegnerin bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt, dass der Antragsteller in der Vergangenheit bereits als Insassenvertreter tätig war und es dort zu keiner Gefährdung der Sicherheit und Ordnung kam.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1, Abs. 4 StVollzG in Verbindung mit § 467 Abs. 1 StPO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 65, 60, 52 Abs. 1 GKG.

Dülk
Richter am Landgericht
 Strafvollstreckungskammer 596

lichtblick Kommentar:
 Das der ein oder andere unbequeme Kandidat für die Insassenvertretung im Vorfeld von der Anstalt aussortiert werden soll, damit die Fußmasseure und Ja-Sager integriert werden können, ist nach diesem Beschluss rechtsfehlerhaft. Demokratie hinter Gittern, bedeutet zugleich, dass Inhaftierte ihre Sprecher selbst wählen, statt sich bevormunden zu lassen wie in der Kita.

Kammergericht Berlin
Beschluss vom 11.11.2020
AZ: 5 Ws 179 - 180/20 (Vollz)
Anspruch auf
Krankenbehandlung

1. Jeder Strafgefangene hat einen grundrechtlich durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleisteten und einfachgesetzlich (§ 70 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Bln) normierten Anspruch auf Krankenbehand-



RECHT

KURZ GESPROCHEN

lung.

2. Die Bestimmung des medizinisch Erforderlichen einschließlich der Wahl der richtigen Behandlungsmethode ist Sache der ärztlichen Beurteilung; hierzu gehört auch die für die Unterbringung in einem gesonderten Quarantäne-Bereich maßgebende Risikoeinstufung eines Gefangenen für den Fall einer Corona-Infektion.

3. Auf Einschätzungen des Anstaltsarztes gestützte vollzugliche Entscheidungen über die medizinische Behandlung eines Gefangenen unterliegen der gerichtlichen Kontrolle (nur) auf die Wahrung der Grenzen des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens.

4. Für den Bereich des Berliner Strafvollzugs unterliegen Ärzte hinsichtlich der ihnen von Gefangenen anvertrauten oder sonst über sie bekannt gewordenen Geheimnisse im Sinne des § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB auch gegenüber der Justizvollzugsanstalt grundsätzlich einer Schweigepflicht; diese wird durch gesetzlich geregelte Offenbarungspflichten und -befugnisse durchbrochen, die vollzuglichen Bedürfnissen nach Information über den gesundheitlichen Zustand der Gefangenen Rechnung tragen.

5. Droht ein Infektionsrisiko durch Ablehnung der begehrten Behandlungsmaßnahme (hier: Unterbringung in einem Quarantäne-Bereich) allein dem Antragsteller, so hindert dessen entgegenstehender Wille grundsätzlich eine Offenbarung nach § 52 Abs. 1 Nr. 2

lichtblick Kommentar:

Die Berliner Anstalten lassen wenig erkennen, das sie sich an gerichtliche Vorgaben halten wollen. Der Strafgefangene kann klappern und bluten, eine Behandlung scheint immer mehr zur Ermessensfrage in Berlin zu werden. Der nachfolgende BVerfG Beschluss setzt die Renitenzkrone richtig auf

BVerfG

vom 23. Oktober 2020

AZ: 2 BvR 1879/20

Einstweilige Anordnung

Zwangsgeld

Mediz. Behandlung in Haft

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn R (JVA Tegel, TA V)

gegen

den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 29. September 2020 - 589 StVK 205/20 Vollz - u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

h i e r: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die Vizepräsidentin König und die Richter Müller, Maidowski gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl 15. 1473) am 23. Oktober 2020 einstimmig beschlossen:

Das Landgericht Berlin - Strafvollstreckungskammer - wird angewiesen, im Verfahren 589 StVK 205/20 Vollz über den Antrag des Beschwerdeführers vom 2. Oktober 2020 gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1 StVollzG in Verbindung mit § 172 VwGO unverzüglich zu entscheiden. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen.

Gründe:

Gegenstand der mit einem Eilantrag verbundenen Verfassungsbeschwerde ist eine vom Beschwerdeführer begehrte ärztliche Untersuchung durch die Justizvollzugsanstalt und eine Zwangs-

geldfestsetzung durch das Landgericht Berlin.

Der Beschwerdeführer ist in der Justizvollzugsanstalt Tegel inhaftiert und begehrte aufgrund starker Rücken- und Beinschmerzen mehrfach erfolglos die Vorstellung bei einem Arzt. Mit Beschluss vom 29. September 2020 erließ das Landgericht Berlin auf Antrag des Beschwerdeführers eine einstweilige Anordnung, mit welcher der Justizvollzugsanstalt aufgegeben wurde, den Beschwerdeführer umgehend ärztlich untersuchen zu lassen und schmerzlindernd zu behandeln.

Daraufhin beantragte der Beschwerdeführer bei der Justizvollzugsanstalt erfolglos die Umsetzung des Beschlusses.

Mit Antrag vom 2. Oktober 2020, den der Beschwerdeführer am 9. Oktober 2020 wiederholte, beantragte er beim Landgericht Berlin erneut den Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie zusätzlich die Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen die Justizvollzugsanstalt. Nach seinem Vortrag hat das Landgericht Berlin auf diese Anträge bisher nicht reagiert.

Mit seiner am 22. Oktober 2020 eingegangenen Verfassungsbeschwerde, die mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verbunden ist, wendet sich der Beschwerdeführer gegen das Unterlassen der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit Beschluss vom 29. September 2020 angeordneten ärztlichen Untersuchung und die Untätigkeit des Landgerichts Berlin im Hinblick auf seine Anträge vom 2. Oktober 2020 und rügt eine Verletzung von Art. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3 und Art. 103 Abs. 1 GG.

1. Das Bundesverfassungsgericht kann

RECHT

KURZ GESPROCHEN



einen Zustand durch einstweilige Anordnung gemäß § 32 Abs. 1 BVerfGG vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 BVerfGG gegeben sind, ist wegen der weittragenden Folgen einer einstweiligen Anordnung regelmäßig ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. BVerfGE 55, 1 <3>; 82, 310 <312>; 94, 166 <216 f.>; 104, 23 <27>; 106, 51 <58>).

Als Mittel des vorläufigen Rechtsschutzes hat die einstweilige Anordnung auch im verfassungsgerichtlichen Verfahren die Aufgabe, die Schaffung vollendeter Tatsachen zu verhindern; sie soll auf diese Weise dazu beitragen, Wirkung und Bedeutung einer erst noch zu erwartenden Entscheidung in der Hauptsache zu

sichern und zu erhalten (vgl. BVerfGE 42, 103 <119>). Deshalb bleiben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht, es sei denn, die Hauptsache erweise sich als von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet (vgl. BVerfGE 89, 38 <44>; 103, 41 <42>; 118, 111 <122>; stRSpr).

Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen, so hat das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich lediglich im Rahmen einer Folgenabwägung die Nachteile abzuwägen, die einträten, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber in der Hauptsache Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache aber der

Erfolg zu versagen wäre (vgl. BVerfGE 105, 365 <371>; 106, 351 <355>; 108, 238 <246>; 125, 385 <393>; 132, 195 <232 f. Rn. 87>; stRSpr).

2. Nach diesen Maßstäben ist eine einstweilige Anordnung im tenorierten Umfang zu erlassen.

a) Die Verfassungsbeschwerde ist, soweit sie die Untätigkeit des Landgerichts im Hinblick auf den vom Beschwerdeführer gestellten Vollstreckungsantrag betrifft, weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Es erscheint vielmehr möglich, dass die Untätigkeit des Landgerichts Berlin den Beschwerdeführer insoweit in seinem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG verletzt.

Im Übrigen - soweit sie auf den neuerlichen Antrag auf Anordnung einer ärztlichen Behandlung abzielt - ist die

Anzeige

Wilhelm-Furtwängler & Wätzmann | Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Bismarckstraße 106 a | 66121 Saarbrücken | Montag - Freitag 10:00 - 14:00 Uhr Infos unter **0681 910 4 920** oder info@dieStrafverteidigerin.de | Notruf-Nr.: **0176 61 099 716** (nur in strafrechtlichen Notfällen)



www.dieStrafverteidigerin.de

Rechtsanwältin Furtwängler | Fachanwältin für Strafrecht

Pflichtverteidigung | Wahlverteidigung | Schwurgerichtsverfahren | Forensische Psychiatrie §§63,64 StGB | Sexualstraftaten

Übernahme Ihres bundesweiten Mandats nach Rücksprache!



RECHT

KURZ GESPROCHEN

Verfassungsbeschwerde im Hinblick auf den Vorrang des vom Beschwerdeführer eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens von vornherein unzulässig.

b) Die nach § 32 Abs. 1 BVerfGG erforderliche Folgenabwägung geht zugunsten des Beschwerdeführers aus. Denn ohne Erlass der einstweiligen Anordnung entsteht dem Beschwerdeführer ein schwerer Nachteil in Bezug auf seine körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, ohne dass ein späteres Obsiegen im Verfassungsbeschwerdeverfahren diese Rechtsbeeinträchtigung kompensieren könnte.

Es ist nicht ersichtlich, warum das Landgericht Berlin auf die Anträge des Beschwerdeführers vom 2. und 9. Oktober 2020 - insbesondere auf den der Sache nach gebotenen Vollstreckungsantrag - nicht reagiert hat, obwohl dies in der Sache geboten erscheint. Das Landgericht Berlin ist im Rahmen des Erlasses seiner einstweiligen Anordnung vom 29. September 2020 selbst davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer unter starken Schmerzen leidet und umgehend ärztlich zu untersuchen und schmerzlindernd zu behandeln ist.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

König Müller Maidowski

lichtblick Kommentar:

Das in Tegel die Grundrechtstüren erheblich quietschen, überhört wohl auch ein Landgericht Berlin. Die Qualitäts-ölung erfolgte hier durch das BVerfG, doch bisher konnte der Inhaftierte von einer einfachgesetzlichen Ölung nicht profitieren. Gesundheit in Haft ist durch eine fortbestehende Renitenz offensichtlich ein Lotteriespiel, die Zusatzzahl bringt den Gewinn

OLG Hamm

Beschluss vom 30.12.2019

AZ: III-1 Vollz (Ws) 556/19

Anspruch auf Selbstverpflegung

Gefangene im Strafvollzug haben einen Anspruch auf Ermöglichung des Bezugs von halal zubereiteten bzw. behandelten Lebensmitteln im Rahmen der Selbstverpflegung, wenn die Justizvollzugsanstalt nicht in der Lage ist, die Einhaltung religiöser Speisevorschriften im Rahmen der Anstaltsverpflegung einschließlich der zur Verfügung stehenden Sonderkostformen zu ermöglichen.

Die jeweilige Haftanstalt hat die Möglichkeiten der Selbstverpflegung im Rahmen der religiösen Speisevorschriften anzubieten, wenn sie die religiösen Verpflegungen nicht erbringen kann.

lichtblick Kommentar:

Die Anstalten sind verpflichtet, die Inhaftierten auch nach allen religiösen Speisevorschriften zu ernähren. Kann sie dies nicht, hat sie dem Inhaftierten die dementsprechende Möglichkeit der Selbstverpflegung einzuräumen. Der Beschluss zeigt mal wieder, welche Pflichten die Vollzugsbehörde hat.

Bayerisches Oberstes Landgericht

Beschluss vom 15.10.2019

AZ: 204 StObWs 1696/19

Erstellen von Eingaben und Anträgen für Mitgefängene (Vorwurf: Rechtsberatung)

Das Erstellen von Eingaben und Anträgen für Mitgefängene stellt bei Fehlen weiterer Voraussetzungen jedenfalls dann regelmäßig KEINEN Pflichtver-

stoß dar, wenn dies unentgeltlich im Rahmen einer familiären, nachbarschaftlichen oder ähnlich engen persönlichen Beziehungen erbracht wird und damit gemäß § 6 Abs.2 Satz 1 RDG zulässig.

lichtblick Kommentar:

Wer Hilfe in Rechtsfragen in Anspruch nimmt, weil die Anstalt in verladen will, kann dies unentgeltlich auch tun **Das ist KEINE Rechtsberatung** DieseHilfekannauchvonInhaftiertengegeben werden und ist rechtlich zulässig.

OLG Hamm

Beschluss vom 08.10.2020

AZ: III-1 Vollz (Ws) 486/19

Ausführung in Begleitung

Bei Begleitausgängen im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 2 SVVo11zG NRW kann die Begleitung durch eine zugelassene Person in Anbetracht einer damit verbundenen sozialen Kontrolle geeignet sein, einer Flucht- und Missbrauchsgefahr gegebenenfalls auch deutlich entgegen zu wirken. Die Begleitung durch einen Bewährungshelfer, also einer entsprechend beruflich qualifizierten Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, ist grundsätzlich in - im Vergleich zu anderen vollzugsexternen Begleitpersonen - höherem Maße geeignet, diese soziale Kontrolle zu gewährleisten.. Im Rahmen der Prüfung einer Flucht- bzw. Missbrauchsgefahr hat die Anstalt eine Gesamtabwägung aller prognostisch relevanten Umstände vorzunehmen, wobei vor allem die Persönlichkeit des Betroffenen, sein Vorleben, etwaige frühere Straftaten, die Umstände und das Gewicht der Tat und die Tatmotivation sowie sein Verhalten und seine Persönlichkeitsentwicklung im Vollzug zu berücksichtigen sind. ■

DURCHGEWÜRFELT

Patrick aus Bayern, 24 Jahre, 175, 78 Kg, sportlich, Single, blaue Augen, aus Landshut, sucht eine ehrliche



und liebevoll Sie, von 18-35. Nicht nur ein Familienmensch, sondern auch der Romantiker steckt in mir. Du willst mehr von mir wissen? Dann warte nicht länger, ich bin hier.....

Chiffre 221079

x

Ich bin Enrico, 33/175/83 und der staatliche Urlaub langweilt mich. Vielleicht kannst du etwas dagegen tun.



Ich bin kein Cochpotato, bin spontan und immer ein lächeln im Gesicht. Wenn du kreativ, liebevoll und an einem interessanten Briefwechsel interessiert bist, melde dich. Alter egal, Bild wäre cool. 100% Antwort

Chiffre 221080

x

Brünette Bonni mit Köpfchen, sucht ihre Zweite Hälfte. Ich 34/170/58 bin ehrlich und lustig. Wenn DU zwischen 30-40 J. alt, ehrlich und offen für alles bist, dann

schnapp Dir Feder und Blatt. Bin eine harte Nuss. Traust du dich, mich zu knacken? Jeder Brief wird beantwortet. Du solltest nicht schüchtern sein

Chiffre 221082

x

Hey, Bin 35 J. alt. Suche BK und mehr. Hobbys habe ich viele, nicht nur Einkauf oder Freistunde:-). Bin für alles offen. Melde Dich. 100% AW

Chiffre 221081

x

Ich bin der Frederik, 29/180/80, suche eine Frau, 18-40 J. die auch die leeren



Versprechungen satt hat. Bin auf der Suche nach ernstgemeinten Bekanntschaften. Du solltest nett, humorvoll, ehrlich und treu sein. Meldet euch, ich warte auf Post

Chiffre 221083

x

Liebevolle Ller 33/166/60 sucht Briefkontakt zu Netten Frauen zw. 30-45 Jahre. Bie-



te Ehrlichkeit, Offenheit & Loyalität. Warte auf Post.

Chiffre 221084

Ich, männlich 35 Jahre alt 190 groß, zurzeit in Haft suche eine Liebe ehrliche Frau mit Humor zum Schreiben und / oder Kennenlernen. Du solltest zwischen 28-40 Jahren sein. Ich biete was ich erwarte“ Freue mich auf alle ernstgemeinten Zuschriften, beantworte sie alle. Foto ist kein muß, aber wäre schön.

Chiffre 221085

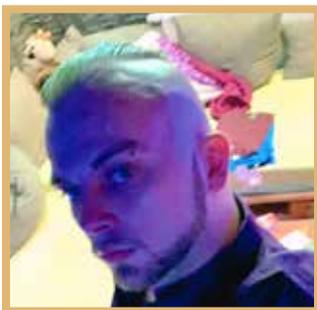
x

Ich Steffen 53 J. alt such auf diesen Wege Briefkontakt zu Männern und Frauen bin schon etwas länger in Haft da mein Bester Freund endlassen wurde fühle ich mich etwas einsam würde mich über Post von Euch freuen als traut euch ich beiße nicht.

Chiffre 221086

x

Hey ich bin 26/176/75 und suche eine Frau die genauso bekloppt ist wie ich zwischen



20-40. Bin für jeden Spass zu haben. Gerne Frauen mit längeren Haftstrafen da ich selbst noch mehrere Jahre vor mir habe =>) Sehr gerne Antworten mit Bild ist aber kein muss ich Antworte auf jeden Brief direkt. Also traut euch Freue mich auf nette Briefkontakte bis Bald =>)

Chiffre 221087

x

Andreas, 53 Jahre, 187 cm groß, von schlanke Figur, grau-blaue Augen, schwarze kurze Haare, zurückhaltender und etwas schüchterner junger Mann, Nichtraucher, Kinderlos. Nichtraucherin, Nationalität ist egal, aus der

JVA oder Forensik. Ich bin zur Zeit in der Forensischen Einrichtung Pfalzkrlinikum



Klingenmünster untergebracht. Suche einen netten offenen und ehrlichen Briefkontakt, späteres persönliches Kennenlernen und feste Partnerschaft erwünscht. Ich würde mich über eine Rückantwort sehr freuen. Alles weitere dann in den Briefen.

Chiffre 221088

x

Suchen ist zwecklos!? Carma regelt meine Begegnungen zum lernen. „Ausbildung abgeschlossen“ alle sagen aufstehen nicht liegen bleiben, nach nun mehr als das Dritte mal in Haft. Mein Name ist Tom, bin 38 Jahre und bin in der JVA Bützow inhaftiert. Ich bin sportlich, ehrlich und bin auf der Suche dich, weiblich. Melde dich einfach, ich freue mich auf jeden Brief.

Chiffre 221089

x

Ich mit Hund, 53 Jahre, 174 groß, 57 kg schwer, nicht in Haft, suche netten jüngeren



Ihn für BK, späteres kennenlernen nicht ausgeschlossen.

Chiffre 221090

ER SUCHT SIE

Kai 42/187/105 aus Bremerhaven. Seit März 2020 in Haft, sucht kein Bad Girl, sondern die Frau die einen Neuanfang plant und das alte hinter sich lassen will. Wenn Du ehrlich, spontan bist, und eine extra Portion Humor hast, dann schwing die Feder. Egal wo du wohnst, es ist kein Weg zu weit. Gern mit Bild. **liebe Grüße Kay**

Chiffre 221002

x

Ich bin Nils 28 Jahre jung und 185 cm u, in Haft (Celle),



suche eine Frau die schreiben kann & sich auf gute Werte abfährt, bis 40 Jahre :-). Ich mag es stabil, loyal und genau das habe ich auch zu bieten. Du fühlst dich angesprochen, dann schreib mir. Lass uns den tristen Hafttag entfliehen. Gern mit Bild, aber auch ohne beantworte ich jeden Brief zu 100%

Chiffre 221003

x

Ich 46 Jahre alt, suche Sie. Ich bin 1,96m groß, schlank, gutaussehend, nett, single, melde Dich. 100% Antwort

Chiffre 221009

x

Dirk, 54 Jahre alt, ledig, sucht nette Sie zwischen 35 - 50 Jahre, für schönes nettes Leben. Bin 183cm groß, Brillenträger. Hobbys sind FFW Rad, Schwimmen,

FKK, Fußball. Bitte melde dich bei mir, ich antworte

Chiffre 221010

x

Hallo, ich bin Sebastian, 40 Jahre z.Z noch in der JVA Burg. Wenn du auch Lust auf einen Briefwechsel mit mehr als 2 Sätzen hast, dann melde Dich. Ich spiele Gitarre und Schreibe gern Gedichte. bin 1,79m, grüne Augen, normale Figur, 100% Antw.

Chiffre 221013

x

Süßer Single sucht nach langjähriger Enttäuschung eine Liebe ehrliche, Treue, lustige Frau zw. 28-45 für eine gemeinsame Zukunft. Ich, 38, 176, 88, ehrlich treu und sehr lieb. Über Post mit Bild würde ich mich freuen

Chiffre 221014

x

Du bist jemand, der gern und regelmäßig schreibt? Dann meld dich bei mir und wir



schauen, was sich daraus ergibt. Ich bin 28, 182 cm groß und voraussichtlich noch bis April 22 in Haft. Ein Bild von dir, wäre cool, aber keine Voraussetzung. bis bald zu dir.

Chiffre 221016

x

Hi, ich bin Robert, 36 Jahre und suche DICH! Ich bin humorvoll, ehrlich, 174 cm groß, sportlich und ein sexuell perfekter Liebhaber. Gern würde ich über dich mehr erfahren. Über einen persönlichen Brief würde ich mich freuen. Ich beantworte gern alle ernst gemeinten Antworten. Meine Entlassung ist im März 22, dann

kann ich zu dir kommen.

Chiffre 221018

x

Hast du Lust aufs Abenteuerland? Ich 42, 185, vom tristen Alltag gelangweilt, suche interessanten BK zum Austausch von Träumen, Gedanken und Phantasien. Bist du aufgeschlossen, humorvoll und ehrlich, ohne scheu über dies und das zu schreiben und kommst mit meiner direkten Art klar, dann ran an das Papier und lass uns sehen was dabei raus kommt. Du solltest weiblich bis 45 J sein.

Chiffre 221019

x

Ich Carsten 47 Jahre jung, 186 cm, 88 Kg, br. kurze Haare, blaue >Augen. Bin noch bis 6/2022 in Haft und dieses Jahr im offenen Vollzug. Suche auf diesen Weg eine liebe Frau zwischen 30-40 J. die genau wie ich, offen, ehrlich, treu und humorvoll ist. Alles weitere erfährst du von mir wenn du mir schreibst, freue mich auf deine Post.

Chiffre 221023

x

Hallo Mädels, Ich (m) 41/189/108 und suche nicht mehr, ich lasse mich finden. Bin in Kassel. Freue mich auf deinen Brief. AW 100%

Chiffre 221026

x

Hallo, ich bin a Bad Boy, ich bin 39 J, suche eine dicke Frau. ich bin in Haft bis 2022. egal wie alt du bist, du bist egal woher du bist. ich bin ehrlich und offen für alle themen, leider habe ich kein Foto dabei, aber ich versuche eine solche Frau zu bekommen. Bitte melde dich

Chiffre 221027

x

Hobbyzeichner 34 J, 181 cm groß aus Bayern, sucht ein nette Frau von 20-45 Jahre die auch die geistige Flucht zwischen Dosenfisch und Blechgeschirr sucht. Bin



noch bin August 2022 per Post erreichbar. Freue mich auf eure Zuschriften, gern e auch mit Bild. Bis bald.

Chiffre 221028

x

Adam (32/1,91) sucht Eva Meine Hobbys sind Kreuze im Kalender machen und Löcher in die Wände starren, bin dir aber nicht böse, wenn mich dein Brief daran abhält. Also ran an den Stift und Briefmarke angeleckt.

Chiffre 221030

x

39/193 suche Sie 19-42 zum Briefkontakt, damit die Zeit vergeht in auch der JVA Hamburg und nicht ein Tag wie der andere bleibt. Und wenn du auch so durchgeknallt bist wie ich dann melde dich. Loyalität und Ehrlichkeit sind mir sehr wichtig. 100% Antwortgarantie

Chiffre 221050

x

Ich, Südländer, 1,82 cm, 80 Kg, braune Augen und 39 Jahre alt (die man mir nicht ansieht). Ich suche eine Frau (25-40), die noch was im Kopf hat und mich mit ihrer Intelligenz beeindrucken kann. Bin noch 2 Jahre in Haft

Chiffre 221091

x

Ich Markus, 38,174,82, suche eine Brief/Telefonfreundschaft, oder auch die Liebe fürs Leben. Aussehen ist nicht wichtig, der Charakter ist entscheidend. Bin gebildet und den Rest, was du wissen willst, in einem Brief.

Chiffre 221092

ER SUCHT SIE

Ich, 26/198/97, sportlich, suche auf diesem Weg eine Frau zum schreiben



und den Haftalltag zu versüßen. Loyalität und Ehrlichkeit sind mir sehr wichtig. Fühlst du dich angesprochen? Dann meld dich, bitte mit Foto bei mir.

Chiffre 221031

x

Er, 34 Jahre, 174 groß. Habe blau-grüne Augen, dunkelblonde Haare. Ich suche eine nette, offene und vertrauensvolle Sie für Briefkontakt und eine Beziehung für nach der Haft. Derzeit bin ich in der JVA Werl, bis Ende 2022, meld dich einfach, ich warte.

Chiffre 221032

x

Lebensfahrer bald 30er, 193/78, sucht nette sie zum schreiben u. kennen lernen. Ich sitze in Offenburg, 2/3 ist 10/2021



Womöglich ist aber TE im April 2024 angesagt. Ich werde zu 100% antworten,

Porto für euch habe ich genug und freu mich auf eure Zuschriften, bis bald

Chiffre 221033

x

suche einen warmherzigen & niveauvollen Briefkontakt. Ich bin ein romantischer Rockertyp mit gepflegter langer, schwarzen Mähne, ich besitze gute Umgangsformen und ein gepflegtes äußeres mit Stil. Alter & Nationalität sind für mich zweitrangig, bei Sympathie ist vieles möglich. Fühlst Du dich angesprochen, würde ich mich auf einen langen Brief von Dir freuen. Jede Zuschrift (gerne mit Bild) wird beantwortet.

Chiffre 221036

x

Ich, bin 29 Jahre jung, 1,77 groß, sitze seit 6 Jahre und komme Ende 2023 raus.



Bitte Antwort nur mit Bild.

Chiffre 221039

x

Hey Ladys, M 25/194/105 humorvoll u. liebevoll. Ich suche eine sympathische Frau zwischen 18-40 f. BK oder was sich ergibt. Ein Foto wäre exszelent, dann erhältst du eines von mir. Freu mich auf eure Briefe 100% AW

Chiffre 221040

x

Bei »Schwiegertochter gesucht«, wurde ich nicht genommen, und für »Bauer sucht Frau« fehlt mir der Hof. Da es »Knacki sucht Brieffreundin« im TV noch

nicht gibt, versuche ich mein Glück nun über den licht-



blick. Ich bin in Schwerte in Haft, bin 34 Jahre, sportlich und ein lebensfroher Mensch. Freu mich bald von dir zu lesen. Antworte allen.

Chiffre 221041

x

36 Jähriger Bub, 1,85 m groß und 80 Kg athletisch gebaut, suche Dich mit Herz und Humor. Stift schnappen, los schreiben, ich freu mich.

Chiffre 221043

x

Hey Ladys, ich Denny Anfang 30, 85 Kg, noch 1 Jahr in Bayern in Haft. Suche gleichaltrige Sie. Also Mädels, Stift schnappen und Zettel und ab die Post. freu mich schon auf eure Post.....

Chiffre 221044

x

Ich bin 28 Jahre jung, Sportlich, habe ein guten Humor. Ich suche auf diesen Weg eine nette Sie, die Lust hat gemeinsam mit mir den Haftalltag zu versüßen. Ich würde mich sehr über ein paar Briefe freuen. Ich beantworte jeden Brief zu 100%

Chiffre 221045

x

Ich M. 37, 1,90 groß, normale Figur suche nette Sie für Briefkontakt oder mehr. Gern auch Mädels mit Langstrafe, da ich selbst noch bis 2024 hinter Gittern bin. Ich beantworte jeden Brief mit oder ohne Foto, Freu mich schon

Chiffre 221047

Hey Ladys. Ich Anfang 30,

breite Schultern, 173 groß sportbegeistert, suche BK



mit Frauen. Willst du auch jemand kennenlernen, oder mehr? bin humorvoll, ehrlich, Single und derzeit in Kempten. Bin Musikfan aller Ausrichtungen. Mehr in meinen Antworten. Ich freu mich auf eure Post. Gern mit Bild

Chiffre 221048

x

Hallo Ihr Hübschen. Ich bin der Dome, bin 34 Jahre und sitze z.Zt. noch meine 7,5



jährige Haftstrafe ab. Ende 2025. Leider kann ich z.Zt. nicht viel bieten, außer 100% Ehrlichkeit da ich Lügner verabscheue. Ich bin einfach verdammt einsam und suche auf diesem Weg ein nettes Mädchen zum Schreiben. Ich denke Gangster und Macho Manieren, kann ich ablegen,

Chiffre 221051

x

Ich, Single, Mitte 40, suche unkomplizierte, schlanke liebe Sie bis 45 J, für Neustart in ein Leben ohne Chaos

Chiffre 221099

Männlich 47/185/100, möchte total gern mal wieder jemand Neues Kennenlernen. Ich freue mich über humorvollen, ehrlichen, andauernden Briefkontakt zu einer aufgeschlossenen Frau (35-50). Bei Interesse bitte mir schreiben.

Chiffre 221056

x

Ich, 28/193/100, Musiker, Musikliebhaber, Schreiber und Leser, humorvoll, loyal und interessiert - vor allem an Dir.. Wenn du magst, melde Dich

Chiffre 221055

x

Hey Mädels, ich 30 abenteuerlustig, stehe auf Rockmusik, suche BK. Ich bin 1,82 groß, dunkelblondes Haar und bin ein Tierfreund. Ich sitze noch bis Sept. 23. freue mich auf Post

Chiffre 221057

x

DOMINIK, 27 Jahre, 1,82 groß, suche auf diesem Wege nette Sie zum schreiben und kennenlernen. Ehrlichkeit, Treue und Respekt schätze ich sehr. Wenn dich mein Text erreicht hat, würde ich mich sehr freuen von dir zu lesen. Noch bis 202 in Diez. Schreibe 100% zurück. Bin eine treue Seele und suche passende Sie, um sich gegenseitig den

Haftalltag zu erleichtern

Chiffre 221058

x

SASCHA 47/1,72/110 Kg/ Suche eine Frau die es ehrlich meint. Bin noch bis 11/21 in Haft. Wenn du: 30 - 60 J auch einen Neuanfang willst, Kinder- und tierlieb bist, dann meld dich. Mollig bis schlank, egal, das Herz zählt. 100%AW

Chiffre 221069



An alle Frauen und Männer ab 45 Jahre!! Einsamer u. ehrlicher Single Boy 33/186/70 s. ehrliche Freundschaft o.

Beziehung. Willst Du/Ihr mehr über mich erfahren, dann meldet euch. Leider bin ich noch bis 2024 in Haft. 100% Antwortgarantie

Chiffre 221005

x

Hey, mein Name ist Alex, 28 Jahre und sitze in Haft. Ich in symphatisch, hilfsbereit, und offen für neues. In meiner Freizeit unternehme ich gern versch. Aktivitäten und unterhalte mich mit vielen Personen. Für mich steht Familie an erster Stelle. Suche nette freundl. Sie für BK, eventuell auch mehr. Einfach bei mir melden. Bin 2,04 m groß, braune Augen und braune Haare. bis bald

Chiffre 221007

x

Hallo ich bin der Alex, sportlicher Typ, 42/185/85 Kg, suche loyale und ehrliche Lady zw. 21-40 zum Pferde stehlen, und auch mehr Ich bin humorvoll, tolerant und tierlieb. Bin bis Dez. 21 auf Staatskosten im Urlaub. Wenn du auch den grauen Alltag entfliehen willst und mir schreiben willst, dann los, ran an den Stift. Bitte mit Bild, ich antworte auf alles

Chiffre 221011

x

9+3=12, Wir: Sie 32, ich 37, unsere Zellen lagen soweit auseinander und nun sind wir in Zelle 12 gezogen. Wir haben uns kennengelernt und unsere Herzen schlugen wie eins. Wir suchen euch für BK, das der Alltag nicht so Grau wird.

Chiffre 221012

x

55 Jährige Lady, wünscht BK zu Inhaftierten von 40 - 60 Jahre. Über viele Zuschriften würde ich mich sehr freuen und hoffe bis bald

Chiffre 221020

x

Ich, m, 172 gr., 48 Jahre jung, schlank, bl. Augen, kurze Haare, suche Dich weiblich, Alter egal, ebenso Aussehen und

Figur, für BK. Bin in BW in Haft bis Summer 2023. Woher du kommst ist egal, Hauptsache du hast Spaß und Lust zu schreiben. Willst du auch etwas raus aus dem Haftalltag? Dann meld dich, AW garantiert

Chiffre 221024

x

Vorzeigbarer und sportlicher Vollzugseilnehmer 178,76,bi, aus Bayern, sucht Sie oder Ihn für spannenden und aufregenden Briefwechsel. Klein, schlank, zierlich wäre toll, ist aber kein Muss. Spätere Treffen sind nicht ausgeschlossen. Trau Dich und schreib mir.

Chiffre 221035

x

Ich 38 m.suche nette Frau(en) für regelmäßigen BK. Bin humorvoll, loyal u. verständnisvoll. Schreibe gern, viel u. bin verlässlich, wird nicht langweilig. Bin Single und für jede Beziehungsebene offen. Egal ob du junger, älter, crazy, frech, schüchtern, einsam schreibwütig ect. bist, trau dich. Antwort ist garantiert.

Chiffre 221038

x

Andreas, 49 Jahre, in Italien in Haft. Ich suche Brieffreundschaften, mit denen ich durch dick und dünn gehen kann. Ich bin Autor, der über den Vollzug und deren Auswirkung berichtet. Leider bin ich hier in völliger Einsamkeit und suche Bindungen in die Heimat um nicht den Verstand zu verlieren. Ich komme gebürdig aus Berlin Spandau, habe über die JVA Amberg, Landshut, Burg und Moabit berichtet. Ich wäre über die ein oder andere Post sehr erfreut. Es ist auch egal, ob Mann oder Frau, es geht hier rein um den Gedankenaustausch aus der Heimat und um wieder ein Heimatgefühl zu erhalten. Ich freue mich schon jetzt auf eure Briefe. Postverkehr kann länger dauern. bis bald

Chiffre 22104

Suche (aus NRW) Kontakt zu FRAUEN aus der JVA Willich zwecks Austausch über Möglichkeiten der Arbeit, Ausbildung, Freizeit i.d. JVA ect. Aktuell bin ich in Hessen in Haft. Bitte nur Antworten aus NRW. Freue mich über jede Post. bis dann.

Chiffre 221017

x

Cemo 30/191/95, Hey Mädels, ich suche auf diesen Weg eine treue, ehrliche, loyale Brieffreundin mit Ecken und Kanten (20-40) bi Sympatie gern auch für den Aufbau einer festen Beziehung. Ich bin sehr sportlich gebaut, tätowiert und hab ein sehr gepflegtes Aussehen und ebenso ein ziemlich großes Herz. Bin noch bis 08/2022 in Kaisheim in Haft. Meldet Euch, gern mit Foto, bis bald, sagt der Cemo

Chiffre 221052

x

Singl Mann, 42/188/76 sucht eine Frau zwischen 18-48 J. mit ehrlichen und festen Absichten, die schöne Augen hat und Lust auf viele Briefe hat. Ob du groß, klein, dick o. dünn bist. Ist mir egal, deine Nationalität ist auch nicht wichtig. Wenn du aus deiner Straftat gelernt hat, hast du bei mir eine 2. Chance verdient. Ich antworte auf jeden Brief zu 100%

Chiffre 221053

x

Maso - Mann, 33, sportlich top und gutaussehend, sucht Sado-Frau unter 70Kg zwischen 20-40 Jahren. Wenn möglich bitte mit Foto

Chiffre 221068

x

Hallo Ihr Leidensgenossen. Ich bin Steven, 34 Jahre und 1,68m groß, 75 Kg schwer und noch bis Ende 2021 in Haft. Suche auf diesem Weg, netten, ehrlichen BK zum

kennenlernen und eventuell mehr. Treue, Ehrlichkeit, Of-



fenheit und Loyalität sind mir sehr wichtig und solltest Du (20-40 J) dich jetzt angesprochen fühlen, dann ran an den Block und los. Komme aus Sachsen-Anhalt, doch ich bin nicht gebunden. Hab es satt allein zu sein, 100% Antwort

Chiffre 21070

x

VON MALLE IN DEN BAYERISCHEN KNAST

sucht ihr einen netten Kontakt, evtl. auch über die Haftzeit hinaus? Dann schreibt mir doch ein paar Zeilen. Ich heiße Andy, 48 Jahre, 82 Kg, sportlich, jung geblieben, spontan, nicht unattraktiv, humorvoll und zuverlässig. Befinde mich z.Zt. noch mind. 1 Jahr aufgrund eines BW-Wiederrufes in der JVA Amberg und mir fällt die Decke auf den Kopf. Also meldet Euch

Chiffre 221072

x

Ich Manu, 175 cm, Gesucht wird treuer, humorvoller, ehrlicher, lustiger Babyboy bis 40 Jahre, gutaussehender, rassistiger Araber mit Bild bevorzugt. Meldet Euch Jungs.

Chiffre 221008

x

Ich, 30/179/82 Normal Aussehend sucht sie zw.24 - 38 J. Mit Normaler Figur. Wichtig ist Ehrlichkeit und Treue. Da ich die Schnauz voll habe betrogen und belogen zu werde Du soldest Spontan sein da ich noch einiges vor habe im Leben. Kinder kein Problem. Habe Piercings und Tattos. Bitte keine Gangster Braut,

einfach Normal sein. Bin noch bis 3.2022 in Haft. Bitte



meldet Euch 100% Antwort

Chiffre 221074

x

Er Bauj.73, Zulassung in Hannover, der erste Lack ist ab, hier u. da ein paar kl. Macken. der Motor ist kraftvoll und in einem Topzustand. Jetzt fehlt nur noch eine treue, ehrliche, humorvolle und romantische MitfahrerIn zwischen 35 - 55 Jahren. Sollte ich dein Interesse geweckt haben, dann würde ich mich über Post freuen 111% AW

Chiffre 221077



Ich 31 Jahre, 1,67 groß und nicht auf die Schnauze gefallen, suche dominantes Gegenstück. Ich hebe öfters ab und



brauche jemanden, der mich auf den Boden zurück holt. Bin für jeden Spaß zu haben und scheue selten vor etwas zurück. Bin nicht abgeho-

ben sondern das Normalogirl von nebenan. Klingt es für dich (33-40) J. interessant, dann schreib einfach los.

Chiffre 221071

x

Hallo Jungs, ich bin Swetlana, bin 39 Jahre, 148 cm groß und 59 Kg leicht. Bin Single und würde mich über jeden Brief mit Foto freuen und auch jeden Brief 100% beantworten. Bevorzuge Ehrlichkeit, Treue und Loyalität. Ich bin für alles offen und freue mich auf eure Post, ihr lieben.

Chiffre 221015

x

Ruhrpott-Girl, 30 Jahre alt, 181 groß, Blau-grüne Augen, guten Charakter, Herz am richtigen Platz, noch ein wenig hinter Gitter. Bin Single. Suche IHN zwischen 31-40 Jahre. Du solltest ehrlich, treu, Liebevoll, loyal sein und Single sein und gut aussehen. Ich antworte zu 100% gern mit Foto

Chiffre 221021

x

Rote Zorra, jung gebliebener älteres Modell noch nicht abgelaufen. Großes Herz und freier Geist. Freu mich auf ein kennenlernen in einem Interessanten Briefkontakt. Alter Zweitrangig. Bin noch in U-Haft. Ich beantworte jede Post und freu mich auch auf jede Zuschrift.

Chiffre 221022

x

ICH (w) 51/160/70 suche Ihn für Briefkontakt. Alter, Herkunft und Hautfarbe spielen keine Rolle. Du solltest ehrlich, offen und tolerant sein, dann steht einem regen Gedankenaustausch nichts im Wege. Habe ich dein Interesse geweckt? Trau Dich und schreib mir. Antwort zu 100%

Chiffre 221029

x

Ich weiblich, 25 Jahre, halb Spanierin aus der JVA Aichach suche „Bad Boy“ zw.

20-37 J. zum schreiben/ zeitvertreiben. Du solltest Sinn für Humor haben, Loyalität, Ehrlichkeit sollte kein Fremd-



wort sein und der Rest ist fürs erste Relativ. Der erste Eindruck steht im Vordergrund. 100% Antwort. LG Tammii

Chiffre 221049

x

Dornröschen, 31 J, sucht ihren Ritter mit dem Goßen Schwert! Freu mich auf Post.

Chiffre 221063

x

SM-Lady, 40 Jahre, streng und gnadenlos sucht auf diesem Weg ihren Spielgefährten. Traust du dich, dann los...

Chiffre 221064

x

Teufelchen, 37 Jahre, tätowiert, gepierct, sehr humorvoll, lustig und für jeden Scheiß zu haben, sucht auf diesem Weg ihr (B)engelchen.

Chiffre 221065

x

Ich bin 22 Jahre und 1,59 groß, kreativ, charmant, ehrlich & verrückt. Bleibe mindestens bis 22 in Haft. Freue mich auf einen Mann der mich besser unterhält als es zur Zeit der Fernseher tut. Bring Humor mit! Freu mich auf Dich

Chiffre 221075

x

Kreative 43er, verrückt, geformte Mystyclady, EBM, Gthik, Hardcormetal, SM-orientiert sucht Ihn, gern auch jünger. Ich mag rote Haare o.blond o. brünett lang. Du solltest romantisch, sensibel, zärtlich und sexuell aufge-

schl. sein. Suche eine sehr intensive Beziehung ohne Tabu. Foto wäre nett 100% AW

Chiffre 221078

ER SUCHT IHN

Hallo Jungs, Ich bin ein Mann, der sehr gern mit junge Männer schreibt und BK sucht und auch gern versaute Wünsche austauscht. Wenn jemand sich traut mit mir zu schreiben und es mir gefällt, gern auch Treffen möglich. Nur Mut, ich beiße nicht, nur knabbern.

Chiffre 221001

x

ICH, 32 Jahre, 186 cm, 105 Kg, suche nach Kontakten zu schwulen und bisexuellen Männern, die entweder noch Haftstrafen absitzen oder von „draußen“ mit mir schreiben möchten bis zu einem Alter zwischen 28-35 Jahren, schlank bis sportlich und in etwa meiner Körpergröße oder kleiner, bis bald

Chiffre 221025

x

Crazy Clide sucht Crazy Clide, Ich 32 suche Ihn von 18-45 J gerne auch tätowiert. Ich habe keine. Suche den Mann fürs Leben in allen Fassetten des Lebens. Ich bin humorvoll, ehrlich, treu, ab und an crazy unterwegs, das darfst du auch gern sein. Fotos gern gesehen. Bin der sportlich Typ, mit Vorliebe Sneaks und bin gerne der passive Spieler. Meldet euch.

Chiffre 221034

x

Hey Jungs, ich Anfang



33/190/95 su. einen schlanken Boy (25-40) der sich die sich den Haftalltag verschönern möchte u. Freude am Schreiben hat. Freundschaft/Beziehung gesucht. Bin bis 2022 in Haft, offener Vollzug Damaschke, Lingen.

Chiffre 221037

x

Hey Jungs, ich 30/187/80 such einen gleichgesinnten Boy der sich den Alltag verschönern will. Wenn du Bad Boy oder Braver Boy bist, ist mir egal. Schreib sofort los, ich warte auf deine Post. Bin offen für alles, wirklich für ALLES, auch die dominante Art. Bis bald, freu mich schon

Chiffre 221060

GITTERTAUSCH

Hey Leute, ich bin letztes Jahr zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt worden und sitze gegenwärtig in der JVA Heimsheim (zw. Stuttgart u. Pforzheim). Da meine sozialen Kontakte in Norddeutschland sind (Hamburg, Bremen, Niedersachsen), würde ich gern dorthin verlegt werden werden (Tauschpartner). Wenn jemand aus den nördlichen Bundesländern in den Süden möchte, so meldet euch, 100% Antw.

Chiffre 221004

IN LETZTER SEKUNDE

Bin im März 2021 aus der SOTHA in Niedersachsen entlassen worden. Suche den Kontakt zu Menschen, die das erste Mal Vollzug erleben oder erlebt haben. Gern Niedersachsen, aber auch bundesweit. Meine Briefe können homoerotisch angehaucht sein. Bin männlich freu mich schon auf Post

Chiffre 221006

x

Ich, 28 Jahre, blond, 182 cm groß, sucht BK. Bin is 2025 inhaftiert. Bin offen und gesellschaftsfähig sowie treu . Du solltest Weiblich sein, Alter egal. 100% Antwort.

Chiffre 221042

x

HEY, bin flo 40 J. in Freiheit lebend, single und alleine aus Essen (NRW), suche liebe sie die sehr einsam ist und viel Liebe vermisst und



dir mit viel Herz dein Alltag in der JVA versüßen möchte. Vielleicht ergibt sich mehr daraus, freu mich auf Post

Chiffre 221054

x

Suche Frau 18-33 alt, Pirat 38, Zeichen Zwilling, Nichtraucher sucht nette Frau mit Herz aus Silber, kinderlieb, kann leicht verrückt sein,

Chiffre 221059

x

Vorzeigbarer Löwe, sucht eine Löwin. Du solltest eine längere Haftstrafe haben, wenn du Humor, Anstand, Loyal, Respekt besitzt, dann meld dich. Du solltest um die 40 Jahre jung sein und das Herz an der richtigen Stelle tragen

Chiffre 221061

x

Ich bin der Sven, 30/167/75 und suche auf diesem Weg eine attraktive- und ehrliche Frau für tollen BK und für mehr, falls es sich ergibt. Ich komme aus Bayern (Amberg) lache gern & viel, mache regelmäßige Sport, kann zuhören und bin

einfühlsam. Du solltest max.



40 J. sein, bitte mit Bild. Hoffe auf baldige Post von Dir

Chiffre 221062

x

BAD BOY 28/191/98 gutaussehender, muskulöser, verrückter, zugehakter und unangepasster Macho sucht BK kommst du damit klar? Alter egal, Fototausch erwünscht, Antwort: natürlich Ehrensache

Chiffre 221067

x

Bad Boy von Zürich sucht Bad Girl. bin ein abenteuerlustiger Biker und suche nach ner Lady die für jeden Scheiß zu haben ist. Ich liebe das Leben und noch mehr die Freiheit. Als Halbspanier mit Vollblutcharakter bin ich temperamentvoll und heißblütig. Ich bin Bj.76,



176 cm und 90 Kg, blaugrüne Augen. Bin Tätowiert mit Vermehrungspotential. Du darfst auch gern eine bi Maus sein. Ich bin im OV. Jetzt aber ran an den Stift und antworte am besten mit Foto. Mich siehst du ja auch, also bis bald Mädels

Chiffre 221073

Kostenlose Chiffreanzeige

Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Den gewünschten Text bitte mit Absender, kurz gefasst und lesbar an die unten angegebene Adresse schicken. Über eine Briefmarkenspende freuen wir uns. Leider können wir weder die Seriosität einer Anzeige überprüfen, noch Bestätigungen über eingegangene Annoncenwünsche verschicken. Wir müssen uns auch vorbehalten, Anzeigen jederzeit abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen. Nicht veröffentlichte Anzeigen können nicht zurückgeschickt werden. Auf Eure Chiffre-Anzeigen eingehenden Briefe leiten wir Euch automatisch und regelmäßig zu. Bitte antwortet nur auf Anzeigen aus dem jeweils aktuellen Heft! Antworten auf Anzeigen, die nicht (mehr) zustellbar sind oder ältere Ausgaben betreffen, können nicht an die Absender zurückgeschickt werden, sondern werden von uns vernichtet. Beilagen in den Chiffre-Briefen sind nicht zulässig.

Kleinanzeige mit Foto

Um unsere Kleinanzeigen noch attraktiver zu machen, bieten wir Euch die Möglichkeit, bei uns eine Anzeige mit Foto aufzugeben. Ebenso kostenlos, wie normale Anzeigen bisher auch. Um jedoch eine missbräuchliche Veröffentlichung eines Fotos von vorne herein auszuschließen, können wir Fotoanzeigen nur abdrucken, wenn ihr uns zusammen mit dem Foto und Eurem Anzeigentext **eine Kopie Eures Personalausweises** oder **eine Haftbescheinigung** übermittelt! Grundsätzlich könnt Ihr uns einfach das Foto, welches wir zusammen mit Eurem Anzeigentext veröffentlichen sollen, zusenden (eine Rücksendung ist jedoch nicht möglich). Ihr könnt Eure Augenpartie, wenn Ihr nicht „unmaskiert“ erscheinen wollt, auch auf dem Foto mit einem schwarzen Balken versehen.

Zuschriften bitte ausreichend frankiert senden an:

der lichtblick

Seidelstraße 39

D-13507 Berlin

Antwortbriefe

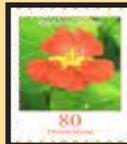
bitte wie folgt versenden:

Wichtig: Bitte die **Chiffre -Nr.** auf den Briefumschlag schreiben; zur Weiterleitung ist eine **80 Cent -Briefmarke** beizulegen!

1).

Euren Antwortbrief auf eine Chiffre -Anzeige zusammen mit einer Briefmarke in einen Umschlag stecken. Dann Chiffre -Nr. und Eure Adresse auf das Kuvert schreiben und in einem Briefumschlag an uns schicken.

+



Achtung!!!
Die Briefmarke bitte nur beilegen. Nicht aufkleben!!!

2).

Absender: Max Mustermann
Musterstr. 87
74535 Musterstadt

Chiffre 118023

3).

Max Mustermann
Musterstr. 87
74535 Musterstadt

An die
lichtblick-Redaktion
Seidelstr. 39
13507 Berlin



IMPRESSUM

Herausgeber:

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick
(bestehend aus Insassen der JVA -Tegel)

Verantwortlicher Redakteur:

Andreas Bach (V.i.S.d.P.)

Die Redakteure sind Mitglieder im DPV.



Druck:

Druckerei je nach Ausschreibung

Postanschrift:

"der lichtblick"
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin

Telefon:

(030) 90 147 - 2329

Telefax:

(030) 90 147 - 2117

E-Mail:

gefangenenzeitung-lichtblick@jva-tegel.de

Internet: www.lichtblick-zeitung.org

Spendenkonto:

sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEDB110

Auflage:

7.500 Exemplare

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

der lichtblick erscheint vierteljährlich. Der Bezug ist kostenfrei. Ein Abo – das jedoch nur für das laufende Jahr gilt – kann telefonisch, per E-Mail oder schriftlich formlos beantragt werden.

Reproduktion des Inhalts (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Belegexemplares.

Für eingesandte Manuskripte, Briefe und Unterlagen jeglicher Art wird keine Haftung übernommen. Den Eingang von Briefen können wir nicht bestätigen. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus. Leserbriefe und Fremdbeiträge sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion.

Eigentumsvorbehalt: Diese Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habe-Nahme“ keine Aushändigung darstellt, ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

KNACKIS ADRESSBUCH

Einige Telefonnummern sind aus der JVA nicht erreichbar!

Abgeordnetenhaus von Berlin

Niederkirchner Str. 5 • 10117 Berlin ☎ 030/2325-0

Amnesty International

Zinnowitzer Str. 8 • 10115 Berlin ☎ 030/420248-0

Ärztekammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte

Friedrichstr. 16 • 10969 Berlin ☎ 030/40806-2103

Ausländerbehörde

Friedrich-Krause-Ufer 24 • 13353 Berlin ☎ 030/90269-0

Ausländer- u. Migrationsbeauftragte des Senats

Potsdamer Str. 65 • 10785 Berlin ☎ 030/9017-2351

Datenschutz und Informationsfreiheit

An der Urania 4-10 • 10787 Berlin ☎ 030/13889-0

Bundesgerichtshof

Herrenstr. 45 A • 76133 Karlsruhe ☎ 0721/1590

Bundesgerichtshof

Karl-Heine-Str. 12 • 04229 Leipzig ☎ 0341/48737-0

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstr. 37 • 10117 Berlin ☎ 030/18580-0

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3 • 76131 Karlsruhe ☎ 0721/9101-0

Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss

Platz der Republik 1 • 11011 Berlin ☎ 030/22735257

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europarat

F - 67075 Strasbourg Cedex

Freiabonnements für Gefangene e. V.

Köpenicker Str. 175 • 10997 Berlin ☎ 030/6112189

Humanistische Union e. V. – Haus der Demokratie

Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin ☎ 030/20450256

Kammergericht

Elßholzstr. 30-33 • 10781 Berlin ☎ 030/9015-0

Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.

Aquinostraße 7-11 • 50670 Köln ☎ 0221/9726920

Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer

Turmstr. 91 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-0

Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus

☎ 030/232514-70

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstr. 9 • 10179 Berlin ☎ 030/306931-0

Schufa Holding AG

Kormoranweg 5 • 65201 Wiesbaden ☎ 0611/9278-0

Senatsverwaltung für Justiz sowie

Soziale Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe

Salzburger Str. 21-25 • 10825 Berlin ☎ 030/9013-0

Staatsanwaltschaft Berlin, Strafvollstreckungsabteilungen

Alt-Moabit 100 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-6800

Strafvollzugsarchiv VH Dortmund FB 8

Emil-Figge-Str. 44 • 44227 Dortmund

ANSTALTSBEIRAT DER JVA - TEGEL

Vorsitzende, TA II und

Sicherungsverwahrung

SothA I + II

Redaktion der lichtblick, GIV

Türkische Inhaftierte

Arabische Inhaftierte

Betriebe, Küchenausschuß

und TA VI

TA V

Adelgunde Warnhoff

Manuel Mika

Sebastian Fuhrmann

Ferit Çalişkan

Abdallah Dhayat

H.-M. Erasmus-Lerosier

Dr. Heike Traub

BERLINER VOLLZUGSBEIRAT

www.berliner-vollzugsbeirat.de

Dr. Olaf Heischel	Vorsitzender BVB
Marcus Behrens	Stellvertr. Vorsitzender BVB/LADS
Dr. Annette Linkhorst	Stellvertr. Vorsitzende BVB/AB JSA
Dorothea Westphal, Ingrid Meyer	Geschäftsstelle BVB
Werner Rakowski	Vors. AB Offener Vollzug Berlin
Evelyn Ascher	Vors. AB JVA für Frauen
Adelgunde Warnhoff	Vors. AB JVA Tegel
Peter Tomaschek	Vors. AB JVA Moabit
Dr. Joyde Henderson	Vors. AB JVA Plötzensee
Jörg Arndt	Vors. AB JAA
Thorsten Gärtner	Vors. AB JVA Heidering
Elke Brachaus	Senat Bildung, Jugend, Familie
Dr. Florian Knauer	Wissenschaft
Heike Schwarz-Weineck	DBB
Mike Petrik	Unternehmerverb. Bln.-Brandenburg
Thúy Nonnemann	Abgesandte des Ausländerbeauftragten
Irina Meyer	Freie Träger
Axel Barckhausen	Medien
Elfriede Krutsch	ärztliches BVB-Mitglied

ÖFFNUNGSZEITEN IN DER JVA - TEGEL

Besucherzentrum - Tor 1
Mo. + Di. 13.15 Uhr bis 19.15 Uhr
Arbeiter ab 15.15 Uhr
Sa. + So. 1. und 3. Wochenende im Monat geöffnet
 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 ☎ 90 147-1560

Haus 38 / Wäscheannahme-Öffnungszeiten
Mo. + Di. 13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr. 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr
 ☎ 90 147-1534

Briefamt / Paketabgabezeiten
Mo. + Di. 13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr. 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr
 ☎ 90 147-1530

BANKVERBINDUNG FÜR ÜBERWEISUNGEN AN GEFANGENE DER JVA - TEGEL

Zahlstelle der JVA-Tegel
 IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00
 BIC: PBNKDEFF100

Immer die Buch-Nr. des Inhaftierten angeben!

EINLASSTERMINE FÜR ANWÄLTE

Mo. - Do. 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr – 14.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten muss eine Einlassgenehmigung beim Teilanstaltsleiter beantragt werden!

TELIO ☎ 01805 - 123403

Bankverbindung von Telio für die JVA Tegel
Kto.-Inh.: Telio

IBAN: DE 58 2005 0550 1280 3281 78
BIC: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck: siebenstellige Teliokontonummer (welche auf Eurem PIN-Brief o. Euror Kontokarte steht)

Das Erscheinen des lichtblicks ist auch von Spenden abhängig. Nur mit Ihrer Hilfe kann der lichtblick in dem gewohnten Umfang erscheinen – bitte spenden Sie!

Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Bereits mit 15,- Euro helfen Sie, die Kosten eines Jahresabonnements zu decken.

Spendenkonto:

der lichtblick

sbh-Sonderkonto: der lichtblick

IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00

BIC (Swift): DEUTDEDB110

der lichtblick ist die weltweit auflagenstärkste Gefangenenzeitung, unzensuriert und presserechtlich von Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel verantwortlich. Der Bezug ist kostenlos - Spenden machen dies möglich.

Dieses Magazin gewährt Blicke über hohe Mauern und durch verriegelte Türen. Die Redaktionsgemeinschaft macht auf Missstände aufmerksam und kämpft für einen humanen, sozialstaatlichen und wissenschaftlichen Strafvollzug. Sie setzt sich hierbei insbesondere für vorrausschauende Resozialisierung und Wiedereingliederung ein.

Neben dem strafvollzugspolitischen Engagement initiiert der lichtblick „Berührungen“ zwischen drinnen und draußen und fungiert als Kontaktstelle. Zudem ist der lichtblick die Lieblingszeitung vieler Gefängnisinsassen und wird von Juristen, Politikern und Wissenschaftlern gelesen.

